



HESSISCHER LANDTAG

19. 02. 2018

Antwort der Landesregierung

**auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
betreffend Antworten auf die demografischen Entwicklungen im "ländlichen Raum"
und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Hessen
Drucksache 19/5103**

Vorbemerkung des Chefs der Staatskanzlei:

Hessen ist geprägt durch regionale Vielfalt mit unterschiedlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, auch im "ländlichen Raum". In all diesen Regionen Hessens lebenswerte Perspektiven und gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten, ist und bleibt erklärtes Ziel der Landesregierung. Die demografische Entwicklung, die in Hessen nicht einheitlich verläuft, verstärkt jedoch tendenziell bestehende regionale Disparitäten und führt zu neuen Herausforderungen bei der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowohl im Ballungsraum Rhein-Main als auch im ländlichen Raum. Diesen Trends gilt es entgegenzusteuern, um den räumlich differenzierten Herausforderungen insgesamt gerecht werden zu können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Finanzen, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, dem Minister für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration im Namen der Landesregierung wie folgt:

I. Abgrenzung

Frage 1. Nach welchen Kriterien definiert sie den "ländlichen Raum" in Hessen?

Eine einheitliche, allgemeingültige Definition des "ländlichen Raums" in Politik, Gesellschaft und Wissenschaft gibt es nicht. Allerdings ist die Definition einer solchen Kategorie notwendig, um die Entwicklung in den Regionen vergleichen und gezielt fördern zu können.

In der Landesplanung wird daher die in der Raumordnung gültige Abgrenzung des ländlichen Raums verwendet, da für die betreffenden Regionen amtliche statistische Daten vorliegen und ein konsistenter Vergleich mit anderen Raumtypen möglich ist.

Kriterien gemäß dem Raumordnungsgesetz und dem darauf aufbauenden Hessischen Landesplanungsgesetz für die Zuordnung von Städten und Gemeinden zum ländlichen Raum sind neben der Prägung durch ländliche Siedlungsstrukturen die im Verhältnis zu anderen Strukturräumen geringere Bevölkerungsdichte und die niedrigere Einwohner-Arbeitsplatz-Relation. Darüber hinaus werden auch die Nähe zu Zentren und Verkehrsstrassen sowie naturräumliche und kulturhistorische Gegebenheiten berücksichtigt.

Diese Definition des "ländlichen Raums" wird auch für den Finanzausgleich zugrunde gelegt und ergibt sich aus § 3 (4) Hessisches Finanzausgleichsgesetz: "Soweit dieses Gesetz auf die zentralörtlichen Funktionen einer Gemeinde oder ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Strukturraum abstellt, gelten die Festlegungen zu Ober- und Mittelzentren des Landesentwicklungsplans in der am 31. Dezember des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres geltenden Fassung."

Davon abweichende Abgrenzungen des ländlichen Raums sind aktuelle Verwaltungspraxis und ergeben sich aus unterschiedlichen Zielsetzungen von Förderprogrammen und daraus resultierenden spezifischen Kriterien zur Gebietsabgrenzung.

Das Instrument der Landesregierung für die Zielsetzung der Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen ist der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 (EPLR Hessen).

Im EPLR Hessen wird der ländliche Raum als Förderkulisse mit ländlicher Siedlungsstruktur sowie vergleichbaren wirtschaftlichen, naturräumlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten auf Ebene kommunaler Gebietsabgrenzungen definiert. Eingehalten werden die international üblichen Kriterien einer Einwohnerdichte von max. 150 Einwohnern pro Quadratkilometer bzw. der überwiegend land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächennutzung (2/3 der Gesamtfläche).

Frage 2. Welcher Anteil der Landesfläche ist auf dieser Grundlage "ländlicher Raum"?

Die Fläche, die im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) für den ländlichen Raum festgelegt wurde, beträgt 59,1 % der Landesfläche. Hier sind die gemeindefreien Gutsbezirke Spessart und Reinhardswald (Teilfläche) mit einbezogen.

Der Flächenanteil der politisch selbstständigen hessischen Städte und Gemeinden, die nach LEP-Definition im ländlichen Raum liegen, beträgt 58,1 % der Landesfläche.

Die Fläche, die im Sinne des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Hessen 2014-2020 für den ländlichen Raum festgelegt wurde, beträgt ca. 86,5% der Landesfläche. Hier sind die Gutsbezirke Kaufunger Wald, Reinhardswald und Spessart und das gemeindefreie Gebiet Michelbuch mit einbezogen.

Die Gemarkungen der 349 (von insgesamt 423) politisch selbständigen Städte und Gemeinden von Hessen, die nach EPLR-Definition im ländlichen Raum liegen, umfassen ca. 85% der Landesfläche.

Frage 3. Wie viele und welche hessischen Kommunen liegen im "ländlichen Raum"?

Auf der Grundlage des LEP Hessen 2000 liegen 205 Kommunen im "ländlichen Raum".

Die betroffenen Kommunen sind im Einzelnen der Anlage 1 zur Frage "Gemeinden im ländlichen Raum" zu entnehmen. Eine entsprechende kartografische Darstellung der verschiedenen Raumkategorien in Hessen ist als Anlage 2 zur Frage beigefügt.

Auf Grundlage des EPLR Hessen liegen 349 Kommunen im "ländlichen Raum". Die betroffenen Kommunen sind im Einzelnen der Anlage 3 zur Frage zu entnehmen. Eine entsprechende kartografische Darstellung ist zu entnehmen unter:

https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/laendliche_regionen_juli2014.pdf

Frage 4. Wie viele Einwohner Hessens leben im "ländlichen Raum"?

Auf der Grundlage der Definition des LEP Hessen 2000 lebten zum 31.12.2015 rund 1.462.000 Einwohner im ländlichen Raum. Dies entspricht 23,7 % der Gesamtbevölkerung Hessens.

Auf Grundlage der Definition des EPLR Hessen lebten zum 31.12.2015 2.959.004 Einwohner im ländlichen Raum. Dies entspricht 47,91% der Gesamtbevölkerung Hessens.

Die Bevölkerungszahl 2016 lag zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht vor.

Frage 5. Welche grundsätzliche Bedeutung misst sie ihm für die Entwicklung Hessens zu?

Betrachtet man die drei Zahlen für den ländlichen Raum - Anteil der Bevölkerung, Anteil der politisch selbstständigen Städte und Gemeinden und Anteil der Gesamtfläche - zeigt allein dies, wie wichtig der ländliche Raum für Hessen ist.

Der ländliche Raum zeichnet sich aus durch naturnahe, von Land- und Forstwirtschaft geprägte Siedlungs- und Landschaftsräume mit geringer Bevölkerungs- und Bebauungsdichte sowie niedriger Zentralität der Orte, aber höherer Dichte der sozialen Beziehungen. Charakteristisch ist seine natürliche und kulturhistorische Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die sich daraus ergebende touristische Attraktivität.

Der ländliche Raum ist Standort für

- die Erhaltung der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Naturparke, Nationalparke, Biosphärenreservate und Natura-2000-Gebiete,
- die Erzeugung von Nahrungsgütern und Rohstoffen sowie
- das auf dem Land ansässige Gewerbe,
- Wohngebiete der einerseits landwirtschaftlich tätigen, andererseits der weit überwiegenden nicht landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung,
- Erholungsräume der städtischen Bevölkerung sowie
- besondere naturräumliche Gegebenheiten und ökologische Ausgleichsräume.

In Anbetracht seiner vielfältigen Potenziale ist er von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung Hessens. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, den ländlichen Raum als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei sind auf die jeweilige Ausgangssituation bezogene Strategien und Maßnahmen zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen notwendig. Eine Förderung der Lebensqualität und der Erreichbarkeit im ländlichen Raum und seiner Städte und Gemeinden hilft der ansässigen Bevölkerung und verringert den Druck auf die dichtbesiedelten Metropolregionen. Für die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums ist vor allem die Stärkung der Wirtschaftsstruktur mit einem entsprechenden qualitativen Arbeitsplatzangebot ein wesentlicher Faktor. Mit seinen vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen stellt er zudem einen wichtigen Gegenpart zu den sich zunehmend verdichtenden städtischen Regionen sowie den Metropolregionen dar. Eine einseitige Entwicklung zum Wohnstandort und Ergänzungsraum für den Ordnungs- und Verdichtungsraum ist daher bei der Ausgestaltung und dem Erhalt des ländlichen Raums als einem eigenständigen und attraktiven ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum allerdings zu vermeiden. Dabei sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie die Nachhaltigkeitsziele zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich zu berücksichtigen.

Frage 6. Welche qualitativen Vorteile hat nach ihrer Ansicht das Leben im "ländlichen Raum" gegenüber dem Ballungsraum?

Der ländliche Raum ist Wohn-, Wirtschafts- und Naherholungsraum. Er ist geprägt durch vielfältige, attraktive Landschaften, Städte und Dörfer. Gegenüber dem Ballungsraum gibt es Vorteile des Lebens im ländlichen Raum bei der Umwelt- und Klimabelastung, bei der Eigenschaftsbildung und bei den Kosten des Lebensunterhalts, beim sozialen Zusammenhalt und bei der landschaftsbezogenen Erholung.

Bei der Umweltbelastung kann auf die aktuelle Diskussion um die hohe Belastung mit Stickoxiden und Feinstaub in Städten und Ballungsräumen verwiesen werden, die im ländlichen Raum nicht in gleichem Maße wie in den Städten anzutreffen sind. Klimaextreme wie Hitzewellen wirken sich in dicht besiedelten Bereichen eher negativ aus, während der ländliche Raum klimatisch ausgleichend wirkt. Landschaftliche Attraktivität und Ruhe sind wesentliche Kriterien für Erholungssuchende, die der ländliche Raum zu bieten hat.

Der Erwerb von Eigentum, insbesondere Wohneigentum, ist im ländlichen Raum kostengünstiger zu realisieren als im Ballungsraum, wo auch für Mietwohnungen deutlich mehr gezahlt werden muss. Der finanzielle und räumliche Spielraum für individuelle Wohn-, Arbeits- und Lebensentwürfe ist auf dem Land deutlich größer als in Städten. Dies bezieht auch die Versorgung mit regional produzierten Lebensmitteln und Gütern mit ein. Junge Familien schätzen ländliche Kommunen mit entsprechendem Infrastrukturangebot, um ihren Kindern ein unbezwertes Aufwachsen in anregender, naturnaher Umgebung zu ermöglichen.

Der soziale Zusammenhalt ist nach wie vor eine Stärke des ländlichen Raums. Kommunen, Vereine, Genossenschaften, Netzwerke und Initiativen schaffen soziale Kontakte und Hilfsangebote, bieten kulturelle Angebote oder tragen, wie die freiwilligen Feuerwehren und Hilfsdienste, zur Sicherheit der Menschen bei. Das große ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement der ländlichen Bevölkerung trägt wesentlich zur Stabilität im ländlichen Raum bei.

Der ländliche Raum ist reich an Kultur und Kunst in den unterschiedlichsten Ausprägungen. Sehr viele Menschen engagieren sich in diesem Bereich und tragen zur Lebensqualität im ländlichen Raum und zur Attraktivität für Gäste bei. Zusammen mit vielgestaltigen Kulturlandschaften und besonderen Naturschönheiten bietet der ländliche Raum in Hessen auch ein großes Potenzial für den Tourismus.

Auch Potenziale für neue Erwerbstätigkeiten, etwa in den Bereichen Erholung und Tourismus, erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe, sind zu nennen. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eröffnet der ländliche Raum somit interessante Geschäftsfelder, die in dieser Form in Ballungsräumen nicht vorhanden sind.

II. Demografie

Frage 7. Welche Erkenntnisse hat sie über die prognostizierte demografische Entwicklung in den "ländlichen Räumen" Hessens?

Für die Jahre 2015 bis 2030 geht die Hessen Agentur im Rahmen der "Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen und seine Regionen als Grundlage der Landesentwicklungsplanung" vom Mai 2016 davon aus, dass die Bevölkerung in Hessen insgesamt um 3,1 % auf 6,37 Mio. Einwohner anwachsen wird. Diese Entwicklung verläuft jedoch regional sehr unterschiedlich. Aufgrund hoher Zuwanderungen ist zwar bis zum Jahr 2020 auch in den ländlich geprägten Regierungsbezirken Gießen und Kassel mit steigenden Einwohnerzahlen zu rechnen. Wenn anschließend die jährlichen Zuwanderungsgewinne dann aber wie erwartet abnehmen, dürften die regio-

nenal demografischen Entwicklungsmuster der vergangenen Jahre - Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum - wieder zum Tragen kommen. Für die Jahre 2015-2030 wird daher im ländlichen Raum ein Rückgang um 36.500 Personen bzw. 2,5 % vorausgeschätzt. Am relativ stärksten betroffen ist der überwiegend dem ländlichen Raum zugeordnete Werra-Meißner-Kreis, für den bis zum Jahr 2030 ein Rückgang in Höhe von -7,8 % gegenüber 2015 geschätzt wird, gefolgt vom Vogelsbergkreis mit einem Rückgang von -6,7 % der heutigen Wohnbevölkerung. Innerhalb der ländlichen Räume gibt es jedoch durchaus Gemeinden, die entgegen der allgemeinen Schrumpfungstendenzen im Umfeld ihre Einwohnerzahl stabil halten können. Zur demografischen Entwicklung der Landkreise und Gemeinden ist daher eine entsprechende kartografische Darstellung der Modellrechnungen der Hessen Agentur in den Anlagen 1 und 2 zur Frage beigefügt.

Auch der Alterungsprozess der Gesellschaft verläuft in den Regionen asymmetrisch. Durchschnittlich am ältesten ist die Bevölkerung in den überwiegend dem ländlichen Raum zugewanderten Landkreisen: Im Werra-Meißner-Kreis, in den Landkreisen Kassel, Hersfeld-Rotenburg, Waldeck-Frankenberg sowie im Schwalm-Eder-Kreis und im Vogelsbergkreis wird die Bevölkerung schon im Jahr 2030 im Schnitt etwa 50 Jahre alt sein und bis zum Jahr 2050 auf etwa 54 Jahre weiter ansteigen, während sich das Durchschnittsalter in Hessen lediglich auf knapp 47 Jahre im Jahr 2030 bzw. 50 Jahre im Jahr 2050 erhöhen wird.

Frage 8. Haben sich Abweichungen zwischen aktuellen Entwicklungen und zurückliegenden Prognosen ergeben?

Frühere Prognosen gingen noch von einem deutlich stärkeren Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum und einem geringeren Zuwachs im Verdichtungsraum aus. Ausschlaggebend für diese Abweichungen sind die in den früheren Prognosen deutlich niedriger angenommenen Zuwanderungen für Hessen. In der aktuellen Vorausschätzung der Hessen Agentur wurden die hohen Zuwanderungen der vergangenen Jahre in die Berechnungen einbezogen und die Wanderungsannahmen den nunmehr deutlich höheren Migrationserwartungen angepasst.

Das Geburtendefizit, d.h. die Differenz zwischen Sterbefällen und Geburten, hat sich in der aktuellen Prognose dadurch ebenfalls leicht abgeschwächt, allerdings sind keine wesentlichen Einflüsse auf die Entwicklung der altersstrukturellen Zusammensetzung der Bevölkerung feststellbar.

Frage 9. Inwieweit unterscheiden sich diese demografischen Prognosen gegenüber den Voraussagen zur Entwicklung der Ballungsräume?

Im Unterschied zum ländlichen Raum steigt die Zahl der Einwohner in den Verdichtungsräumen in Hessen deutlich an. Für den Betrachtungszeitraum 2015 bis 2030 wird von der Hessen Agentur für die betreffenden Regionen eine Bevölkerungszunahme um 205.300 Personen bzw. 6,1 % erwartet.

Den größten Zuwachs werden dabei die Städte Frankfurt am Main mit + 10,2 % und Darmstadt mit + 8,6 % bis 2030 verzeichnen.

(Siehe dazu ebenfalls die Anlagen zu Frage 7).

Frage 10. Welche organisatorischen Maßnahmen hat sie ergriffen, um den demografischen Herausforderungen der Zukunft effektiv zu begegnen?

Die Hessische Landesregierung hat seit 2004 mit der Benennung des Chefs der Staatskanzlei zum Demografiebeauftragten der Landesregierung, der Verankerung des Themas als Querschnittsaufgabe in der Staatskanzlei und der Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe Strukturen geschaffen, um den demografischen Herausforderungen der Zukunft effektiv begegnen zu können. Mit der Einsetzung eines Kabinettsausschusses auf Staatssekretärsbene unter Vorsitz des Chefs der Staatskanzlei im März 2014 wurde der strategische Ansatz der Hessischen Landesregierung ausgebaut und die ressortübergreifende Koordination und Steuerung der demografierelevanten Aktivitäten und Maßnahmen noch einmal verstärkt. Der im Juni 2016 veröffentlichte 4. Demografie-Bericht ist Ausfluss dieser Arbeit.

Frage 11. Welche Rolle spielen die Modellprojekte Regionalstrategie Daseinsvorsorge, das Kompetenznetzwerk und Servicestelle Vitale Orte 2020 für die Gesamtstrategie des Landes zur Entwicklung des "ländlichen Raums"?

Mit dem Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge unterstützte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) von Dezember 2011 bis Ende 2015 bundesweit 21 im Rahmen eines Wettbewerbes ausgewählte Regionen bei der Erstellung von Regionalstrategien zur Sicherung der Daseinsvorsorge. In Hessen nahmen die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Vogelsbergkreis sowie die Region SPESARTregional als Modellregionen an dem Aktionsprogramm teil. In der 2. Umsetzungsphase ab 2014 wurden dabei mit Unterstützung von Bundes- und Landesseite ausgewählte Pilotprojekte in den hessischen Modellregionen durchgeführt. Modellvorhaben dieser Art unterstützen und fördern die zentralen Akteure - Kommunen, Kreise und Regionen - zur Sicherung der Daseinsvorsorge dabei, fachübergreifende Strategien und Maßnahmen zur Anpassung der Infrastrukturen zu konzipieren und neue Wege zur Lösung von

demografischen Herausforderungen zu erproben. Auch andere Regionen profitieren davon, denn die Ergebnisse werden allen Regionen zugänglich gemacht und bei bundesweiten oder hessenweiten Erfahrungsaustauschen vorgestellt und diskutiert. Sie fließen auch in die Gesamtstrategie des Landes zur Entwicklung des "ländlichen Raumes" ein.

Das Land begrüßt daher die Teilnahme von hessischen Regionen an weiteren bundesweiten Modellvorhaben der Raumordnung. Der Vogelsbergkreis nimmt derzeit an dem Modellvorhaben "Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum" des BMVI (Laufzeit 2016-2018), der Landkreis Bergstraße an dem Modellvorhaben "Lebendige Regionen - aktive Regionalentwicklung als Zukunftsaufgabe" des BMVI (Laufzeit 2015 - 2020) teil.

Das Kompetenznetz Vitale Orte 2030 will Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums und zur Abmilderung der Folgen des demografischen Wandels durch Information, Erfahrungsaustausch und Beratung unterstützen und hat dafür die Servicestelle Vitale Orte 2030 eingerichtet. Im Kompetenznetz selbst wirken rund 30 Personen mit, die beruflich mit dem ländlichen Raum befasst sind und sich dort engagieren. Die Beauftragung der Servicestelle erfolgt durch das Umweltressort, die Servicestelle ist jedoch Dienstleister für die gesamte Landesregierung.

Über die von der Servicestelle veranstalteten öffentlichen Praxisforen werden zu ausgesuchten Themen zahlreiche interessierte Personen angesprochen. Hier kommen Akteure, kommunale Entscheidungsträger und interessierte Bürgerinnen und Bürger zielgerichtet zum gegenseitigen Austausch zusammen.

Über die Webseite www.vitale-orte.hessen-nachhaltig.de mit umfangreichen Informationen zu demografischen Themen und der Gemeindedatenbank wird ebenfalls die breite Öffentlichkeit angesprochen.

Auf Anfrage können Kommunen zu speziellen Themen ebenfalls Unterstützung z.B. in Form von Vorträgen erhalten.

Damit leisten das Kompetenznetz und die Servicestelle Vitale Orte 2030 als Impulsgeber einen wichtigen Beitrag sowohl für die Weiterentwicklung von regionalen Strategien als auch für die Gesamtstrategie des Landes zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Frage 12. Welche Rolle spielt der Hessische Demografie-Preis bei der Vermittlung positiver Beispiele für den Umgang mit demografischen Entwicklungen im "ländlichen Raum"?

Mit dem Hessischen Demografie-Preis zeichnet die Staatskanzlei jedes Jahr Projekte aus, die sich den demografischen Herausforderungen annehmen. Seit 2014 steht dabei unter dem Motto "Wo Ideen Freiraum haben. Leben auf dem Land" der ländliche Raum im Fokus.

Zielsetzung des Demografie-Preises ist es gerade, positive Beispiele in Hessen zu finden und bekannt zu machen und so den Wissenstransfer und die Übertragung erfolgreicher Lösungen anzustoßen. Daher ist der Demografie-Preis auch als Wettbewerb ausgestaltet, bei dem sich Unternehmen, Vereine, Verbände, Städte und Kommunen sowie andere Organisationen mit ihren Projekten aus Themenfeldern wie Jugend, Kultur und Zusammenhalt, Fachkräfte und Familienfreundlichkeit, Innenentwicklung und Infrastruktur, Grundversorgung und Mobilität, Seniorinnen und Senioren aktiv bewerben können. Er wird in allen Phasen öffentlichkeitswirksam begleitet. Zudem wird das Engagement für die Entwicklung und Umsetzung von innovativen und praktikablen Ideen zur Gestaltung des demografischen Wandels bestärkt und das Preisgeld von insgesamt 20.000 Euro fließt in die weitere Ausgestaltung lokaler Demografie-Projekte vor Ort zurück.

91 Bewerbungen im Jahr 2016 und 85 Bewerbungen im Jahr 2017 weisen auf einen hohen Bekanntheitsgrad des Preises hin. Die ausgezeichneten Projekte selbst berichten nicht nur von einer Bestärkung des Engagements vor Ort, sondern auch von Anfragen und Austausch über die Projektideen mit Interessierten nach der Verleihung des Preises.
(Überblick über die Preisträger seit 2014 s. Anlage zur Frage)

Frage 13. Wie hat sich der Arbeitsmarkt im "ländlichen Raum" entwickelt?

Im ländlichen Raum liegen die Arbeitslosenzahlen durchweg niedriger als in den städtischen (Ballungs-)Gebieten. Dies gilt insbesondere in den Sommermonaten, da der Anteil der Beschäftigten in witterungsabhängigen Außenberufen im ländlichen Raum höher liegt. Im RB Kassel betrug die Arbeitslosenquote im Juni 2017 4,6 %, im RB Gießen 4,7 %, im RB Darmstadt 5,0 % und im Land Hessen 4,9 %. Deutlich höhere Arbeitslosenquoten meldeten die kreisfreien Städte, an der Spitze Offenbach (9,4 %). Im Vergleich zum gleichen Vorjahresmonat ging die Arbeitslosigkeit zudem im ländlichen Raum stärker zurück (RB Kassel: -6,0 %, RB Gießen: -5,3 %). Im RB Darmstadt belief sich der Rückgang nur auf -1,6 % im Land Hessen -3,1 %.

Im RB Kassel fiel der Rückgang besonders hoch aus im ländlich geprägten Landkreis (LK) Waldeck-Frankenberg (-8,8 %), im Schwalm-Eder-Kreis (-6,8 %) und im LK Fulda (-4,4 %), in dem mit der hessenweit niedrigsten Arbeitslosenquote von 2,7 % praktisch Vollbeschäftigung herrscht. Im RB Gießen verzeichneten besonders starke Verminderungen der Arbeitslosigkeit die ländlich strukturierten LK Limburg-Weilburg (-9,5 %), Gießen (-8,2 %) und Marburg-Biedenkopf (-5,2 %).

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes im ländlichen Raum ist in den letzten zehn Jahren nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung in ganz Hessen sehr günstig verlaufen. So ist beispielsweise zwischen 2005 und 2016 die Zahl der Arbeitslosen (berechnet am jeweiligen Jahresdurchschnitt) in den ländlich geprägten Regierungsbezirken Kassel um -52,2 % (am stärksten im LK Fulda mit -58,6 %) und im RB Gießen um -46,4 % gesunken (am stärksten im Vogelsbergkreis mit -53,4 %). Dagegen hat im urbane geprägten RB Darmstadt der Rückgang der Arbeitslosigkeit "nur" -36,3 % ausgemacht (am stärksten im LK Bergstraße mit -55,1 %), im Land Hessen betrug er -41,8 %.

Frage 14. Wie wird sich die demografische Entwicklung auf die Verfügbarkeit von Fachkräften im "ländlichen Raum" auswirken?

Die demografische Entwicklung in den ländlichen Regionen des Landes führt dazu, dass dort tendenziell zu wenige Fachkräfte vorhanden sind, während in den städtischen Gebieten eher die Passung und das Halten der Fachkräfte im Fokus der Arbeitgeber stehen. Bei der Sicherung von Fachkräften muss daher jeweils den unterschiedlichen Begebenheiten und Herausforderungen von ländlichen und urbanen Regionen Rechnung getragen werden.

Mit dem Hessischen Zukunftsdialog unterstützt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration die Regionen bei der nachhaltigen Fachkräftesicherung und die regionalen Gestaltungspartner beim Finden, Binden und Halten von Fachkräften. Hierbei wird gerade auch die Fachkräfteversorgung im ländlichen Raum in den Blick genommen. Denn die anstehenden Aufgaben will das Land zusammen mit den Regionen meistern und gemeinsam regionalspezifische Lösungen entwickeln. Denn Fachkräftesicherung stellt auch und gerade in Zeiten der Digitalisierung die zentrale Herausforderung dar, der sich die Akteure mit Blick auf die Zukunft der Regionen, insbesondere der ländlichen Regionen, stellen.

Die Regionen werden gestärkt und bei der Fachkräftesicherung unterstützt. In jedem Regierungsbezirk fand bzw. findet hierzu ein Zukunftsdialog für die Akteure unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche beispielsweise aus Politik und Wirtschaft, beruflicher Bildung, Weiterbildung und Nachqualifizierung, Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern, Wirtschaftsförderungen, Arbeitsagenturen, Jobcentern, Kommunen, Arbeitnehmervertretungen, Verbänden sowie für weitere Interessierte statt.

Die Zukunftsdialoge stehen für den direkten Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung und für eine gelebte Vernetzung und den Fachaustausch der Arbeits- und Ausbildungsmarktakteure.

Im Jahr 2017 wurde der Zukunftsdialog fortgesetzt. Der Themenschwerpunkt im Jahr 2017 lag auf der Attraktivität der Regionen und der Arbeitgeber und wurde durch Beispiele guter Praxis aus Betrieben, Unternehmen und Regionen angereichert. Sie zeigen wie im Wandel der Arbeitswelt Fachkräfte durch Betriebe und Regionen gut und nachhaltig gefunden, gebunden und gehalten werden. Neben der Vernetzung stehen die betrieblichen und regionalen Praxisbeispiele unter dem Blickwinkel der Attraktivität der Arbeitgeber und der Regionen Süd-, Mittel- und Nordhessen im Fokus.

Frage 15. Welche Unterstützungsangebote der Landesregierung gibt es für Frauen im "ländlichen Raum"?

Frauen im ländlichen Raum können in Hessen über verschiedene Instrumente und Maßnahmen und in verschiedenen Themenfeldern unterstützt werden. Einen Überblick über Beratungseinrichtungen, potenzielle Fördermaßnahmen, Ansprechpartnerinnen sowie weiterführende Informationen gibt der entsprechende Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter dem Link: <https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/frauen-im-laendlichen-raum>.

Unterstützung erfolgt unter anderem durch Beratungseinrichtungen, durch die Förderung von Vorhaben im Rahmen der ländlichen Regionalentwicklung sowie der Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten, aber auch durch Investitionen zur Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen im ländlichen Raum aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit (Diversifizierung).

Direkt unterstützt die Hessische Landesregierung die Arbeit der Frauen im ländlichen Raum schon viele Jahre, etwa durch institutionelle Förderung des Landfrauenverbandes und Unterstützung von Projekten des Verbandes wie dem Bauernhof als Klassenzimmer und dem Programm Werkstatt Ernährung für Fünft- und Sechstklässler.

Auch die Stabsstelle Frauenpolitik im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration unterstützt die Frauen im ländlichen Raum, indem sie die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern mithilfe der hessischen Frauengruppen, der hessischen Frauenverbände und der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbüros in Hessen entwickelt. In diesem Jahr hat sie einen entsprechenden Beschluss der 27. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) unterstützt, der sich für eine Stärkung der Lebens- und Erwerbssituation von Frau-

en im ländlichen Raum durch die Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen von Frauen einsetzt.

III. Finanzielle Unterstützung von Kommunen im "ländlichen Raum"

Die Zuordnung der Kommunen zum "ländlichen Raum" erfolgt bei der Beantwortung der Fragen 16-22 auf Grundlage des LEP, der für den Finanzausgleich ebenfalls maßgeblich ist (vgl. Frage 1).

Frage 16. Inwieweit profitierten die Kommunen im "ländlichen Raum" von den als Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise Ende 2008 aufgelegten Konjunktur- und Sonderinvestitionsprogrammen?

Im Hessischen Sonderinvestitionsprogramm der Jahre 2009 bis 2011 betrug das von den Kommunen und kommunaleretzenden Fördermittelempfängern/Maßnahmenträgern (insbesondere Ersatzschul- und Krankenhausträgern) in Anspruch genommene Förderkontingent insgesamt 1.847.989.327 Euro (Förderzeitraum Mitte Mai 2009 bis Ende Dezember 2011). Das davon im ländlichen Raum verwendete Förderkontingent belief sich auf 466.369.998 Euro. Die Förderquote des ländlichen Raums betrug somit rund 25 %.

Frage 17. Welche Unterstützung erhalten die Kommunen im "ländlichen Raum" im Rahmen des "Kommunalen Schutzschirms"?

Im Kommunalen Schutzschirm haben kreisangehörige Städte und Gemeinden im ländlichen Raum ein Entschuldungskontingent von insgesamt 310.539.209 € erhalten und in Anspruch genommen (Ablösungszeitraum der kommunalen Altschulden war Mitte Februar 2013 bis Ende Dezember 2016). Auf den kreisangehörigen Raum entfiel ein Entschuldungskontingent der teilnehmenden Kommunen von insgesamt 966.489.199 €. Die Förderquote des ländlichen Raums betrug demnach rund 32 %.

Frage 18. Welche Wirkung entfaltet der Kommunale Schutzschirm auf die Haushalte der Schutzschirmkommunen im "ländlichen Raum"?

Der Kommunale Schutzschirm hat einen außerordentlich positiven Effekt auf die Entwicklung der Finanzen bei den Schutzschirmkommunen im ländlichen Raum. Bislang konnten in jedem Jahr seit Beginn des Kommunalen Schutzschirmes im Jahr 2013 die Haushaltsergebnisse besser abschneiden als vertraglich vorgesehen.

In der Summe müssten die Schutzschirmkommunen im ländlichen Raum erst im Jahr 2018 Haushaltsüberschüsse erzielen. Doch bereits im Jahr 2015 konnte insgesamt ein Überschuss in Höhe von rund 700 Tsd. € erwirtschaftet werden, damit drei Jahre früher als geplant. Im Jahr 2016 erhöhte sich der Überschuss sogar auf voraussichtlich knapp 29 Mio. €.

Im Jahr 2015 hatten bereits 24 Schutzschirmkommunen im ländlichen Raum, und damit knapp über die Hälfte, einen ausgeglichenen Haushalt bzw. einen Überschuss erwirtschaftet. Im Jahr 2016 werden voraussichtlich sogar rund 80 % aller Schutzschirmkommunen im ländlichen Raum einen Haushaltsüberschuss erzielt haben.

In der Summe der Jahre 2013 bis 2016 konnte damit ein zusätzlicher Defizitabbau von rund 55 Mio. € gegenüber den Konsolidierungsverträgen erzielt werden, was zusätzlich auch eine verhinderte Eigenkapitalvernichtung in gleicher Höhe darstellt. Vor allem wurde durch den äußerst schnellen Defizitabbau der Aufbau von weiteren Kassenkrediten verhindert und mit der Erzielung von Überschüssen der Abbau der Kassenkredite vorangetrieben.

(Die Daten basieren auf den Hochrechnungen der Schutzschirmkommunen zum Stand 31.12.2016.)

Frage 19. Von welchen finanziellen Hilfen für Investitionen profitieren die Kommunen im "ländlichen Raum" im Zuge des Kommunalinvestitionsprogramms?

Im Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) sind den Kommunen in den Programmteilen Kommunale Infrastruktur und Umsetzung des Bundesprogramms nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) durch das Kommunalinvestitionsgesetz Kontingente zugewiesen worden. Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Förderkontingenten aus den beiden Programmteilen in Höhe von 725.724.202 € entfällt auf die Kommunen im ländlichen Raum ein Kontingent von 141.911.584 €. Dies entspricht einer Förderquote von 19,55 %. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens hat sich herausgestellt, dass dieser tatsächliche Anteil der Förderung des ländlichen Raumes deutlich höher ist. Dies liegt insbesondere daran, dass die Landkreise, die selbst nicht dem ländlichen Raum nach LEP zugeordnet sind, die ihnen zustehenden Kontingente für Investitionsmaßnahmen mit Belegenheit im ländlichen Raum eingesetzt haben. Nach dem derzeitigen Anmeldestand im KIP fließen über 230 Mio. € aus den beiden Programmteilen in mehr als 1.400 förderfähige Maßnahmen im ländlichen Raum. Dies entspricht einer Förderquote des ländlichen Raums von über 31 % des Gesamtkontingents.

Auch im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramm II (KIP II), einem Investitionsprogramm speziell für die Schulinfrastruktur, werden von dem derzeit vorgesehenen Investitionsvolumen von 513.380.500 € Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an Schulen im ländli-

chen Raum gefördert werden. Da die Kontingente aber nur an die öffentlichen Schulträger verteilt werden, und von diesen die prioritären Maßnahmen an den Schulen in kommunaler Selbstverwaltung und unter Beachtung der Schulentwicklungsplanung ausgesucht werden, wird erst mit Abschluss des Anmeldeverfahrens feststehen, welche Schulen konkret von der Förderung profitieren werden. Sodann kann auch erst ausgewertet werden, wie viele der geförderten Schulen im ländlichen Raum gelegen sind. Das Anmeldeverfahren wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2018 starten und soll bis Ende 2018 abgeschlossen sein.

Frage 20. In welcher Höhe fließen Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs in den "ländlichen Raum"?

Die Finanzausweisungen aus dem Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) einschließlich der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) sind aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich. Die Werte wurden aus der beim Hessischen Ministerium der Finanzen geführten KFA-Datenbank abgefragt.

Es ergibt sich folgendes Bild (in Tsd. €)

Jahre	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Summe kreisangehörige Gemeinden	1.755.758,8	1.581.088,6	1.720.358,6	1.843.155,2	1.928.010,5	2.130.117,1	2.226.349,5	2.521.623,9
Summe kreisangehörige Gemeinde ländlicher Raum	546.492,4	424.995,1	519.143,3	522.744,5	565.679,7	613.887,7	681.283,3	746.169,7
Anteil Gemeinden ländlicher Raum	31,1%	26,9%	30,2%	28,4%	29,3%	28,8%	30,6%	29,6%

Hinweis: Der Referenzwert "Summe kreisangehörige Gemeinden" umfasst ausdrücklich nicht sämtliche Leistungen, die aus dem KFA gewährt werden, sondern ausschließlich solche Zuweisungen, die an die Ebene der kreisangehörigen Gemeinden fließen einschließlich der sogenannten kommunal ersetzenden Maßnahmen wie beispielsweise die Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen freier Träger. Die Zugehörigkeit der Gemeinden zum ländlichen Raum folgt § 3 Abs. 4 FAG.

Frage 21. Welche Regelungen existieren im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, um den besonderen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen des "ländlichen Raums" gerecht zu werden?

Die besonderen Rahmenbedingungen der Kommunen im ländlichen Raum und die Berücksichtigung möglicher struktureller Nachteile führten bei der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs im Finanzausgleichsgesetz 2016 (FAG) zur Einführung eines entsprechenden Sonderbedarfs.

Kreisangehörige Gemeinden und Landkreise im ländlichen Raum erhalten einen drei-prozentigen Ergänzungsansatz (§ 20 Abs. 2 FAG) auf ihre Einwohnerzahl und eine besondere Investitionspauschale (§ 46 FAG).

Um dem demografischen Wandel, der im ländlichen Raum besonders spürbar ist, Rechnung zu tragen, ist bei allen Gemeinden, die unter einem besonders starken Bevölkerungsrückgang leiden, außerdem ein Ergänzungssatz für den Bevölkerungsrückgang (§ 20 Abs. 1 FAG) vorgesehen.

Frage 22. Welche Unterstützung bietet sie Kommunen im "ländlichen Raum", interkommunal zusammenzuarbeiten?

Die Landesregierung fördert die Zusammenarbeit von Kommunen auf der Grundlage der "Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit" finanziell. Antragsberechtigt sind alle hessischen Kommunen, förderfähig sind nahezu alle Bereiche des kommunalen Aufgabenbestandes.

Seit Bestehen dieses Förderprogramms wurden insgesamt mehr als 230 Bewilligungen mit einer Gesamtsumme von ca. 16,2 Mio. € ausgesprochen. Der Anteil der geförderten Kooperationen von Kommunen im ländlichen Raum beträgt mehr als 90 %.

Darüber hinaus gewährleistet die Landesregierung für die hessischen Kommunen Beratung und Begleitung in allen Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit durch das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit, das als Stabsstelle im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angesiedelt ist. Zu den weiteren Aufgaben des Kompetenzzentrums gehören die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Kongressen, die Herausgabe von Broschü-

ren, Leitfäden und Publikationen sowie die individuelle Beratung vor Ort in den Verwaltungen, in kommunalpolitischen Gremien und in Bürgerversammlungen.

IV. Förderung

a) ELER

Frage 23. In welcher Höhe stehen in der laufenden Förderperiode über den Entwicklungsplan für den "ländlichen Raum" (EPLR 2014-2020) öffentliche finanzielle Mittel zur Verfügung?

Grundlage für die Förderung in der laufenden Förderperiode ist der von der Europäischen Kommission im Februar 2015 genehmigte EPLR 2014-2020.

Damit wurden Hessen für diese Förderperiode EU-Mittel aus dem ELER-Fonds in Höhe von rund 319 Mio. € zugesichert. Diese Mittel werden aus nationalen Mitteln (Bund, Land) mit rund 182 Mio. € kofinanziert.

Darüber hinaus hat das Land Hessen die Genehmigung erhalten, im Bedarfsfall sowie im Rahmen der Verfügbarkeit der Mittel, weitere zusätzliche nationale Mittel (Bund, Land) in Höhe von rund 151 Mio. € zur Verstärkung des EPLR 2014-2020 einzusetzen.

Damit sind im Rahmen des EPLR 2014-2020 indikativ öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt rund 651 Mio. € geplant.

Frage 24. Wie hat sich die finanzielle Mittelausstattung in der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik im Vergleich zur vergangenen Förderperiode 2007 bis 2013 entwickelt?

Für Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums in Hessen wurden in der Förderperiode 2007 bis 2013 öffentliche Mittel in Höhe von über 686 Mio. € eingesetzt, davon rund 480 Mio. € über den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR) mit rund 251 Mio. € ELER-Mitteln.

Im Vergleich dazu sind in der Förderperiode 2014-2020 indikativ öffentliche Mittel in Höhe von bis zu 950 Mio. € geplant, davon rund 651 Mio. € über den EPLR mit rund 319 Mio. € ELER-Mitteln (+ 27 %).

Frage 25. Welche Schwerpunkte und Ziele werden in der aktuellen Periode mit diesen Mitteln verfolgt?

Die Strategie des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020 (EPLR) leitet sich ab aus einer fondsübergreifenden sozioökonomischen Analyse, einschließlich Stärken-, Schwächen-, Chancen-, Risiken-Analyse

(vgl. https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/soziooekonomische_analyse_eplr_hessen_2014-2020_endfassung_11_2013.pdf).

Auf dieser Basis wurden verschiedene Bedarfe festgestellt.

Der EPLR konzentriert sich bewusst auf Bedarfe, mit denen festgestellte Stärken mit Hilfe sich bietender Entwicklungschancen stärker genutzt werden und festgestellte Schwächen durch geeignete Maßnahmen verringert werden sollen.

Unter Beachtung der Zielstellungen der Strategie EUROPA 2020 und der für die Entwicklung des ländlichen Raums definierten Ziele im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gemäß Artikel 4 ELER-Verordnung verfolgt das Land Hessen im Rahmen seiner regionalen Strategie des EPLR 2014-2020 das Leitbild einer integrierten Entwicklung des ländlichen Raums unter Einbeziehung einer multifunktionalen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft.

Daraus leiten sich die folgenden drei Hauptziele ab:

- Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrar-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
- Gezielte Verbesserung der Umweltsituation in Teilräumen mit Problemlagen und Handlungsbedarf sowie
- Verringerung der regionalen Disparitäten ländlicher Gebiete mit Fokussierung auf Nord- und Mittelhessen.

Unter Berücksichtigung der Hauptziele und ELER-Prioritäten (EU-Prioritäten zur ländlichen Entwicklung) sowie der aus der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe konzentriert sich die Strategie des Landes Hessen auf 7 Schwerpunktbereiche zur Verwirklichung der 3 Hauptziele. Aus den Schwerpunktbereichen wiederum wurden konkrete Fördermaßnahmen abgeleitet. Das Zielsystem des EPLR mit der Zuordnung der ELER-Prioritäten und deren Schwerpunktbereichen zu den Schwerpunktsetzungen des Landes ist in dem als Anlage zur Frage beigefügten Zielsystem dargestellt.

b) Dorfentwicklung

Frage 26. Welche Ziele verfolgt sie mit dem Programm "Dorfentwicklung"?

Ziel der hessischen Dorfentwicklung ist, die Dörfer im ländlichen Raum als attraktiven und lebendigen Lebensraum zu gestalten sowie durch eine eigenständige Entwicklung die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale vor Ort zu mobilisieren.

Die erforderlichen Anpassungs- und Entwicklungsprozesse an die demografischen und strukturellen Veränderungen sollen mit Hilfe der Dorfentwicklung nachhaltig begleitet werden. Dazu müssen überörtliche und regionale Zusammenhänge stärker beachtet werden.

In der Dorfentwicklung sind die Bürgermitwirkung ebenso wie der Aufbau von sozialen und kulturellen Netzwerken, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Verringerung des Flächenverbrauchs eigenständige Programmziele.

Mit den Förderangeboten zur Stärkung der Innenentwicklung sollen in den Ortskernen der ländlich geprägten Kommunen Hessens zentrale Funktionen gestärkt und eine zukunftsfähige Wohn- und Lebensqualität erhalten bzw. geschaffen werden.

Frage 27. In welcher Höhe stehen in der laufenden Förderperiode Mittel für das Programm "Dorfentwicklung" zur Verfügung?

In der Förderperiode 2014-2020 stehen auf den einzelnen Finanzlinien in der Summe folgende Beträge zur Verfügung:

- EU-Mittel insgesamt 7,0 Mio. €,
- Bundesmittel (GAK inkl. Landesanteil 40 %) insgesamt 20 Mio. €,
- Landesmittel insgesamt 30 Mio. €,
- Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich insgesamt 108 Mio. €.

Frage 28. In welchem Verhältnis werden mit diesen Mitteln private und kommunale Maßnahmen gefördert?

Bei der Anzahl der geförderten Vorhaben entfallen 2/3 auf private und 1/3 auf kommunale Antragsteller.

Aufgrund der höheren Zuwendungssummen bei kommunalen Vorhaben dreht sich das Verhältnis bei den eingesetzten Summen, der größte Teil der Fördermittel wird für kommunale Vorhaben eingesetzt. Da jedoch mit der Umstellung auf die gesamtkommunale Anerkennung von Kommunen mit all ihren Orts- bzw. Stadtteilen zunehmend mehr Fördergebiete der Privatförderung in das Programm kommen, entwickelt sich das Verhältnis weiter zugunsten der privaten Vorhaben.

Frage 29. Wie haben sich die jeweiligen Förderquoten bzw. Zuschussquoten in den letzten Jahren entwickelt?

Die Förderquoten für öffentliche kommunale Träger richten sich nach wie vor nach der für jede Kommune durch Innen- und Finanzministerium individuell festgelegte Leistungsfähigkeit im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (FAG-Quote). Hier beträgt die durchschnittliche Regelförderung 65 %.

Bei der Förderung privater Träger wurde die Förderquote von 30 % (2010) auf 35 % (2017) erhöht. Eine kurzzeitige Anhebung auf 45 % in den Jahren 2015 und 2016 hat sich in den Augen der Bewilligungsstellen bei den beauftragten Landräten nicht bewährt.

Frage 30. Wie viele und welche Gemeinden und Stadtteile können in der laufenden Förderperiode von diesem Programm profitieren (bitte aufschlüsseln nach Gemeinden und verfügbaren Mitteln)?

In den Jahren 2014 bis 2020 sind insgesamt 214 Kommunen oder einzelne Orts- bzw. Stadtteile im Förderprogramm anerkannt (siehe Anlage zur Frage).

In die Auswertungen wurden alle Förderschwerpunkte der Dorfentwicklung einbezogen, die in der laufenden Förderperiode als Förderschwerpunkt neu aufgenommen wurden oder deren Laufzeit als Förderschwerpunkt in diesem Zeitrahmen (2014-2020) endet. Das bedeutet, dass sich in der Aufstellung Förderschwerpunkte finden, deren Anerkennung im Jahr 2006 erfolgte (Laufzeit bis 2014), ebenso wie Förderschwerpunkte, die 2015 anerkannt wurden und deren Laufzeit im Jahr 2024 endet.

In 2016 erfolgte aufgrund der laufenden Evaluierung keine Anerkennung von Förderschwerpunkten. Die Anerkennungen 2017 sind noch nicht erfasst, da deren Investitionsrahmen erst nach der Konzeptphase Ende 2018 festgelegt wird.

In der Auswertung sind die festgelegten kommunalen Investitionsrahmen dargestellt. Unter Annahme der durchschnittlichen Förderquote von 65% wurde der mögliche Zuschuss errechnet.

Die tatsächliche Förderquote orientiert sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune im kommunalen Finanzausgleich und variiert zwischen 55% für besonders finanzstarke und 75% für besonders finanzschwache Kommunen.

Bei den privaten Vorhaben wurden die tatsächlichen Zuschüsse mit Stand 07. August 2017 ausgewertet.

Zu den Detailangaben wird auf die Anlage zur Frage verwiesen.

Frage 31. Wie viele und welche Gemeinden und Stadtteile haben in der vergangenen Förderperiode von diesem Programm (bzw. seinem Vorgängerprogramm) profitieren können (bitte aufschlüsseln nach Gemeinden und verfügbaren Mitteln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

Die Förderschwerpunkte, die in der vorangegangenen Förderperiode 2007 bis 2013 anerkannt wurden, sind ebenfalls in der Anlage zu Frage 30 mit aufgeführt.

Förderschwerpunkte, die vor dieser Zeit anerkannt wurden und deren Laufzeit in der vorangegangenen Förderperiode endete, wurden ausgeblendet.

c) Stadtentwicklung

Frage 32. In welcher Höhe fließen in der laufenden Förderperiode Mittel aus den verschiedenen Stadtentwicklungsprogrammen (Soziale Stadt, Stadttumbau, Aktive Kerne, Städtebaulicher Denkmalschutz, Investitionspakt Soziale Infrastruktur, Zukunft Stadtgrün) in Städte im "ländlichen Raum" (bitte aufschlüsseln nach Programmart, Mittelzuweisung und Jahr)?

Die folgende Übersicht stellt die Fördermittel je Programm und Jahr für den Zeitraum der laufenden Förderperiode im ländlichen Raum (Definition gem. EPLR 2014 -2020) dar:

Städtebauförderprogramm	Höhe Fördermittel im ländlichen Raum in Euro				
	2014	2015	2016	2017	Summe
Aktive Kernbereiche in Hessen	9.956.000	6.244.000	10.017.000	6.275.000	32.492.000
Investitionspakt Soziale Infrastruktur	-	-	-	7.853.000	7.853.000
Soziale Stadt	4.157.000	1.842.000	7.994.000	6.724.000	20.717.000
Städtebaulicher Denkmalschutz	5.080.000	3.818.000	4.790.000	3.123.000	16.811.000
Stadttumbau in Hessen *	11.501.000	8.291.000	5.131.000	10.873.000	35.796.000
Zukunft Stadtgrün	-	-	-	2.549.000	2.549.000
Summe	30.694.000	20.195.000	27.932.000	37.397.000	116.218.000

* Die Fördermittel für die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergstraße (Bensheim, Einhausen, Heppenheim, Lautertal, Lorsch, Zwingenberg) sind nicht enthalten, da die Kommunen dieser Kooperation nur teilweise unter die Definition des ländlichen Raums fallen.

Das Jahr 2017 ist nicht enthalten, da die Mittelverteilung derzeit noch im Verfahren ist. Die Mittelverteilung von 2018 bis 2020 ist ebenfalls noch nicht absehbar.

Frage 33. Wie unterstützt sie die Innenentwicklung in den Städten im "ländlichen Raum"?

Die Städtebauförderprogramme fördern ausschließlich die Innenentwicklung. Förderfähig ist dabei ein breites Spektrum an Fördergegenständen. Diese umfassen unter anderem die Herstellung oder Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen (wie Kindergärten, Bürgerhäuser, Jugendzentren etc.), die Gestaltung des öffentlichen Raums (Straßen, Wege, Plätze), die Schaffung oder Umgestaltung von Grün- und Spielflächen, die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung sowie die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden. Gefördert werden zudem vorbereitende Planungs-, Öffentlichkeitsarbeits- und Ordnungsmaßnahmen sowie weitere unterstützende Maßnahmen.

Alle hessischen Kommunen, in denen ein Wohnungsdefizit besteht, können die Leistungen der Bauland-Offensive-Hessen in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich um die Untersuchung von Flächen im Innenbereich hinsichtlich ihrer Eignung für den Wohnungsbau sowie ggf. die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen.

d) Breitband

Frage 34. Welchen Stellenwert misst sie einer guten Versorgung mit schnellem Internet (Breitband) im "ländlichen" Raum bei?

Die Landesregierung misst dem Breitbandausbau im Allgemeinen eine sehr hohe Bedeutung bei - im Besonderen dem Ausbau des schnellen Internets im ländlichen Raum. Breitband ist die Basis-Infrastruktur für die Digitalisierung der Gesellschaft. Leistungsfähige Breitbandnetze sind eine essenzielle Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum. Für die hessischen Kommunen ist die Verfügbarkeit von schnellen Breitbandverbindungen ein wichtiger Standortfaktor. Unternehmen benötigen schnelle Datenleitungen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit - für Familien sind sie ein wichtiger Faktor bei der Wohnortwahl und für die Lebensqualität.

Frage 35. Welche Ziele verfolgt sie hinsichtlich einer flächendeckenden technischen Versorgung aller Hessen mit einem Breitband-Anschluss?

Ziel der hessischen Breitbandstrategie ist es, bis Ende 2018 in Hessen eine flächendeckende Versorgung oder Versorgungsperspektive mit schnellem Internet von mindestens 50 Mbit/s zu schaffen. Bis zum Jahr 2020 werden nach den Erwartungen, die in der Strategie Digitales Hessen dargelegt sind, 60 % der Haushalte durch den marktgetriebenen Ausbau und Einsatz innovativer Technologien über bestehende Infrastrukturen mit bis zu 400 Mbit/s versorgt. Im ersten Schritt sollen in Hessen insbesondere Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Im Anschluss wird die stufenweise Realisierung der ultraschnellen Breitbandnetze bedarfsgerecht und vorwiegend marktgetrieben erfolgen.

Das Land wird darüber hinaus bis zum nächsten Breitbandgipfel am 06. Juni 2018 in Frankfurt am Main eine Gigabit-Strategie erstellen. Diese Gigabit-Strategie wird den Weg Hessens in die Gigabit-Gesellschaft skizzieren. Sie soll ein umsetzungsorientiertes Konzept liefern, wie der weitere Ausbau digitaler Infrastrukturen bedarfsgerecht und zielgerichtet gestaltet werden kann. Zur Vorbereitung der Strategiewerkstatt wird die Landesregierung in einem ersten Schritt eine Studie zu Rahmenbedingungen und Handlungsoptionen durchführen. Um die Telekommunikationsunternehmen und alle anderen Beteiligten eng einzubinden, hat die Landesregierung am 06. Oktober 2017 die "Gigabit-Allianz Hessen" gegründet.

Die Landesregierung plant zudem, den Breitbandausbau mit der für 2018 vorgesehenen dritten Aktualisierung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 erstmalig in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.

Frage 36. Mit welchen Maßnahmen unterstützt sie den Ausbau des Breitbandnetzes in "ländlichen Räumen"?

In ländlichen Regionen ist die Breitband-Erschließung für private Technologieanbieter wegen hoher Kosten, kurzen Abschreibungszeiträumen und geringer Bevölkerungsdichte oftmals kaum wirtschaftlich. In diesem Fall greift die öffentliche Förderung. Der hessische Ansatz fokussiert sich dabei auf die Umsetzung regionaler Projekte auf kommunaler Basis bzw. landkreisweiter Projekte. Von diesen Ausbauprojekten profitiert insbesondere der ländliche Raum.

Die Kommunen werden dabei vom Land in ihren Bemühungen unterstützt, bei vorhandenen Unterversorgungen den Breitbandausbau voranzutreiben und dafür effiziente Lösungen zu entwickeln.

Das Land Hessen unterstützt den Ausbau der Breitbandnetze mit vielfältigen Förderprogrammen. Gebündelt werden die einzelnen Fördermaßnahmen in der "Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen vom 08.08.2016" (StAnz. 35/2016, S. 908).

Bezüglich des Ausbaus der Breitbandnetze in ländlichen Räumen ist zuvorderst die ELER-Förderung zu nennen (vgl. Teil II, Nr. 1 der Hessischen Breitbandrichtlinie). Gegenstand der Förderung sind insbesondere größere Breitbandinfrastrukturvorhaben auf kommunaler Ebene in der Gebietskulisse "ländlicher Raum".

Hessen wird zudem den Breitbandausbau mit Landesmitteln (Mittelkontingent aus den Versteigerungserlösen der Digitalen Dividende II) weiter vorantreiben (vgl. Teil II, Nr. 6 der Hessischen Breitbandrichtlinie). Der Schwerpunkt im Rahmen der Förderung mit Landesmitteln bildet gegenwärtig die Kofinanzierung von Vorhaben, die nach der Bundesförderrichtlinie Breitband förderfähig sind.

Des Weiteren sind die Förderungen aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) und der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) zu nennen. Die GAK-Förderung richtet sich an Gemeinden und Gemeindeverbände in unterversorgten ländlichen Gebieten. Die GAK-Mittel sollen zur Finanzierung kleinerer Breitbandinfrastrukturprojekte auf Orts- bzw. Ortsteilebene eingesetzt werden. Die GRW-Förderung dient insbesondere der Verbesserung der Breitbandanbindung von Gewerbebetrieben oder Gewerbegebieten in strukturschwächeren Regionen.

Zudem finanziert das Land Hessen die regionalen Breitbandberaterstellen für die Regionen Süd-, Ost- und Mittelhessen. Diese unterstützen die Kommunen bei der Beantragung von Fördermitteln und im Rahmen der Projektumsetzung. Außerdem vervollständigt das bei der Hessen Trade & Invest GmbH angesiedelte Breitbandbüro die hessische Beratungsinfrastruktur.

Darüber hinaus stellt das Land Hessen seinen Kommunen praktische Leitfäden zur Seite. Diese dienen als Orientierungshilfe und helfen bei der Beantwortung der wichtigsten Fragen anhand konkreter Beispiele. Zur Verfügung stehen den Kommunen etwa der "Naturschutzleitfaden Breitbandausbau" als Grundlage für eine einheitliche und rechtssichere Bearbeitung der Naturschutzbelange beim Breitbandausbau sowie der Leitfaden "Öffentliche WLAN-Netze in Kommunen", welcher auf dem 8. Hessischen Breitbandgipfel im Juni 2017 durch Herrn Minister Al-Wazir präsentiert wurde.

Frage 37. In welcher Höhe stehen finanzielle Mittel zur Erreichung dieser Ziele und Umsetzung der Maßnahmen bereit?

Das für den Breitbandausbau in den Jahren 2014 - 2020 zur Verfügung stehende Mittelkontingent aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beläuft sich auf insgesamt 32 Mio. €.

Im selben Zeitraum stehen pro Jahr zusätzlich bis zu 450.000 € aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) zur Verfügung.

Die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) erstreckt sich auf bis zu 763.300 € pro Jahr (Förderzeitraum 2014 - 2018).

Die Landesförderung für den Breitbandinfrastrukturausbau zur Kofinanzierung der bundesseitig geförderten Projekte beläuft sich auf insgesamt 36,2 Mio. € (investive Ausgaben). Für die Finanzierung des Breitbandbüros Hessen und die regionalen Breitbandberater stehen insgesamt rund 10 Mio. € zur Verfügung (konsumtive Ausgaben).

Um den Breitbandausbau auch in den Folgejahren finanziell unterstützen zu können, wurde im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2018/2019 ein Mehrbedarf in Höhe von 7,4 Mio. € (für investive Maßnahmen) angemeldet.

Die Mittel werden benötigt

- zur Kofinanzierung erwarteter neuer Bundesförderprogramme bzw. bundesgeförderter digitaler bzw. digital-infrastruktureller Maßnahmen,
- für den bedarfs- und leistungsgerechten NGA-Anschluss sozioökonomischer Schwerpunkte (z.B. Schulen, Bibliotheken, Forschungszentren, öffentliche Dienste)
- und für den bedarfs- und leistungsgerechten Anschluss öffentlicher Räume von besonderem Interesse mit öffentlichem WLAN (Wireless Local Area Network).

Frage 38. Wie viele Haushalte und Unternehmen sind im "ländlichen Raum" gegenwärtig über die kabelgebundene DSL-Technik an das Breitbandnetz angeschlossen (aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?

Die Fragen 38 bis 41 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die aktuell zur Verfügung stehenden Versorgungsdaten sind bundesweit auf der zentralen Informationsplattform des Bundes (Bundesbreitbandatlas) abrufbar. Diese wird vom TÜV Rheinland im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) betrieben. Die Darstellung der aktuellen Breitbandversorgungssituation in Hessen ist daher grundsätzlich dem Breitbandatlas des Bundes zu entnehmen unter:
<http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html>.

Die in den Fragen 38 - 41 aufgeführte Differenzierung wird durch den Breitbandatlas des Bundes nicht dargestellt. Gemäß der halbjährlich für den Breitbandatlas des Bundes durchgeführten Erhebung des TÜV Rheinland nimmt Hessen beim Breitbandausbau jedoch eine Spitzenposition unter den Ländern ein (Stand Mitte 2017, TÜV Rheinland):

- Mitte 2017 waren für 79,5 % der Haushalte Breitbandanschlüsse von 50 Mbit/s oder mehr verfügbar. Hessen zählt damit zu den Top 3 der Flächenländer.
- Bei der Versorgung gewerblicher Flächen liegt die 50 Mbit-Versorgungsquote mit 80 % fünf Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt - der zweitbeste Wert der Flächenländer.
- Die Landkreise Hochtaunuskreis, Odenwaldkreis und Main-Kinzig-Kreis befinden sich unter den Top 10 der bestversorgten Kreise in Deutschland. Der Hochtaunuskreis liegt deutschlandweit auf Platz 1.

Frage 39. In welchen Kommunen bzw. Ortsteilen ist diese Technik gegenwärtig nur für einen Teil der Haushalte und Unternehmen oder gar nicht verfügbar?

Siehe Antwort auf Frage 38.

Frage 40. Wie viele Haushalte und Unternehmen sind im "ländlichen Raum" über kabellose Techniken wie WLAN, WiMAX, UMTS und Satellit an das Breitbandnetz angeschlossen (aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?

Siehe Antwort auf Frage 38.

Frage 41. Wie viele Haushalte und Unternehmen sind im "ländlichen Raum" nach ihrer Kenntnis über sonstige Techniken wie Fernseh-, Strom- und Glasfaserkabel an das Breitbandnetz angeschlossen (aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?

Siehe Antwort auf Frage 38.

e) Land- und Forstwirtschaft

Frage 42. Wie bewertet sie die Rolle und Funktion von Land- und Forstwirtschaft für den Erhalt der "ländlichen Räume" in Hessen?

Die Land- und Forstwirtschaft nimmt eine Schlüsselrolle für den Erhalt der ländlichen Räume in Hessen ein. Weit über die Produktion von Lebensmitteln und Rohstoffen hinaus erbringt sie vielfältige Leistungen für das Gemeinwohl und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Neben ihrer prägenden Funktion für die Gestaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft ist sie maßgeblich verantwortlich für die Bewahrung der biologischen Vielfalt sowie für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Wasser und Boden. Darüber hinaus leistet die Land- und Forstwirtschaft als Wirtschaftspartner vieler Handwerks- und Dienstleistungsbranchen mit eigenen weitgefächerten Gastronomie-, Fremdverkehrs- und Freizeitangeboten und durch aktive Mitgestaltung des kulturellen Lebens unverzichtbare Beiträge, die den ländlichen Raum attraktiv und lebenswert erhalten.

Frage 43. Mit welchen Förderangeboten trägt sie dazu bei, Land- und Forstwirtschaft in Hessen flächendeckend, wirtschaftlich und nachhaltig sicherzustellen?

Landwirtschaftliche Förderangebote

Die Landesregierung unterstützt Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus in ihrer Weiterentwicklung und Ausrichtung hin zu einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Erzeugung von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Die in Hessen angebotenen Förderangebote sind in der Anlage zu Frage 25 dargestellt, auf die entsprechend verwiesen wird.

Die Förderung wird unterstützt durch das umfangreiche Beratungsangebot der Officialberatung des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen bzw. der weinbaulichen Beratung des Regierungspräsidiums Darmstadt (Dezernat Weinbau).

Darüber hinaus wird die Landwirtschaft über Direktzahlungen der Europäischen Union unterstützt. Im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ersetzt das System der Direktzahlungen seit dem Jahr 2015 die Betriebsprämie. Die Direktzahlungen tragen zur Einkommens- und Risikoabsicherung landwirtschaftlicher Betriebe bei und stellen den Schwerpunkt der EU-Agrarförderung (1. Säule) dar. Sie werden flächenbezogen gewährt und sind grundsätzlich von der landwirtschaftlichen Produktion entkoppelt. Die landwirtschaftlichen Direktzahlungen gliedern sich auf in Basisprämie, Greening-Prämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie sowie Kleinerzeugerregelung.

Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen ist die Erbringung von Umweltleistungen auf 5% der Fläche im Rahmen des sogenannten "Greening". Zum Greening zählen die Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen, die Erhaltung von Dauergrünland sowie eine (Acker-) Flächennutzung im Interesse des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes auf ökologischen Vorrangflächen. Betriebe des ökologischen Landbaus sowie Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung sind von den Greening-Verpflichtungen befreit.

Im Jahr 2016 wurden hessenweit landwirtschaftliche Direktzahlungen in einem Umfang von 212,8 Mio. € gewährt.

Die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung sind aufgrund der speziellen Fragestellung in der Antwort zu Frage 44 dargestellt.

Förderung nachwachsender Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft

Die Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe umfasst neben der Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Schulungs- und Informationsveranstaltungen insbesondere die Förderung von Biomassefeuerungsanlagen ab einer Leistung von 50 kW.

Durch die Förderung wird ein Projekt für den Antragsteller vielfach erst wirtschaftlich (Verkürzung Amortisationszeit) und dadurch überhaupt umgesetzt. Hierdurch werden innovative Projektideen und Zukunftstechnologien, von denen Vorbildwirkungen ausgehen, gefördert.

Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen der Gewinnung von Erfolg versprechenden Grundlagenkenntnissen dienen oder vorhandene Grundlagenkenntnisse weiterentwickeln. Bei den Pilot- und Demonstrationsvorhaben werden Erfolg versprechende, neu entwickelte Techniken und Verfahren zur Vorbereitung des kommerziellen Einsatzes erprobt und optimiert. Im Vorfeld der Markteinführung muss die Möglichkeit eines Erfolg versprechenden, kommerziellen Einsatzes in beispielhaften und mustergültigen Anlagen nachgewiesen werden.

Die aktuelle Mittelausstattung des Förderproduktes beläuft sich auf 4,054 Mio. €.

Forstwirtschaftliche Förderangebote

Auf der Grundlage des Hessischen Waldgesetzes unterstützt die Landesforstverwaltung, insbesondere der Landesbetrieb Hessen-Forst mit den Forstämtern und Revierförstereien, private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Forstbetriebsvereinigungen durch Rat, Anleitung, tätige Mithilfe und angewandte Forschung bei der Bewirt-

schaftung des Waldes sowie bei der Erfüllung der Pflichten, die sich aus dem Hessischen Waldgesetz ergeben, kostenfrei (allgemeine Förderung).

Einen besonderen Stellenwert nehmen die Mobile Waldbauernschule, das forstliche Bildungszentrum in Weilburg und die forstfachlich-wissenschaftliche Begleitung durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt in Hannoversch-Münden ein.

Mit der besonderen Förderung bietet das Land Dienstleistungen des Landesbetriebes Hessen-Forst für die Betreuung kommunaler und privater Forstbetriebe gegen Entrichtung von Kostenbeiträgen an. Die Privatwald-Förderverordnung vom 28. November 2014 und die Privatwald-Richtlinie vom 13. Juli 2015 bilden die Grundlage für die staatliche Betreuung im Privatwald durch den Landesbetrieb Hessen-Forst. Die Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes vom 1. Februar 2017 beinhaltet entsprechende Regelungen für den Körperschaftswald. Die staatliche Betreuung durch Hessen-Forst ist keine Verpflichtung, sondern ein Angebot. Jede Waldbesitzerin und jeder Waldbesitzer kann frei entscheiden, welcher Weg bei der Bewirtschaftung des eigenen Waldes geeignet und zweckmäßig erscheint.

Neben der allgemeinen und der besonderen Förderung gehört in Hessen die forstliche Förderrichtlinie zum bewährten "Dreiklang" der Förderung.

Das Land Hessen beteiligt sich an kofinanzierten forstlichen Förderprogrammen der Europäischen Union und des Bundes und bietet kommunalen und privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern ein umfangreiches Förderangebot.

Seit Jahren begleitet das Umweltministerium im Rahmen der institutionellen Förderung den Hessischen Waldbesitzerverband bei der Umsetzung eines Programmes, das den Titel "Waldbauern fit für die Zukunft" trägt. Dieses Programm ist gezielt auf diejenigen Menschen ausgerichtet, die sich in den Dienst der Gemeinschaft stellen und die bereit sind, insbesondere in Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsvereinigungen und Gemeinschaftswäldern Verantwortung zu übernehmen. Durch die finanzielle Unterstützung des Landes wird diese ehrenamtliche Tätigkeit gewürdigt und gestärkt.

Frage 44. Mit welchen Maßnahmen unterstützt sie regionale Vermarktungsstrukturen und kleinräumliche Wertschöpfungsketten, um Produktion, Verarbeitung und Verkauf von Agrarprodukten im "ländlichen Raum" zu stärken?

Die hessische Landwirtschaft ist vielfältig und bietet jetzt schon enorm viele und hochwertige Produkte, aber es gibt noch immer Lücken zwischen Angebot und Nachfrage. Die Vermarktung hessischer Erzeugnisse kann verbessert und deren Absatz gesteigert werden, indem Produzenten, Verarbeiter und Handel regionale Wertschöpfungsketten bilden. Die Hessische Landesregierung will Hilfestellungen für den Aufbau neuer Wertschöpfungsketten geben und neue Vertriebswege für die Erzeuger erkunden lassen und fördern. Hierzu wurde das Projekt "Erhöhung des Absatzes von in Hessen erzeugten regionalen und ökologischen Lebensmitteln" entwickelt und ein Auftrag zur Umsetzung an die Aktionsgemeinschaft "Echt Hessisch" vergeben. In diesem gemeinsamen Projekt des Hessischen Umweltministeriums mit der Marketinggesellschaft Gutes aus Hessen, der Vereinigung Ökologischer Landbau und der Vereinigung Hessischer Direktvermarkter werden seit Ende 2015 neue Wertschöpfungsketten aufgebaut und neue Absatzmärkte erschlossen. Durch dieses Projekt werden ökologische und konventionell erzeugte Produkte gleichermaßen unterstützt. Eine wichtige Voraussetzung für regionale Wertschöpfungsketten ist auch die Erhaltung des Lebensmittelhandwerks (wie Bäckereien, Metzgereien, Keltereien etc.).

Als erste Beispiele sind aus diesem Projekt "Echt Hessisch" Frankfurter Bio-Würstchen und Lammfleisch aus der Wetterau hervorgegangen. Derzeit werden Strukturen für eine eigene hessische Bio-Milch aufgebaut und auch die Förderung regionaler Honiggemeinschaften und des Streuobstwiesenschutzes sind vorgesehen.

Darüber hinaus können in Hessen Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse über die Marktstrukturförderung in der Umsetzung investiver Vorhaben mit Zuschüssen gefördert werden. Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene entsprechend den Anforderungen des Marktes beizutragen. Neben Investitionen unterstützt die Marktstrukturförderung auch die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen, indem sie sog. Startbeihilfen für Organisationskosten bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren nach Anerkennung des jeweiligen Erzeugerzusammenschlusses gewährt.

Kooperative Zusammenarbeit von Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Umsetzung innovativer Ansätze und Ideen aus Praxis und Forschung können über die Fördermaßnahmen im Bereich "Innovation und Zusammenarbeit" unterstützt werden und haben häufig einen Bezug zu Wertschöpfungsketten und regionalen Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen.

Seit mehr als 25 Jahren wird die mittelständisch geprägte hessische Land- und Ernährungswirtschaft von der Marketinggesellschaft GUTES AUS HESSEN beraten und gefördert. Seit 2003

wird im Rahmen von Agrarmarketingverträgen die konsequente Umsetzung von Markenstrategien auf der Grundlage der Qualitätsmarke "Geprüfte Qualität Hessen" und des "Biosiegel Hessen" verfolgt. Inzwischen werden die Markenkonzeppte von rund 700 Unternehmen in mehr als 20 Produktbereichen umgesetzt. Sie erzielen zusammen ein Umsatzvolumen von rund 320 Mio. €.

Durch den für die Jahre 2018 bis 2022 geschlossenen Vertrag mit dem Land Hessen wird die Marketinggesellschaft weiterhin beauftragt "Wertschöpfungskettenmanagement" zu betreiben und auch Projekte zur Stärkung des Lebensmittelhandwerkes durchzuführen.

Frage 45. Welche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem neuen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) zu?

Das HALM bildet mit einem Fördervolumen von mehr als 250 Mio. € (2014-2020) und einem umfangreichen Maßnahmenangebot ein wichtiges Gestaltungsinstrument, um besonders nachhaltige Formen der Landbewirtschaftung zu unterstützen. Neben der Förderung des ökologischen Landbaus, der seit Einführung des HALM um mehr als 20 % angestiegen ist, liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung artenreicher Grünland- und Ackerstandorte, der Vorbeugung von Bodenerosion, dem Gewässerschutz, dem umweltschonenden Weinbau, der Erhaltung ökologisch hochwertiger Streuobstflächen und besonders schützenswerter Arten sowie auf der Erhaltung seltener Nutztierassen. Fast jeder zweite landwirtschaftliche Betrieb nimmt in Hessen an einem oder mehreren HALM-Maßnahmen teil und kann auf diese Weise einen zusätzlichen Einkommensbeitrag generieren.

Frage 46. Wie wirkt sich der Aktionsplan für mehr ökologischen Landbau in Hessen (Ökoaktionsplan) auf den "ländlichen Raum" aus?

Beim Aktionsplan für mehr ökologischen Landbau in Hessen (Ökoaktionsplan) handelt es sich um ein Maßnahmenbündel, das die Erzeugungs-, Verarbeitungs-, Vertriebs-, und Vermarktungsstrukturen des Ökolandbaus in Hessen verbessern soll. Dadurch soll der Anteil von hessischen Bioprodukten im heimischen Markt deutlich gesteigert werden, bevor die Nachfrage in den Import geht. Damit bleibt die Wertschöpfung in der hessischen Landwirtschaft und im Ernährungshandwerk erhalten (s. auch Antwort zu Frage 44).

Die Maßnahmen des Ökoaktionsplans werden aus mehreren Förderprogrammen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum unterstützt. Der größte Teil kommt aus dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen.

Nach dem Landesprogramm "Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen des Hessischen Ökoaktionsplans" werden seit Ende 2015 lediglich Zuwendungen für Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbreitung des Ökologischen Landbaus sowie der Vermarktung und Direktvermarktung von regionalen Produkten in Hessen gegeben, die nicht aus den EU Förderprogrammen oder der Gemeinschaftsaufgabe abgedeckt werden. In der Programmlaufzeit von Ende 2015 bis 2020 werden dafür etwa 7 Mio. € Landesmittel zur Verfügung gestellt. Davon kommen schätzungsweise etwa 85 % dem ländlichen Raum zugute. Das Förderprogramm ist nicht Bestandteil des EPLR und wird aus reinen Landesmitteln finanziert.

Darüber hinaus enthält der Ökoaktionsplan auch Aktionen und Maßnahmen, die keinen oder nur sehr geringen Finanzierungsbedarf aufweisen. Dazu gehören die Maßnahmen "Integration und Weiterentwicklung der Bildungsangebote zur ökologischen Landbewirtschaftung in die bereits bestehenden Lernfelder an den landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen", "Vorbildwirkung von Hessischen Staatsdomänen für Ökolandbau stärken" und "Unterstützung der Einführung und Anwendung des Leitfadens Tierwohl im Ökolandbau".

Als sehr förderlich für die wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Räumen hat sich die Auslobung und Finanzierung von Ökolandbau-Modellregionen erwiesen. Der Wetteraukreis, der Landkreis Fulda und eine Kooperation aus Landkreis Kassel und Werra-Meißner-Kreis wurden in den ersten beiden Jahren mit einer Personalkostenförderung von jeweils 100.000 € unterstützt. Weil die Modellregionen viele regionaltypische Ideen und Initiativen kreieren, die auch auf andere Landesteile übertragbar sein können, und die Kooperation untereinander und zu den Vermarktungsprojekten des Ökoaktionsplanes so gut funktioniert, wird diese Förderung bis Ende 2020 verlängert. Ende 2017 wird das zuständige Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz per Ausschreibung zu weiteren Bewerbungen aufrufen und Anfang 2018 drei weitere Regionen in die Förderung aufnehmen.

Eine Evaluierung des gesamten Ökoaktionsplans ist für 2018 vorgesehen. Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass der Ökoaktionsplan seine Ziele in vielerlei Hinsicht erreichen wird und dabei positive Auswirkungen auf den ländlichen Raum Hessens entfaltet.

So hat sich die ökologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche von 84.310 Hektar Ende 2013 auf 96.673 Hektar Ende 2016 ausgeweitet und zum nächsten Stichtag am 31.12.2017 wird ein weiterer deutlicher Zuwachs erwartet.

Die Förderung dieser Flächen mit jährlich rund 20 Mio. € erhalten die Betriebe als Ausgleich für ihre ökologische Leistung, sie dient aber auch der Einkommenssicherung und erhält Betriebsstrukturen und Nutzungsformen im ländlichen Raum.

Durch die regionalen Wertschöpfungsketten (s. auch Antwort zu Frage 44) werden Arbeitsplätze im ländlichen Raum gehalten und neue geschaffen. Diese Arbeitsplätze sind zudem qualifiziert, standorttreu und nicht den Entscheidungen von international agierenden Unternehmen unterworfen.

Durch die Umsetzung des Ökoaktionsplans selbst wurden acht hochqualifizierte Arbeitsplätze in Beratung und Innovation neu geschaffen.

Frage 47. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die flächendeckende Betreuung und Bewirtschaftung der privaten und kommunalen Waldeigentümer im "ländlichen Raum" zu unterstützen?

Auf die Antwort zu Frage 43 - Forstwirtschaftliche Förderangebote - wird verwiesen. Die dort genannten Förderangebote kommen insbesondere privaten und kommunalen Waldeigentümern im "ländlichen Raum" zugute.

Frage 48. Was tut die Landesregierung, um die Biodiversität in den Wäldern zu sichern?

Die Wälder leisten als naturnächstes Ökosystem einen besonderen Beitrag zur Biodiversität in Hessen. Für das europäische NATURA 2000 - Netzwerk spielt der Staatswald eine wichtige Rolle. Rund 43 % des Hessischen Staatswaldes sind Teil eines FFH- oder Vogelschutzgebietes.

Die Erhaltungsziele werden durch die Maßnahmenpläne konkretisiert. Die Maßnahmenpläne für die FFH-Gebiete konnten die Regierungspräsidien im Zusammenwirken mit dem Landesbetrieb Hessen-Forst im Jahr 2016 abschließen. Im Staatswald werden die Maßnahmenpläne unmittelbar durch den Landesbetrieb Hessen-Forst umgesetzt. Im Privat- und Kommunalwald sichert die Landesregierung die Natura-2000-Ziele zudem durch Vertragsnaturschutz. Hessen gilt im Vertragsnaturschutz bundesweit als Vorreiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebs Hessen-Forst integrieren Naturschutzziele in hohem Maße in die tägliche Arbeit. Im Koalitionsvertrag hat die Landesregierung mit der Erweiterung der Kernflächen im Staatswald einen naturschutzfachlichen Schwerpunkt gesetzt.

Bei der Auswahl der zusätzlichen 5.800 Hektar Kernflächen wurden die Naturschutzverbände intensiv beteiligt. Das Ergebnis ist eine ausgewogene Mischung aus kleineren und größeren Flächen.

Seit Mai 2016 stehen insgesamt 25.500 Hektar oder 8 % des Staatswaldes für eine weitgehend vom Menschen unbeeinflusste Waldentwicklung zur Verfügung.

Auch die schrittweise Einführung des FSC-Zertifikates im Hessischen Staatswald hat begonnen. Seit Januar 2016 wurden insgesamt 21 Forstämter mit rund 140.000 Hektar Staatswald zertifiziert. Dadurch wird u. a. gewährleistet, dass keine Pestizide im Staatswald eingesetzt werden.

f) LEADER

Frage 49. Worauf gründet sich die Abweichung zwischen "LEADER-Regionen" und "ländlichem Raum" in Hessen?

Im Dezember 2014 wurde der Aufruf zur Teilnahme am Bewerbungs- und Auswahlverfahren LEADER 2014-2020 in Hessen im Staatsanzeiger des Landes veröffentlicht.

Auf der Grundlage der Gebietskulisse "Ländlicher Raum" bot sich den ländlichen Regionen Hessens die Chance, "LEADER-Gebietskulissen" zu bilden, entsprechende Planungsgrundlagen zu erarbeiten (Regionale Entwicklungskonzepte) und Lokale Entwicklungsgruppen als Trägerorganisationen (LAG) zu konstituieren.

Die regionalen Zusammenschlüsse konnten sich an naturräumlichen, geschichtlichen oder kulturellen Zusammenhängen orientieren. Die Grenzen der politischen Gebietskörperschaften (Landkreise) waren nicht relevant. Eine Kommune musste jedoch immer mit ihrem gesamten Gemeindegebiet einer Region beitreten. Die Mitgliedschaft nur einzelner Orts- bzw. Stadtteile sowie die Mitgliedschaft in mehreren LEADER-Regionen ist ausgeschlossen.

Nicht alle Kommunen im ländlichen Raum haben sich entschlossen, einer LEADER-Region beizutreten.

Die eingereichten Bewerbungen auf Anerkennung wurden jedoch alle akzeptiert.

Frage 50. Wie viele und welche LEADER-Regionen gibt es derzeit in Hessen?

In der Förderperiode 2014-2020 gibt es in Hessen 24 LEADER-Regionen.

Im Einzelnen sind dies:

- LAG Casseler Bergland,
- LAG Diemelsee-Nordwaldeck,
- LAG Fulda Südwest,

- LAG Hersfeld - Rotenburg,
- LAG KulturLandschaft HessenSpitze,
- LAG Kellerwald-Edersee,
- LAG Knüll,
- LAG Mittleres Fuldataal,
- LAG Rhön,
- LAG Schwalm Aue,
- LAG Werra Meißner,
- LAG Burgwald-Ederbergland,
- LAG Gießener Land,
- LAG Lahn-Dill-Bergland,
- LAG Lahn-Dill-Wetzlar,
- LAG Limburg-Weilburg,
- LAG Marburger Land,
- LAG Vogelsberg,
- LAG Darmstadt-Dieburg,
- LAG Odenwald,
- LAG Rheingau,
- LAG SpessartRegional,
- LAG Taunus,
- LAG Wetterau-Oberhessen.

Frage 51. Welche Ziele werden mit dem Projekt LEADER verfolgt?

LEADER ist eine EU-Strategie (frz.: Liaison entre actions de développement de l'économie rurale) mit starker Betonung des bottom-up-Prinzips. Sie zielt darauf ab, dass die regionalen Akteure die Bedarfe und Bedürfnisse "ihrer" Region am besten kennen. LEADER setzt auf gemeinsame regionale Prozesse und Entscheidungsabläufe. Neben der definierten Gebietskulisse als Planungsgebiet sind die inhaltliche Strategie (Erstellung eines regionalen Entwicklungskonzeptes) und die verbindliche Trägerschaft durch eine öffentlich-private Partnerschaft (Lokale Aktionsgruppe) Rahmen gebend.

LEADER wurde bereits 2007 als Maßnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) in das Regelwerk eingeführt. Als "von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahme zur lokalen Entwicklung" ist LEADER Bestandteil des Entwicklungsplans für der ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020 und leistet somit einen Beitrag zu den thematischen Zielen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und den fondsspezifischen Prioritäten der ELER VO, die sich an der EUROPA 2020 - Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum orientieren.

LEADER ist konkret dem Ziel zugeordnet, einen Beitrag zur Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen zu leisten:

- a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie
- b) Förderung der regionalen Entwicklung in ländlichen Gebieten durch entsprechende Dienstleistungen und Infrastrukturvorhaben.

Die jeweiligen regionalen Entwicklungskonzepte (REK) werden somit zum inhaltlichen Gestaltungsrahmen und Steuerungselement der jeweiligen LAG.

Frage 52. In welcher Höhe stehen Fördermittel für die einzelnen LEADER-Regionen zur Verfügung?

Den LAG stehen Zuschüsse aus Geldern der EU, des Bundes und des Landes Hessen in Höhe von etwa 50 Mio. € zur Verfügung. Diese werden in jährlichen Tranchen über die gesamte Förderperiode 2014 bis 2020 bereitgestellt.

Entsprechend der Größe der LAG, Einwohnerzahl und Qualität des Regionalen Entwicklungskonzeptes wurde als Planungsbudget mit der Anerkennung in Aussicht gestellt:

Lokale Aktionsgruppe (LAG)	bereitgestelltes Planungsbudget
LAG Cassler Bergland	1,96 Mio €
LAG Diemelsee-Nordwaldeck	2,01 Mio. €
LAG Fulda Südwest	1,86 Mio. €

LAG Lahn-Dill-Wetzlar	2,22 Mio. €
LAG Hersfeld - Rotenburg	2,06 Mio. €
LAG KulturLandschaft HessenSpitze	1,99 Mio. €
LAG Kellerwald - Edersee	2,20 Mio. €
LAG Knüll	2,02 Mio. €
LAG Wetterau-Oberhessen	2,10 Mio. €
LAG Taunus	2,18 Mio. €
LAG SpessartRegional	2,10 Mio. €
LAG Rheingau	1,92 Mio. €
LAG Odenwald	2,36 Mio. €
LAG Darmstadt-Dieburg	2,19 Mio. €
LAG Limburg-Weilburg	2,10 Mio. €
LAG Mittleres Fuldata	1,83 Mio. €
LAG Vogelsberg	2,06 Mio. €
LAG Rhön	2,10 Mio. €
LAG Marburger Land	1,90 Mio. €
LAG Lahn-Dill-Bergland	2,24 Mio. €
LAG Gießener Land	2,35 Mio. €
LAG Schwalm Aue	2,09 Mio. €
LAG Burgwald-Ederbergland	2,10 Mio. €
LAG Werra Meißner	2,18 Mio. €

Frage 53. Wie hoch ist der Anteil der öffentlichen Förderung an den im Rahmen von LEADER umgesetzten Maßnahmen?

Die Förderquoten im Förderprogramm liegen für private Zuwendungsempfänger bei 35 % und orientieren sich bei kommunalen Zuwendungsempfängern an deren finanzieller Leistungsfähigkeit im kommunalen Finanzausgleich (FAG-Quote - siehe Antwort zu den Fragen 29 und 30). Der EU-Anteil an der gewährten Förderung beträgt 65 %.

g) Wirtschaftsförderung

Frage 54. Auf welcher Grundlage und mit welchen Instrumenten wird die wirtschaftliche Entwicklung im "ländlichen Raum" in Hessen unterstützt? Welche Förderinstrumente existieren speziell hierfür bzw. sind in erster Linie auf die Bedürfnisse kleinerer und mittlerer Unternehmen zugeschnitten?

Die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im ländlichen Raum erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 8. Dezember 2016 i. V. m. Teil II A. der Regelungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. Art. 17 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L156 vom 20.06.2017, S.1 ff.) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sogenannte Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)).

Gefördert werden Investitionen vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen, die mit einem deutlichen Aufbau von Arbeitsplätzen verbunden sind oder durch grundlegende Produktionsumstellungen bzw. Diversifikationen die bestehenden Arbeitsplätze sichern. Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Investitionszuschüssen auf der Grundlage der nachgewiesenen förderfähigen Investitionskosten.

GRW-Förderungen werden im hessischen GRW-Fördergebiet vorgenommen. Hierzu zählen der Werra-Meißner-Kreis, der Kreis Waldeck-Frankenberg, der Vogelsbergkreis, der nördliche Teil des Kreises Hersfeld-Rotenburg sowie fast vollständig der Kreis Gießen. (S. auch Antwort zu Frage 61).

Förderungen mit EU-Mitteln nach dem Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Hessen (IWB-EFRE-Programm Hessen) erfolgen im EFRE-Vorranggebiet. Das sind die Regierungsbezirke Kassel und Gießen, der Odenwaldkreis sowie Teile der Landkreise Darmstadt-Dieburg und Bergstraße (Odenwaldregion).

Zudem stehen in ländlichen und städtischen Gebieten kleinen und mittleren Unternehmen folgende weitere Förderinstrumente zur Verfügung:

- Die Kreditprogramme "Gründung und Wachstum", "Kapital für Kleinunternehmen" und "Hessen Mikrodarlehen" der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen,
- Bürgschaften der Bürgschaftsbank Hessen GmbH oder Landesbürgschaften und temporäre Beteiligungen durch von der Beteiligungsmanagementgesellschaft Hessen mbH gemanagte und vom Land Hessen eingerichtete oder unterstützte Beteiligungsfonds.

Die wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Räume ist ebenso definiertes Ziel im Kontext der ländlichen Entwicklung. Die hier bereitstehenden Förderangebote stehen zur Förderung von Kleinstunternehmen zur Verfügung und werden im Rahmen der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (LEADER) und ab 2017 ergänzend durch den Fördergrundsatz der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz 8.0 "Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung" unterstützt.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und beträgt 35 % der förderfähigen Nettoausgaben.

Frage 55. Wie wird die Entwicklung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (z.B. Entwicklung von Gewerbeflächen, Erschließung von Konversionsflächen bzw. Güterverkehrszentren) im "ländlichen Raum" bewertet und unterstützt?

Der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen ist insbesondere aufgrund der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung auf regionaler und kommunaler Ebene sowie spezifischer Standortpräferenzen verschiedener Wirtschaftsbranchen differenziert zu betrachten und zu berücksichtigen. Hessen verfügt über ein umfassendes Angebot an in den Regionalplänen dargestellten "Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand und Planung". Weitere Flächenpotenziale stehen in Form von Brach- und Konversionsflächen zur Verfügung.

Bei einer Förderung der Entwicklung von wirtschaftsnahen Infrastrukturen im ländlichen Raum sind der Schutz des Außenbereichs mit seinen typischen Flächennutzungen sowie die Ziele zur Reduktion der Flächenneuanspruchnahme in diesen Bereichen hinreichend zu wahren.

Fördermittel für die Entwicklung wirtschaftsnaher Infrastruktur (Gewerbe- und Industriegebiete, Konversionsflächen, Gewerbe- und Gründerzentren) stehen unabhängig von raumordnungspolitischen Kategorien (ländlicher Raum oder Verdichtungsraum) zur Verfügung. Entscheidend sind die den verschiedenen Fördermittelprodukten - Landesmittel, EFRE-Mittel und Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) - zugrundeliegenden Fördergebietskulissen, die an der Strukturschwäche hessischer Regionen ausgerichtet sind.

Bei Vorliegen der förderrechtlichen Voraussetzungen (z.B. Lage in einer Fördergebietskulisse, Nachfrage durch Unternehmen, d.h. Vorliegen eines konkreten Bedarfs) können auch Kommunen im ländlichen Raum für die Entwicklung wirtschaftsnaher Infrastruktur Fördermittel beantragen. Im Wettbewerbsverfahren zur Förderung von Konversionsmaßnahmen aus Mitteln des IWB-EFRE-Programms Hessen 2014-2020 stammt von insgesamt acht eingereichten Beiträgen nur ein Beitrag nicht aus dem ländlichen Raum.

h) EFRE

Frage 56. Welche Ziele verfolgt sie im Hinblick auf den "ländlichen Raum" mit dem Operationellen Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE-Programm), mit dem die Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) verwaltet werden?

Mit dem IWB-EFRE-Programm unterstützt die Landesregierung Investitionen in ganz Hessen, die zu einem nachhaltigen Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum beitragen. Der EFRE finanziert dabei standortoffen - im ländlichen Raum und in allen anderen Landesteilen - Projekte, die eines oder mehrere der nachstehenden Ziele verfolgen:

1. Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung und Innovation,
2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Gründungsförderung,
3. Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft und
4. nachhaltige Stadtentwicklung.

Um den besonderen Entwicklungsbedürfnissen strukturschwächerer Landesteile gerecht zu werden, wurde im IWB-EFRE-Programm die Möglichkeit geschaffen, in die Landesförderrichtlinien Bestimmungen aufzunehmen, nach denen Projekte in bestimmten Regionen - den EFRE-Vorranggebieten - vorrangig gefördert werden. Vorranggebiete sind sämtliche Gemeinden der

Regierungsbezirke Kassel und Gießen, die Gemeinden des Odenwaldkreises, die Odenwaldgemeinden der Landkreise Bergstraße und Darmstadt-Dieburg sowie die Gemeinde Biblis. Bis zum Ende des Förderzeitraums sollen 60 % und mehr der Mittel des IWB-EFRE-Programms Projekte in den Vorranggebieten mitfinanzieren, je nachdem wie viele Projektideen aus diesen Gebieten in bewilligungsreife Förderanträge münden.

Wie die Karte in der Anlage zur Frage zeigt, sind viele ländliche Regionen zugleich EFRE-Vorranggebiete, womit insbesondere sie von der Vorrangregelung profitieren können.

Frage 57. In welcher Höhe stehen Fördermittel aus diesem Programm bereit?

Das IWB-EFRE-Programm 2014 - 2020 stellt rund 240,7 Mio. € bereit.

Frage 58. In welcher Höhe können durch Unterstützung dieser Fördermittel Investitionen getätigt werden?

In der Regel werden aus dem EFRE bis zu 50 % der Ausgaben eines Projekts finanziert. Dementsprechend werden bei rund 240,7 Mio. € EFRE-Mitteln und anderweitig finanzierten Projektausgaben der Projektträger in gleicher Höhe voraussichtlich insgesamt mindestens 481,4 Mio. € investiert. Da sich aber von Projekt zu Projekt je nach Fördersatz der jeweils einschlägigen Förderrichtlinie unterscheiden kann, welchen Anteil der Projektausgaben der EFRE finanziert, können die bis Programmabschluss unterstützten Investitionen vom genannten Mindestbetrag abweichen.

Frage 59. Welche Projekte aus diesem Bereich haben sich in den letzten Jahren exemplarisch als besonders erfolgreich erwiesen?

In den vergangenen zehn Jahren sind 380 Projekte aus dem EFRE-Programm der Förderperiode 2007-2013 (RWB-EFRE-Programm Hessen) mit rund 82 Mio. € im ländlichen Raum (Definition gemäß EPLR 2014-2020) gefördert worden. Bereits in der Phase der Antragsprüfung werden die beabsichtigten Vorhaben mit Blick auf ihre wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit beleuchtet. Mit Abschluss der Vorhaben ist zu überprüfen, ob mit den Vorhaben die angestrebten Ziele und der Verwendungszweck erreicht wurden. Das durchschnittliche Volumen der unterstützten Projekte beträgt rund 275.000 €. Im ländlichen Raum haben 255 der geförderten Projekte ein EFRE-Fördervolumen von unter 100.000 €. Diese Projekte wurden unterstützt mit dem Ziel, für kleine und mittlere Unternehmen vielfältige Impulse für Wachstum und Beschäftigung zu geben.

So wurde zum Beispiel in Bad Sooden-Allendorf (Werra-Meißner-Kreis) eine Unternehmensneugründung mit 219.393 € aus dem EFRE gefördert. Das Unternehmen entwickelte das sogenannte "Hühnermobil", einen mobilen Hühnerstall, der eine nachhaltige Freilandhaltung von Hühnern ermöglicht. Durch die Gründung wurden 26 Dauerarbeitsplätze geschaffen.

In Wolfhagen (Landkreis Kassel) wurde die Erweiterung einer Betriebsstätte der Energy Glas GmbH/FRADO Immobilien- und Beteiligungs-GbR mit 750.000 € gefördert. Das Unternehmen nutzt die Panzerinstandhaltungshallen der ehemaligen Pommernkaserne. Mit diesem Projekt wurden 25 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und eine Konversionsfläche revitalisiert.

Im Werra-Meißner-Kreis wurde im Rahmen einer Standortkampagne auf die Vorteile des Lebens in der Provinz gegenüber dem Leben in der Großstadt aufmerksam gemacht. Ziel war es, junge Menschen für das Leben im Werra-Meißner-Kreis zu interessieren. In der Folge konnten dort wieder mehr Bevölkerungszuzüge als Fortzüge verzeichnet werden. Damit haben die eingesetzten EFRE-Mittel in Höhe von 340.344 € zur Stärkung dieser Region beigetragen.

Der Lokschuppen in Bebra (Landkreis Hersfeld-Rotenburg) wurde statisch konstruktiv gesichert mit einer EFRE-Förderung in Höhe von 306.900 €. Mit diesem Grundstein aus EFRE-Mitteln konnten weitere 3,5 Mio. € an Bundesförderung eingeworben werden. So konnte ein Ort für neue multifunktionale Nutzungen und der Erinnerung an Technik, Eisenbahnhistorie und Deutsch-Deutsche Geschichte erhalten werden.

Mit dem RWB-EFRE-Programm (Förderperiode 2007-2013) sind so eine Vielfalt erfolgreicher Projekte im ländlichen Raum verwirklicht worden.

i) Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)

Frage 60. Welche Ziele verfolgt sie im Rahmen der Umsetzung der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)?

Die Regionen sind in unterschiedlichem Maß in der Lage, den Strukturwandel aus eigener Kraft zu bewältigen. Wo dies weniger gegeben ist, besteht das Ziel bei der Umsetzung der Gemeinschaftsaufgabe darin, strukturschwachen Regionen durch den Ausgleich ihrer Standortnachteile den Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen.

Aufbauend auf den in der Region vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten sollen insbesondere hochwertige und dauerhafte Arbeitsplätze in wettbewerbsfähigen Unternehmen geschaffen oder gesichert werden und so Einkommen auch in benachteiligten Gebieten generiert werden.

Strukturschwächere Regionen sollen auf diese Weise aktiviert werden, statt zu passiven Transferempfängern zu werden. Das so generierte Einkommen schafft als Sekundäreffekt weitere Einkommenskreisläufe vor Ort. Darin ist ein wichtiger Beitrag auch zur Aufrechterhaltung der regionalen Infrastruktur und letztlich zur Angleichung der Lebensverhältnisse zu sehen.

Frage 61. Welche Regionen in Hessen können an diesem Programm partizipieren?

GRW-Förderungen können nur in Regionen vorgenommen werden, die als GRW-Fördergebiet ausgewiesen sind. In Hessen gibt es sogenannte GRW-C- und -D-Fördergebiete. Mit den GRW-Fördergebieten wird die Förderbedürftigkeit klassifiziert: Diese ist im C-Fördergebiet stärker als im D-Fördergebiet. Im C-Fördergebiet können die Investitionen kleiner/mittlerer/großer Unternehmen mit maximalen Fördersätzen von 30/20/10 % gefördert werden, in D-Fördergebieten nur kleine und mittlere Unternehmen mit 20 bzw. 10 %.

GRW-Fördergebiete in Hessen:

- a) Der Werra-Meißner-Kreis als nicht prädefiniertes C-Fördergebiet, mit maximalen Fördersätzen von 30/20/10 % bei kleinen/mittleren/großen Unternehmen. (Nicht prädefinierte C-Fördergebiete sind Regionen, deren BIP pro Einwohner unter dem EU-27-Durchschnitt liegt oder deren Arbeitslosenquote mindestens 115 % des nationalen Durchschnitts beträgt.)
- b) Der Landkreis Waldeck-Frankenberg, der Vogelsbergkreis, der Landkreis Gießen außer den Gemeinden Pohlheim, Linden und Langgöns sowie aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg die Gemeinden Bebra, Cornberg, Nentershausen, Ronshausen, Rotenburg a. d. Fulda und Wildeck als D-Fördergebiet, mit maximalen Fördersätzen von 20/10 % bei kleinen/mittleren Unternehmen.

Frage 62. In welcher Höhe stehen Fördermittel aus diesem Programm bereit?

Derzeit stehen Haushaltsmittel von rund 15 Mio. € jährlich bereit, die sich je zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln zusammensetzen.

Diese Mittel sollen vor allem (rund 2/3) für einzelbetriebliche Förderungen und (jeweils rund 1/6) für wirtschaftsnahe und touristische Infrastrukturinvestitionen genutzt werden.

Frage 63. Welcher Anteil der Fördermittel ist bereits verplant bzw. verausgabt?

Von den im Jahr 2017 zur Verfügung stehenden GRW-Mitteln von rund 15 Mio. € sind 6,13 Mio. € bewilligt worden. Dabei handelt es sich um zehn Projekte der einzelbetrieblichen Investitionsförderung und drei Projekte der wirtschaftsnahen Infrastrukturförderung.

Frage 64. Welche Form der Investitionen im "ländlichen Raum" kann durch dieses Programm unterstützt werden?

Im Rahmen des GRW-Programms werden Investitionen gefördert, die dazu beitragen, die in Beantwortung der Frage 60 beschriebenen Ziele zu erreichen.

Die GRW-Förderungen sind nur im hessischen GRW-Fördergebiet zulässig - siehe hierzu die Antwort zu Frage 61.

Welche Formen der Investitionen unterstützt werden können, ergibt sich aus den Regelungen des jeweiligen GRW-Koordinierungsrahmens.

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft werden - gemessen an den jeweiligen betrieblichen Größenverhältnissen - bedeutende Investitionen mit GRW-Mitteln gefördert, die mit einem deutlichen Aufbau an Arbeitsplätzen verbunden sind bzw. mit denen die bestehenden Arbeitsplätze gesichert werden. Demgemäß sind bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bedeutsame Investitionsvorhaben förderfähig, die

- a) zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),
- b) zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen),
- c) zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher nicht hergestellte Produkte,
- d) zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte und
- e) zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, getätigt werden.

Für große Unternehmen gelten teilweise abweichende Regelungen, doch stellen diese in der hessischen Förderpraxis eher Ausnahmefälle dar. Eine Förderung großer Unternehmen ist wie in der Antwort auf Frage 61 dargelegt nur im Werra-Meißner-Kreis zulässig.

Zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur können mit Fördermitteln der GRW in der Fördergebietskulisse kommunale Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung sowie kommunale Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau von Industrie- und Gewerbegebieten (unabhängig von einer

Konversionsfläche) unterstützt werden. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Mittelzentren in der GRW-Fördergebietskulisse können auch bei der Errichtung und dem Aus- und Umbau von regionalen Gründerzentren gefördert werden. Eine wesentliche Bedingung hierfür ist, dass der Einzugsbereich des geplanten regionalen Gründerzentrums eine langfristige Auslastung mit jungen Unternehmen und Existenzgründerinnen und Existenzgründern erwarten lässt. Auch hier handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zum Förderbereich "Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur" gehört ebenso die Förderung von Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus. Fördervoraussetzung ist, dass die Vorhaben einen Beitrag zum Wachstum des Tourismus in der Region leisten und positive Effekte für die wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben auslösen. Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Gefördert werden nicht einnahmeschaffende Maßnahmen (zum Beispiel Infrastruktur an Wander-, Rad- und Reitwegen, Informationseinrichtungen, Kurparks) und einnahmeschaffende Maßnahmen (zum Beispiel multifunktionale Freizeiteinrichtungen und touristisch ausgerichtete kulturelle Einrichtungen). Darüber hinaus sind vor allem auch die Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung sowie die Errichtung und der Ausbau von Kommunikationsverbindungen möglich.

Frage 65. Welcher Art ist die gewährte Unterstützung?

Die GRW-Unterstützung wird grundsätzlich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den jeweils förderfähigen Ausgaben der unter Frage 64 aufgeführten Investitionen gewährt.

Dabei betragen die Förderhöchsätze bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung im Werra-Meißner-Kreis 30/20/10 % bei kleinen/mittleren/großen Unternehmen. Im übrigen Fördergebiet liegen die Höchsätze bei 20/10 % bei kleinen/mittleren Unternehmen - die Förderung großer Unternehmen ist hier nicht möglich. (Vgl. Antwort auf Frage 61)

Bei den Investitionen in die wirtschaftsnahe oder touristische Infrastruktur sind Förderungen von bis zu 60 % der förderfähigen Investitionen zulässig.

Frage 66. Wie viele Zuwendungsempfänger im "ländlichen Raum" haben in der laufenden Förderperiode in welcher Gesamtförderhöhe profitiert (bitte getrennt nach öffentlich-rechtlichen und privaten Begünstigten)?

In dem hessischen GRW-Fördergebiet haben in der laufenden Förderperiode von der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) profitiert:

a) Öffentlich-rechtliche Begünstigte

In fünf Fällen sind öffentlich-rechtlichen Begünstigten GRW-Zuwendungen von insgesamt 4,57 Mio. € bewilligt worden.

b) Private Begünstigte

In 69 Fällen haben private Unternehmen Zuwendungen aus der GRW erhalten. In 66 Fällen handelte es sich um Investitionszuschüsse von insgesamt 22,4 Mio. € und in drei Fällen um die Förderung von Innovationsassistenten von 43.000 €. Die gesamte Förderung belief sich auf 22,41 Mio. €.

Damit sind in der laufenden Förderperiode bisher in insgesamt 74 Förderfällen GRW-Fördermittel in Höhe von rund 27,0 Mio. € bewilligt worden.

V. Gesundheitsversorgung im "ländlichen Raum"

Frage 67. Mit welchen Maßnahmen unterstützt sie eine flächendeckende und wohnortnahe Gesundheitsversorgung im "ländlichen Raum"?

Hessen verfügt über eine gute medizinische Versorgung. Eine der großen Zukunftsaufgaben wird es aber sein, das Gesundheitswesen den sich ändernden Bedarfen einer alternden Bevölkerung anzupassen und für einen ausreichenden Fachkräftenachwuchs zu sorgen. Ziel ist die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer guten, möglichst wohnortnahen Gesundheitsversorgung - auch im ländlichen Raum.

Hessen fördert gleichwertige Lebensverhältnisse. Für das Gesundheitswesen bedeutet dies, eine auf die regionalen Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmte Versorgung zu organisieren. Im ländlichen Raum leben besonders viele ältere Menschen, während die Städte von den Wanderbewegungen der jüngeren Bevölkerung profitieren. Daher brauchen wir in den ländlichen Regionen verstärkt integrierte Versorgungsformen, die Leistungen aus den Bereichen Medizin, Pflege und soziale Betreuung vernetzt anbieten. Das Land unterstützt solche innovativen Ansätze über das Landesprogramm "Bildung regionaler Gesundheitsnetze". In der Zeit von 2014 bis einschließlich 2017 wurden dafür rund 2,4 Mio. € an Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

Hierbei wird beispielsweise der Aufbau von sektorenübergreifenden Gesundheitszentren, die Gründung von fachspezifischen Netzwerken wie z.B. für Demenzerkrankte oder die Schulung von sog. Gesundheitsmentoren zum Abbau von Zugangsbarrieren für Menschen mit Migrationshintergrund gefördert.

Aber auch Ärztinnen und Ärzte werden im Durchschnitt immer älter. Deshalb ist in den nächsten Jahren mit einer steigenden Zahl an Praxisübergaben zu rechnen. Gleichzeitig sinkt beim Fachkräftenachwuchs das Interesse, im ländlichen Raum zu leben und zu arbeiten. Über den Hessischen Gesundheitspakt hat die Landesregierung bereits in 2011 mit den maßgeblichen Akteuren des Gesundheitswesens ein ganzes Maßnahmenbündel zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung im ländlichen Raum geschnürt. So werden Medizin-Studierende bereits früh im Studium für eine spätere Niederlassung als "Landarzt" geworben. Hierzu gehören beispielhaft die Nachwuchskampagne der Kassenärztlichen Vereinigung, die Förderung von Famulatur-Abschnitten in einer Lehrpraxis, die Förderung ausgewählter Wahlfächer im Praktischen Jahr, finanzielle Anreize für die Niederlassung in Gebieten mit einem regionalen Versorgungsbedarf sowie das vom Land geförderte Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin Hessen, das die Gründung von Weiterbildungsverbänden insbesondere in ländlichen Regionen unterstützt und den Ärztenachwuchs während der Weiterbildung begleitet. Einige Landkreise umwerben die jungen Fachkräfte zudem mit speziellen Angeboten, wie sog. Landpartien zum Kennenlernen der landärztlichen Tätigkeit oder Unterstützung bei der Wohnraumsuche.

Zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen wird auch die Digitalisierung des Gesundheitswesens einen wesentlichen Beitrag leisten. Telemedizinische und E-Health-Lösungen bieten eine große Chance, die gesundheitliche Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen zu verbessern. Das Expertenwissen aus der Stadt kann mit Hilfe von telemedizinischen Netzwerken in den ländlichen Raum gebracht werden. Die Patienten müssen zur Diagnostik und Therapie komplexer Erkrankungen nicht unbedingt in weit entfernte Facharztzentren fahren. Ein gutes Beispiel stellt hierbei das Neuro-Netz Mitte dar, das seit 2015 inzwischen neun Kliniken in Nordhessen ohne neurologische Abteilung mit den Experten im Klinikum Kassel vernetzt. Dies erspart gerade bei akuten Schlaganfällen lange Rettungswege und ermöglicht eine rasche Versorgung. Das kann Leben retten. Der Teleneurologe kann über eine zugelassene Videokonferenz-Technologie die bei der Untersuchung vor Ort erhobenen Diagnosewerte in Echtzeit sehen und den Patienten befragen, um dann eine Einschätzung und Therapieempfehlung zu geben.

Durch eine virtuelle Vernetzung von Gesundheitsdienstleistern können Patientendaten elektronisch und somit unmittelbar zwischen den verschiedenen, an der Behandlung Beteiligten ausgetauscht werden. Dies trägt neben einer Zeitersparnis dazu bei, teure Doppeluntersuchungen zu vermeiden und Komplikationen, wie z.B. Unverträglichkeiten oder Wechselwirkungen von Medikamenten, zu verhindern. Die Patientenversorgung gerade von multimorbiden Patientinnen und Patienten, die oft mehrere Medikamente einnehmen und bei unterschiedlichen Fachärzten vorstellig werden müssen, wird optimiert. Die Einführung neuer Technologien schafft nicht nur eine bessere medizinische Versorgung, sie generiert zudem moderne, attraktive Arbeitsplätze für junge Fachkräfte der Heil- und Gesundheitsberufe im ländlichen Raum.

Aufgrund des gut ausgebauten hessischen Gesundheitswesens, der Forschungsaktivitäten hessischer Universitäten und Institute sowie der Gesundheitsindustrie kann Hessen eine führende Rolle bei der Implementierung von innovativen E-Health-Anwendungen einnehmen.

In einem ersten Schritt hat die Hessische Landesregierung im März 2016 die Strategie Digitales Hessen verabschiedet, die darauf abzielt, die Potenziale der Digitalisierung zu nutzen, um die vorgenannten versorgungspolitischen Ziele zu erreichen und die wirtschaftliche Entwicklung unseres Bundeslandes zu verbessern. Auf Landesebene wird bis Ende 2018 ein flächendeckender Zugang zu Internetanschlüssen von mindestens 50 Mbit pro Sekunde bestehen. Bis zum Jahr 2020 werden 60 % der Haushalte mit bis zu 400 Mbit pro Sekunde versorgt sein. Beim Breitbandausbau werden die Gesundheitseinrichtungen vorrangig bedient, um möglichst rasch die Voraussetzungen zur digitalen Versendung von großen Datenmengen wie z.B. Röntgenbildern zu schaffen.

Sobald diese Datenautobahn für das Gesundheitswesen technisch steht, braucht es gute Software-Anwendungen, um Versorgungsprozesse zu optimieren. Daher fördert das Land im Rahmen seiner E-Health-Initiative innovative Projekte mit 1,5 Mio. € in 2017 und mit 6 Mio. € ab 2018.

Darüber hinaus hat Hessen auf der Basis von § 90 a SGB V das Gemeinsame Landesgremium eingerichtet, in dem Fragen der sektorenübergreifenden Versorgung im Mittelpunkt der Diskussionen stehen. Das Gemeinsame Landesgremium kann Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen abgeben, die letztendlich auch immer die Frage der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen mit betreffen.

Frage 68. Wie schätzt sie den Strukturwandel im Gesundheitswesen in Hessen und die künftigen Entwicklungen der regionalen Versorgungsstrukturen im "ländlichen Raum" ein?

Die demografische Entwicklung hat absehbar eine Verschiebung des Krankheitsspektrums zur Folge, die zielgerichtete Veränderungen der bisherigen Versorgungsstrukturen im Gesundheits-

wesen erfordern. Die wohl wichtigste Aufgabe besteht künftig in einer adäquaten Versorgung von chronisch und mehrfach erkrankten Patienten. Für Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte bedeutet dies, sich mit komplexen Fragestellungen interdisziplinär auseinanderzusetzen. Gesundheitliche, pflegerische und sozialbetreuerische Dienstleistungen müssen im Sinne einer patientenorientierten, sektorenübergreifenden und integrierenden Versorgung möglichst wohnortnah aus einer Hand organisiert werden.

Die Herausforderungen der demografischen Entwicklung machen ebenso einen generellen Neuzuschnitt des Kompetenz- und Aufgabenspektrums der Gesundheitsfachberufe notwendig. Um eine qualitätsgerechte Versorgung durch Gesundheitsfachberufe in der Zukunft zu sichern, sind Maßnahmen der Rechtsetzung insbesondere zur Verbesserung der Qualität der Ausbildung erforderlich. Hierbei sind die qualitativen Anforderungen auch einer sich ändernden Arbeitsteilung im Gesundheitswesen in Form von Delegation und Substitution zu berücksichtigen. Dies dient zugleich der Sicherung des Berufsnachwuchses, da die Gesundheitsfachberufe so wieder mehr an Attraktivität gewinnen und in Konkurrenz zu anderen akademischen und nicht-akademischen Ausbildungswegen besser bestehen können.

Zudem müssen bundesrechtlich die sektorenbundene Verteilung der finanziellen Mittel und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Vergütungssysteme dort vereinheitlicht werden, wo es möglich ist, um falsche Anreize zu verhindern. Die Vergütung vergleichbarer ambulanter und stationärer Leistungen sowie der Koordinationsaufgaben für eine integrierte Versorgung müssen sektorenunabhängig gestaltet werden. Hierfür geeignet sind u.a. leistungsbezogene Behandlungspauschalen zur Angleichung der ambulanten und stationären Vergütung.

Frage 69. Welche Anstrengungen unternimmt sie zur Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit der Gesundheits- und Pflegeberufe, die insbesondere im "ländlichen Raum" an Bedeutung gewonnen hat?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 67 verwiesen.

Frage 70. Welche Maßnahmen unternimmt sie, um die ärztliche Versorgung in Hessen trotz der demografischen Entwicklungen, die die bestehenden Versorgungsstrukturen mittel- bis langfristig verändern, zu sichern?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 67 verwiesen.

Frage 71. Auf welche Weise stärkt sie den Erhalt der Notfallversorgung der Kliniken in den ländlichen Regionen?

Die Landesregierung hat der Notfallversorgung insgesamt schon seit Jahren einen besonderen Stellenwert eingeräumt. So wurden schon im Krankenhausrahmenplan 2005 verbindliche Strukturkriterien für die Teilnahme an der Notfallversorgung festgelegt. Zudem wurde vorgegeben, dass innerhalb von 30 Minuten ein Notfallkrankenhaus durch den Rettungsdienst erreichbar sein muss, eine Regelung, die mittlerweile auch auf der Bundesebene vom Gemeinsamen Bundesausschuss als Kriterium für den "Sicherstellungszuschlag" eingeführt wurde. Mit der Novellierung des Hessischen Krankenhausgesetzes im Jahr 2011 wurde der Notfallversorgung bereits in § 1 ein besonderer Stellenwert eingeräumt, seit der Einführung der pauschalierten Krankenhausförderung im Jahr 2016 erhalten die an der Notfallversorgung teilnehmenden Krankenhäuser darüber hinaus eine um 15 % höhere Gewichtung als die nicht an der Notfallversorgung teilnehmenden Kliniken, sodass die Fördermittel entsprechend höher sind. Aktuell arbeitet ein Vertreter Hessens im Gemeinsamen Bundesausschuss als Ländervertreter an den Kriterien mit, die künftig bundesweit maßgebend sein werden, um Krankenhäusern auch bei den Betriebskosten einen Zuschlag für die Teilnahme an der Notfallversorgung zu ermöglichen.

Frage 72. Mit welchen Konzepten begegnet sie dem steigenden Bedarf an Pflegekräften?

Die Fachkräftesicherung in den Altenpflegeberufen ist - wie in allen anderen Branchen - primär Aufgabe der Arbeitgeber. Mitverantwortung tragen die Arbeitsverwaltung und Jobcenter (Berufsberatung, Berufsorientierung, berufliche Fort- und Weiterbildung) sowie das Land Hessen, das durch die Finanzierung der staatlich anerkannten Altenpflegesschulen die Kostenfreiheit für die grundständischen Ausbildungen in den Altenpflegeberufen sicherstellt. Die Landesregierung hat als Beitrag zur Fachkräftesicherung nicht nur 2012 die Obergrenze finanziert Schulplätze in der Altenpflege aufgehoben, sondern zum 01.01.2016 auch die Schulgeldpauschalen erhöht. Sie setzt sich darüber hinaus seit Jahren für die Ausbildung ein, auch indem sie sich an der "Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege" beteiligt. Durch die gemeinsamen Anstrengungen aller Ausbildungspartner konnte die Zahl der Auszubildenden in den Altenpflegeberufen kontinuierlich gesteigert werden. Sie hat im Schuljahr 2016/17 einen historischen Höchststand von 5.357 Auszubildenden in den Altenpflegeberufen erreicht.

Zusätzlich verfolgt die Landesregierung Ansätze, die neue Zielgruppen für die Ausbildung gewinnen (z.B. langjährig tätige ungelernte Pflegehelfer, Migranten, junge Männer, Förderschüler und Förderschülerinnen).

So hat sie mehrere Modellprojekte für die Ausbildung durchgeführt (z.B. Arbeitsintegrierte Qualifizierung in der Altenpflege des Frankfurter Verbands (AiQuA), Altenpflegeausbildung für junge Männer mit Migrationshintergrund (AjuMA), Betriebliche Eingliederung Altenpflege (BeA) oder Aufwärts in der Altenpflege der Caritas). Auch das im August 2016 gestartete Modellprojekt des Berufsbildungswerks Karben (bbw), das in Kooperation mit der Altenpflegeschule des Verbandes Deutscher Alten- und Behinderteneinrichtungen (VDAB) in Ortenberg durchgeführt wird, verfolgt das Ziel, neue Zielgruppen zu erschließen, indem Menschen im Rahmen der Leistungen für berufliche Teilhabe die Möglichkeit eröffnet wird, eine Ausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft mit der Zusatzqualifikation "staatlich anerkannte Altenpflegehelfer/-in" absolvieren zu können.

Zusätzlich wurden in den letzten Jahren Projekte zur Nachqualifizierung von an- und ungelerten Pflegehelfern und Pflegehelferinnen umgesetzt, um einen Berufsabschluss erwerben zu können. Hiermit konnten langjährig in der Pflege erfahrene Personen nicht nur an das Berufsfeld gebunden werden, sondern auch neue individuelle Aufstiegsoptionen insbesondere für Frauen und für Frauen und Männer mit Migrationshintergrund geschaffen werden.

Bereits heute weisen rd. 30 % der Auszubildenden in den Altenpflegeberufen einen Migrationshintergrund auf. Deshalb hat die Landesregierung mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Altenpflegeverordnung vom 10. Oktober 2016 (GVBl. S.174) zum Schuljahr 2016/17 die ausbildungsintegrierte berufsbezogene Sprachförderung in der Altenpflegehilfe- und der Altenpflegeausbildung für Migranten mit Sprachförderbedarf eingeführt. Zukünftig werden den staatlich anerkannten Altenpflegeschulen für bis zu 160 zusätzliche Unterrichtsstunden pro Jahr die Kosten in Höhe von 2,94 € pro Stunde erstattet (Finanzbedarf ca. 1 Mio. € jährlich). Davon werden rd. 1.800 Auszubildende profitieren können. Mit der Einführung der flächendeckenden ausbildungsintegrierten Sprachförderung in der Altenpflegeausbildung sollen auch in den Schulen die strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden (Qualifikation Lehrkräfte, Sprachförderangebote), damit mehr Interessenten mit Migrationshintergrund - auch ehemalige Flüchtlinge - eine Lern- und Begleitstruktur vorfinden, die sie während der Ausbildung zum Abbau bestehender Sprachdefizite unterstützt.

Im Bereich der Krankenpflege hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration in den zurückliegenden Jahren mehreren Krankenpflegeschulen eine Mietförderung auf der Grundlage von § 25 HKHG gewährt. Dadurch konnten größere Räumlichkeiten angemietet und letztlich die Ausbildungsplatzkapazitäten der Krankenpflegeschulen erhöht werden. Allein in den Jahren 2012 bis 2016 wurden rund 1,5 Mio. € für die Mietförderung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird ein genehmigter Ausbildungsplatz jährlich mit 64 € gefördert. Bei 5.782 genehmigten Ausbildungsplätzen im Jahr 2016 ergab dies eine Fördersumme von insgesamt rund 370.000 Euro.

Aktuell nimmt Hessen als Modellregion an dem "Modellvorhaben zur Gewinnung von Arbeitskräften aus Vietnam zur Ausbildung in der Krankenpflege in Deutschland" teil. Hierbei erprobt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in einem von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) umgesetzten Modellvorhaben die Ausbildung von jungen Vietnamesinnen und Vietnamesen zu Krankenpflegekräften in Deutschland.

Frage 73. Welche Anstrengungen unternimmt sie, um die Bedingungen und die Lebenskonzepte älterer Menschen, die sich durch den demografischen Wandel verändert haben, zu analysieren und neue Handlungsoptionen zu entwickeln?

Die Hessische Landesregierung hat im Jahr 2012 die Seniorenpolitische Initiative (SPI) gestartet, um vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den damit verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen die Bedingungen und Lebenskonzepte älterer Menschen zu analysieren und neue Handlungsoptionen zu entwickeln.

Dabei richtet sich der Fokus auf die Seniorinnen und Senioren mit ihren Potentialen und auf das Ziel, ihnen Unterstützung für ein möglichst aktives, eigenständiges und sozial eingebundenes Leben zu bieten, auch bei zunehmenden altersbedingten Einschränkungen. Mit der Seniorenpolitischen Initiative ist nicht zuletzt das Ziel verbunden, das Nachdenken und die Diskussion über die Alterung der Gesellschaft anzuregen und das Bewusstsein für die Bedürfnisse älterer Menschen in der Gesellschaft zu schärfen. Senioren- und Generationenpolitik sollen sich dabei ergänzen.

Für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der SPI standen bzw. stehen seit 2012 p.a. 100.000 Euro und seit 2015 jeweils 150.000 Euro pro Jahr zur Verfügung, mit denen beispielsweise Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu demografisch bedingten gesellschaftlichen Veränderungen sowie Maßnahmen in den Bereichen ehrenamtliches Engagement, Wohnen, Prävention und Migration gefördert wurden. Zur Unterstützung pflegender Angehöriger hat die Hessische Landesregierung die Initiative "Beruf und Pflege vereinbaren - die hessische Initiative" ins Leben gerufen, der inzwischen 174 Unternehmen und Organisationen beigetreten sind. Mit dem Blick auf die zunehmende Zahl demenzkranker Menschen wurden

zudem unter dem Dach der Seniorenpolitischen Initiative der Demenzatlas Hessen initiiert, der hessenweit Information über Angebote für demenzkranke Menschen und ihre Angehörigen geben wird. Der Demenzatlas ist Ende 2017 veröffentlicht worden und wird weitergeführt werden. Ebenfalls wurden unter dem Dach der Seniorenpolitischen Initiative als Ergebnis eines Modellprojekts ein Leitfaden zum Aufbau qualitätsgesicherter Häuslicher Tagespflege veröffentlicht sowie die Hessische Fachstelle für selbstverwaltete ambulant betreute Wohn-Pflege-Gemeinschaften für Menschen mit Demenz initiiert, die weiterhin gefördert wird.

Seit dem Jahr 2015 schreibt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration den Wettbewerb "Aktion Generation - lokale Familie stärken" aus. Der Wettbewerb gibt Impulse für übergreifende zukunftsweisende Konzepte, die das Miteinander der Generationen fördern und auf der kommunalen Ebene angelegt sind. Hierfür stehen pro Jahr 100.000 Euro zur Verfügung.

Frage 74. Wie unterstützt sie die Ausbildung von Hausärztinnen und Hausärzten für Praxen im "ländlichen Raum"?

Mit Wirkung zum 1. April 2013 bzw. 1. Oktober 2013 traten Maßnahmen zur Stärkung der Allgemeinmedizin in der ärztlichen Ausbildung in der Approbationsordnung für Ärzte in Kraft. Eine ausgewogenere regionale Verteilung der angehenden Ärztinnen und Ärzte soll dadurch erreicht werden, dass das Praktische Jahr zukünftig nicht nur an Universitätskliniken und ihren Lehrkrankenhäusern absolviert werden kann, sondern auch an anderen geeigneten Lehrkrankenhäusern - auch in anderen Bundesländern. Das soll die Mobilität der Medizinstudierenden innerhalb Deutschlands erhöhen. Damit ist die Hoffnung verbunden, dass Studierende die verschiedenen Regionen, auch abseits der Ballungsräume, kennen und schätzen lernen und dort die eigene berufliche Zukunft suchen.

An den medizinführenden Hochschulen in Hessen werden ebenfalls entsprechende Programme und Veranstaltungen angeboten:

Goethe-Universität Frankfurt:

Landpartie 2.0

Longitudinales Programm zur Förderung des hausärztlichen Nachwuchses in ländlichen Regionen. Existiert seit 2012 bereits als Landpartie Fulda und wurde zum Wintersemester 2016/2017 auf drei Landkreise zur Landpartie 2.0 erweitert. Bis zu 45 interessierte Studierende (15 Studierende pro Jahrgangskohorte) absolvieren die curricularen Lehrveranstaltungen "klinisches Wahlfach", "Kurs Allgemeinmedizin" und das in einer 1:1-Betreuung stattfindende "Blockpraktikum Allgemeinmedizin" in ländlich gelegenen Hausarztpraxen in den drei kooperierenden Landkreisen Bergstraße, Fulda und dem Hochtaunuskreis. Bereits bestehende curriculare Lehrveranstaltungen werden hier sinnvoll miteinander verzahnt, sodass die Studierenden kontinuierlich praktische Erfahrungen sammeln, die von jeweiligen Vor- und Nachbereitungsseminaren am Institut für Allgemeinmedizin umrahmt werden. Zudem wird den Studierenden ein jährlicher Tagesausflug zu innovativen Versorgungsmodellen angeboten. Das longitudinale Angebot erstreckt sich vom 1. bis zum 6. klinischen Semester.

Hausarzttrack

Longitudinales Programm zur Förderung des ambulanten und hausärztlichen Nachwuchses. Ein gemeinsam mit dem Fachbereich Medizin entwickeltes Programm, das ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmalig angeboten wurde. Bis zu 45 interessierte Studierende (15 Studierende pro Jahrgangskohorte) absolvieren die Blockpraktika Chirurgie, Pädiatrie, Gynäkologie und Allgemeinmedizin in einer 1:1-Betreuung in niedergelassenen Praxen anstatt in einem der kooperierenden Lehrkrankenhäuser. Das Blockpraktikum der Inneren Medizin findet weiterhin im stationären Bereich statt, allerdings gezielt in einem der kleineren Lehrkrankenhäuser der Goethe-Universität. Begleitet werden die Blockpraktika von einem speziellen Wahlfach, das aus spezifischen Begleitseminaren (Themenspektrum: ambulante und hausärztliche Versorgung, Public Health), einem Mentoringprogramm und der Vermittlung der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens besteht. Das longitudinale Angebot erstreckt sich vom 1. bis zum 6. klinischen Semester.

- Wahlfach "Allgemeinmedizin - den ganzen Menschen im Blick"
- Nachbereitungsseminar Blockpraktikum Allgemeinmedizin
Darstellung der Berufsperspektiven in der Allgemeinmedizin im Nachbereitungsseminar des Blockpraktikums.
- Famulaturförderung des HMSI durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Finanzielle Förderung der hausärztlichen Famulatur in ländlich gelegenen Gemeinden (bis zu 25.000 Einwohner) Hessens.
- PJ-Förderung durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Finanzielle Förderung des Praktischen Jahres der Wahlfächer Allgemeinmedizin und in den Fächern der allgemeinen fachärztlichen Versorgungsebene.

Justus-Liebig-Universität Gießen:

Es besteht eine regelmäßige Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung, die mehrfach im Jahr einen Info-Tag auf dem Campus durchführt. Vorlesungen und Seminare als vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltungen werden weitestgehend von Lehrbeauftragten durchgeführt, die in eigener Praxis in der hausärztlichen Versorgung tätig sind und einen unmittelbaren Bezug zur Versorgungsebene sicherstellen.

Philipps-Universität Marburg:

Schwerpunktcriculum Primärversorgung

Dieses stellt eine fachliche Vertiefung im Studium dar. Jedes Jahr werden 12 Studierende im 2. vorklinischen Semester rekrutiert und über 5 Jahre durch die Abteilung Allgemeinmedizin begleitet. Diese Begleitung wird in Form von vertiefenden Seminaren zur Primärversorgung, Mentoring durch erfahrene Hausärzte (vorzugsweise auf dem Land) und ein Längsschnittpraktikum in ländlichen Hausarztpraxen durchgeführt. Ein besonderer Schwerpunkt des Curriculums ist die Versorgung in unterversorgten Regionen (Land und sozial benachteiligte Stadtviertel). Es wird Kontakt hergestellt zu deutschen und internationalen Vertreterinnen und Vertretern der Primärversorgung. Die Veranstaltung wird gefördert durch die KV Hessen.

"Chance Landarzt"

Diese Veranstaltung ist eine jährliche Informationsveranstaltung für Medizinstudierende und Ärzte in Weiterbildung, die sich für eine Tätigkeit im Rahmen der ländlichen Versorgung interessieren. Während 1,5 h stehen Landärzte, Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister), auf dem Land tätige Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung, Vertreterinnen und Vertreter der KV und der Abteilung Allgemeinmedizin mit kurzen Statements und für Fragen z.B. zu Arbeitsbelastung, Gehalt, Schwangerschaftsvertretung, Fördermöglichkeiten und finanziellem Risiko zur Verfügung. Die Veranstaltung ist integriert in den Kurs Berufsfelderkundung (1. Fachsemester). Sie wird in Kooperation mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Gesundheit, durchgeführt.

- Inhaltliche Vertiefung "Hausärztliche Tätigkeit auf dem Land" im curricularen Unterricht der Berufsfelderkundung
Die Abteilung Allgemeinmedizin der Philipps-Universität Marburg ist verantwortlich für die Gestaltung des Kurses Berufsfelderkundung im ersten Fachsemester. Im Unterricht werden die Studierenden über die Tätigkeit als Landärzte informiert.
- Blockpraktikum Allgemeinmedizin "Landpartie Vogelsberg"
In Kooperation mit dem Vogelsbergkreis bietet die Abteilung für Allgemeinmedizin der Universität Marburg ein Sonderpaket für Studierende an, die ihr Blockpraktikum Allgemeinmedizin in Lehrpraxen des ländlichen Vogelsbergkreises während der Semesterferien durchführen: Der Vogelsbergkreis übernimmt Fahrt- und Übernachtungskosten. Zusammen mit den Lehrärzten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Allgemeinmedizin und Vertreterinnen und Vertretern des Vogelsbergkreises können die Studierenden außerdem einmal im Jahr an einem "Eventtag" teilnehmen, der die Kommunikation zwischen den Beteiligten fördern soll.

VI. Barrierefreiheit

Frage 75. Welche Bedeutung hat Barrierefreiheit nicht nur im Hinblick auf die demografische Entwicklung im "ländlichen Raum"?

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt die völkerrechtliche Grundlage für den Abbau von Barrieren und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen dar. Deutschland hat die Behindertenrechtskonvention als Ganzes stellvertretend auch für die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz ratifiziert. Die Konvention misst der Zugänglichkeit im ländlichen Raum große Bedeutung bei und lehnt es ab, für den ländlichen Raum niedrigere Standards anzusetzen als für Ballungszentren. So gibt Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) den Vertragsstaaten vor, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen unterschiedliche Bedarfe zur Herstellung von Barrierefreiheit haben. Eine Umwelt, in der Barrieren abgebaut werden, dient nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern der gesamten Gesellschaft. Dabei geht es nicht allein um die physischen Barrieren, sondern ebenso um die Barrieren in den Köpfen der Menschen.

Barrierefreie Wege zu wichtigen Einrichtungen des täglichen und gemeinschaftlichen Lebens sind gerade im ländlichen Raum ausschlaggebend dafür, ob die Gemeindemitglieder gerne weiterhin in ihrem Ort leben möchten, sich mit ihm identifizieren und damit die Grundlage für eine stabile Bevölkerungszahl legen. Ohne Zuzug gehen die Bevölkerungszahlen aufgrund der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum vielerorts zurück. Deshalb ist es wichtig, attraktive Bedingungen für junge Eltern oder für Menschen in der zweiten Lebenshälfte, die sich für einen neuen Wohnort entscheiden, bieten zu können. Barrierefreiheit ist ein nicht zu unterschätzender Faktor, da ein barrierefreies Lebensumfeld nicht nur die Voraussetzung der gleichberechtigten Teilhabe am sozialen Leben, sondern auch für ein selbstständiges Leben bis ins hohe Alter ist. Barrierefreiheit strahlt positiv auf viele Bereiche aus und ist damit ein bedeutender Standortfaktor.

Im Rahmen dieser Barrierefreiheit sollen nach Art. 25 UN-BRK von den Vertragsstaaten darüber hinaus Gesundheitsleistungen "auch in ländlichen Gebieten" so gemeindenah wie möglich zur Verfügung gestellt werden und barrierefrei zugänglich sein. Dies gilt ebenso für die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten im Rahmen der Rehabilitation und Teilhabe nach Art. 26 UN-BRK, die ebenfalls in ländlichen Gebieten so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen und barrierefrei zugänglich sein sollen.

Auch für die Tourismusbranche in Hessen ist Barrierefreiheit ein wichtiges Handlungsfeld. Barrierefreie Angebote entlang der gesamten touristischen Servicekette sind nicht nur für Menschen mit Behinderung zentrale Voraussetzungen für Reisen. Auch andere mobilitäts- und aktivitätseingeschränkte Personengruppen wie zum Beispiel Eltern mit Kleinkindern oder ältere Menschen profitieren von Maßnahmen der Barrierefreiheit.

Dieses Nachfragepotenzial wird sich in den nächsten Jahren durch den steigenden Anteil älterer Personen an der Bevölkerung und durch deren prognostizierte Reiseaktivitäten deutlich erhöhen. Ein weiterer Aspekt im Hinblick auf die Wachstumspotenziale dieses Tourismussegments ist, dass diese Zielgruppe häufiger innerhalb Deutschlands und außerhalb der Ferienzeiten reist. Damit wird die steigende ökonomische Bedeutung des barrierefreien Tourismus auch für den ländlichen Raum deutlich. Um diese Marktchancen besser zu nutzen, beteiligt sich das Land Hessen am bundesweit einheitlichen Kennzeichnungssystem "Reisen für Alle" (s. hierzu Antwort auf Frage 76).

Die Herstellung der Barrierefreiheit hat auch im ÖPNV - unabhängig von der demografischen Entwicklung - eine hohe Bedeutung. Nach § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist eine vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich bis zum 1. Januar 2022 zu erreichen und wird gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 5 ÖPNVG in die Fortschreibung der Nahverkehrspläne aufgenommen. Für den barrierefreien Ausbau der Bahnstationen existieren keine gesetzlich geregelten zeitlichen Vorgaben. Die DB Station&Service AG, als Eigentümerin und Bauherrin der Stationen strebt mit finanzieller Förderung durch das Land Hessen an, dass die Bahnsteige in Hessen im Jahr 2025 möglichst flächendeckend stufenfrei zu erreichen sind.

In den Ausschreibungen des ÖPNV wird generell der Einsatz von barrierefreien Fahrzeugen im Linienverkehr vorgegeben. Lediglich in Ausnahmefällen (z.B. Anrufsammeltaxi) werden nicht barrierefreie Fahrzeuge eingesetzt.

Frage 76. Wie und in welchem Umfang fördert die Hessische Landesregierung die Anstrengungen hessischer Kommunen zur Erreichung von Barrierefreiheit?
Welche Modellprojekte eignen sich besonders als Best-Practice-Beispiele für den "ländlichen Raum"?

Förderung von Modellregionen Inklusion

Seit 2013 wurden mit insgesamt 16 Kommunen Zielvereinbarungen zur Förderung der Umsetzung der UN-BRK abgeschlossen. Grundlage ist der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, der die Leitlinie und Richtschnur für die Politik von und für Menschen mit Behinderungen in Hessen bildet. Der Plan ist gleichermaßen Arbeitsplan, Informations- und Innovationsplan.

Diesen Impuls haben die Modellregionen aufgegriffen und erproben in ihren jeweiligen Regionen unter den dortigen Bedingungen und stets unter enger Beteiligung und Mitwirkung aller erforderlichen Akteure vor Ort und insbesondere der Verbände und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen ausgewählte Aspekte und Themen im Hinblick auf den Abbau von Barrieren. Auf der Grundlage von Zielvereinbarungen mit den kommunalen Gebietskörperschaften fördert die Landesregierung die Modellregionen finanziell mit 50.000 Euro pro Jahr und stimmt sich fortlaufend über den Prozess und die Ergebnisse ab. Diese Förderung ist auf zwei Jahre - mit jeweils einem Jahr Verlängerungsoption - angelegt, kann also insgesamt bis zu 150.000 Euro pro Modellregion betragen.

Von den geförderten Modellregionen sind folgende dem ländlichen Raum im Sinne des EPLR 2014 bis 2020 zuzurechnen:

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Thema "Barrierefreiheit in Gastronomie und Tourismus" (Förderung 2014 bis 2017)

- Bestandsaufnahme bestehender Angebote für behinderte und beeinträchtigte Menschen im Landkreis auf den Gebieten von Gastronomie und Tourismus.
- Aufbau einer Beratungs- und Koordinierungsstelle.
- Portal "www.waldeck-frankenber-fuer-alle.de" mit Angeboten für Menschen mit Behinderungen aus den Gebieten Gastronomie und Tourismus.

Flächige Ausbreitung der Idee von Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinn im Landkreis.

Zeichen für Barrierefreiheit um den Edersee: Im Westen des Sees ist in den Kommunen Vöhl und Frankenau eine ganze Kleinregion mit barrierefreien Angeboten entstanden.

Wiederinbetriebnahme der Edertalbahn von Frankenberg nach Korbach mit barrierefreien Bahnhöfen.

Förderung vieler kleiner Maßnahmen an Stelle weniger Großprojekte hat der Modellregion zu breiterer Bekanntheit in der Fläche verholfen.

Werra-Meißner-Kreis

Thema "Masterplan Inklusion" (Förderung 2013 bis 2016)

Im Rahmen eines breit angelegten Beteiligungsprozesses wurde ein "Masterplan Inklusion" erstellt. Dieser enthält neben einer Analyse der Situation von Menschen mit Behinderungen im Werra-Meißner-Kreis, der Entwicklung von Handlungsstrategien für unterschiedliche Ebenen (Politik, Verwaltung, Wohlfahrtsverbände, freie Träger der Behindertenhilfe und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen) auch Best-Practice-Beispiele. Zur Erstellung dieses Masterplans wurden vier Arbeitsgruppen (AG) mit unterschiedlichen Schwerpunkten gegründet, um zunächst Daten und Fakten zu erheben, danach den jeweiligen Bedarf zu ermitteln und schließlich Handlungs- und Lösungsstrategien zu entwickeln (Übergang Kindertagesstätten und Schule, Kultur und Freizeit, Wohnen und Sozialraum, Teilhabe am Arbeitsleben). Drei der vier ursprünglich gegründeten AGs werden ihre Arbeit auch nach dem Ende der offiziellen Förderung weiter fortsetzen. Die Arbeit der AG Kultur und Freizeit ist mittlerweile beendet worden. Dennoch konnte bspw. eine dauerhafte Etablierung des "Zirkusprojekts" sichergestellt werden.

Wetteraukreis

Thema "Inklusive Sozialraumentwicklung" (Förderung 2015 bis 2018)

Ziel ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume im ländlichen Raum mit mehreren auf den Landkreis verteilten Teilprojekten:

Teilprojekt Limeshain: Wohnraum- und Mobilitätsberatung, Netzwerk Barrierefreiheit

1. Vertiefung des Netzwerkaufbaus und Schaffung eines gemeinsamen Handlungsrahmens für Haupt- und Ehrenamt.
2. Anbindung der Wohnraum- und Mobilitätsberater an eine Beratungsstelle.
3. Erstellung eines Informationsflyers zum Angebot für die Öffentlichkeit.

Teilprojekt Nidda: Inklusiver Stadtplan, Lücken schließen

1. Fortführung der Begehungen und Erfassungen von Barrierefreiheit und Barrieren in der Kernstadt.
2. Einbindung der entwickelten App in die städtische IT (Homepage).
3. Entwicklung eines Maßnahmenkataloges zur Weiterführung des Stadtplanaufbaus nach Ende der Projektlaufzeit.

Teilprojekt Bad Nauheim: Inklusive Wohnungsbaugesellschaft

1. Coaching der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Barrierefreiheit als selbstverständlicher Aspekt der täglichen Arbeit.
2. Abstimmung von Orientierungspunkten zur Inklusion für die Wohnungsbaugesellschaft.
3. Einbindung des Aufsichtsrates in das Projekt.

Zusatzteilprojekt Bad Nauheim: "Ein Viertel für uns"

1. Durchführung der Zukunftswerkstätten unter Einbeziehung möglichst aller Quartiersbewohnerinnen und -bewohner.
2. Aufbau einer Nachbarschaftsplattform.
3. Erstellung der Projektdokumentation.

Rheingau-Taunus-Kreis

Thema "Fachstelle Inklusion" (Förderung seit 2016, Beginn der intensiven Förderung im Jahr 2017)

- Der Rheingau-Taunus-Kreis richtet als Flächenkreis eine mobile Fachstelle Inklusion zur aufsuchenden Beratung und Information für alle Bürgerinnen und Bürger ein.
- Gleichzeitig wird ein Büro als Informations- und Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen eingerichtet, die sich über Unterstützungsmöglichkeiten, barrierefreie Veranstaltungsorte, Fahrdienste, Hilfsmittel etc. informieren wollen.
- Weiterhin wird eine barrierefreie Internetpräsenz aufgebaut und eingerichtet.
- Schließlich ist die Einrichtung von Kommunikations- und Kooperationsstrukturen mit den Verantwortlichen des Klosters Eberbach, mit dem Ziel der Erprobung von Möglichkeiten der barrierefreien Gestaltung denkmalgeschützter Gebäude bzw. deren Angebote geplant.

Zusätzliche Förderung zum Ausbau inklusiver sozialraumorientierter kommunaler Angebote

Die Modellregion Rheingau-Taunus-Kreis beabsichtigt eine Umbaumaßnahme am Haupteingang des Kreishauses in Bad Schwalbach durchzuführen. Durch die Erneuerung der Eingangstüren wird Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, aber auch älteren Menschen sowie Menschen z.B. mit Kinderwagen oder kleineren Kindern der barrierefreie Zugang zum Kreishaus ermöglicht. Das Kreishaus in Bad Schwalbach ist die zentrale Anlaufstelle für Leistungen, Beratung u. ä. für alle Bürgerinnen und Bürger des Rheingau-Taunus-Kreises.

Tourismusförderung

Kommunen im ländlichen Raum können im Rahmen der Tourismusförderung der Landesregierung beim Ausbau der öffentlichen touristischen Infrastruktur gefördert werden. Dazu können auch bauliche Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit gehören. Barrierefreiheit stellt in diesem Zusammenhang ein Querschnittsthema dar. Die Vermarktung von barrierefreien Angeboten der Kommunen - wie auch privater Anbieter - wird durch das Kennzeichnungssystem "Reisen für Alle" unterstützt.

Das Land Hessen beteiligt sich seit 2015 am bundesweiten Kennzeichnungssystem "Reisen für Alle". Dieses Projekt ermöglicht erstmals eine deutschlandweite Vermarktung barrierefreier Reiseangebote. Künftig sollen alle Reisenden verlässliche Informationen über barrierefreie Angebote entlang der gesamten touristischen Servicekette erhalten und diese für ihre Reiseentscheidung nutzen können. Nach diesem System können gastgewerbliche Betriebe, öffentliche Infrastruktur, Tourist-Informationen, Reisebüros, Reiseveranstalter, Verkehrsträger, Freizeitanbieter, Taxiunternehmen, Ärzte und andere Anbieter gekennzeichnet werden.

Die landesweite Steuerung des Kennzeichnungssystems "Reisen für Alle" erfolgt im Auftrag und mit finanzieller Förderung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung in Höhe von zurzeit 100.000 Euro p. a. zentral durch die HA Hessen Agentur GmbH. Die Informationen können auf der Internetseite der Landesmarketingorganisation abgerufen werden und künftig auch auf der Internetseite der Deutschen Zentrale für Tourismus. Zum Projekt "Reisen für Alle" gehört auch Sensibilisierung, Motivierung und Schulung der Betriebe und Einrichtungen. Seit Einführung des Systems 2015 wurden insgesamt 44 Betriebe und öffentliche Einrichtungen zertifiziert, davon 27 im ländlichen Raum (17 private und zehn öffentliche Träger).

ÖPNV-Förderung

Darüber hinaus stellt das Land Hessen den Städten und Gemeinden im Rahmen der ÖPNV-Förderung Mittel für den Ausbau ihrer ÖPNV-Infrastruktur bereit (insbesondere für Bushaltestellen und kommunale Anlagen im Umfeld der Bahnstationen). Der Fördersatz beträgt - je nach Finanzsituation der Kommune - bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Baukosten. Die Zuständigkeit für die Barrierefreiheit der Bahnhöfe obliegt der DB Station&Service AG. Das Land stellt zusätzlich finanzielle Mittel in Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Baukosten bereit, um den barrierefreien Ausbau der Stationen durch DB Station&Service AG weiter voranzubringen.

Städtebauförderung

Aus der Förderung durch die Programme "Aktive Kernbereiche in Hessen" und "Stadtumbau in Hessen" lassen sich folgende Best-Practice-Beispiele für Barrierefreiheit im ländlichen Raum auführen:

"Scharnier" in Bad Wildungen

Das Projekt "Scharnier" in Bad Wildungen ist ein sehr gelungenes Beispiel für die Umgestaltung eines innerstädtischen Straßenraumes zu einer "Begegnungszone". Die Nutzung des Straßenraumes als Verkehrsfläche und Freiraum zugleich wertet das Gebiet städtebaulich auf. Zudem verbindet die Gestaltung des Raumes zwei Stadtbereiche zu einer Innenstadt. Mit der Realisierung des "Scharniers" sind der Altstadt- und der Kurbereich nun durchgängig erlebbar. Voraussetzung für den Stadtumbau war die Neugestaltung der Verkehrsführung an der Verbindungsstelle der Stadtbereiche. Der Verkehrsknotenpunkt hat seine als Barriere wahrgenommene Wirkung verloren. Beide Stadtquartiere, deren Angebote sich ergänzen, profitieren von der Verknüpfung. Kundenströme können nun ungehindert das umfassende Angebot der Innenstadt erreichen. Dieses stärkt den innerstädtischen Einzelhandel und die Gastronomie. Die neuge-

schaffene durchgängige Einkaufs- und Flaniermeile wird nun als "Brunnenmeile" bezeichnet und gemeinschaftlich vermarktet.

Eine barrierefreie Gestaltung und die Integration einer Rendezvous-Haltestelle für den Öffentlichen Personennahverkehr (Stadtbus) in der Mitte des Scharniers runden die Gestaltung dieses vielfach genutzten Verkehrsraumes ab.

Dabei konnte ein breites Angebot an Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit am "Scharnier" in Bad Wildungen geschaffen werden: Für Blinde und Sehbehinderte wurden Leit- und Aufmerksamkeitsstreifen, Einstiegs- und Querungshilfen, Klopfkanten aus Beton, Metall oder Naturstein sowie Taster für akustische Ansagen installiert.

Querungsstellen für Rollatoren, Nullabsenkungen, barrierefreie Hauseingänge, Stehhilfen und Spielelemente erweitern dieses Angebot. Wesentlich ist, dass von diesen Maßnahmen alle profitieren. Das Bewegen in Freiräumen ohne Barrieren ist für jeden Nutzer und jede Nutzerin komfortabler und angenehmer - und das in jeder Lebensphase.

Barrierefreie Altstadt - Einbau glatter Oberflächenbeläge in Form von Wegebändern in Hessisch Lichtenau

Die Wege in der Innenstadt von Hessisch Lichtenau sind überwiegend mit einem Natursteinpflaster ausgestattet, das eine Mobilitätseinschränkende Wirkung auf Ältere, gehbehinderte Menschen und Personen mit Kinderwagen hat. Im Rahmen des Projektes "Barrierefreie Altstadt - Einbau glatter Oberflächenbeläge in Form von Wegebändern" wurde die Nutzbarkeit, Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität der Innenstadt für Ältere, Eltern, mobilitätseingeschränkte oder behinderte Menschen verbessert. Konkret wurde auf einer Länge von rund 750 m ein rund 1,00 m breiter barrierefreier Streifen in das Altstadt-pflaster eingebaut. Die Anbindung der Innenstadt an PKW-Stellflächen und ÖPNV-Haltestellen wurde berücksichtigt.

VII. Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Integration

Frage 77. Welche Auswirkungen hat das Landesprogramm WIR auf den "ländlichen Raum"? Wie viele Fördermittel werden für die Regionen verausgabt?

Die Fragen 77 und 78 werden zusammen beantwortet.

Im Rahmen des Landesprogramms WIR können Förderanträge aus ganz Hessen - so auch aus den ländlichen Räumen - gestellt werden. Antragsberechtigt sind kommunale, kirchliche und gemeinnützige Träger, so auch gemeinnützige Migrantenorganisationen. Dies gilt sowohl für die Förderschwerpunkte "Willkommens- und Anerkennungskultur und interkulturelle Öffnung" als auch für innovative Modellprojekte sowie Integrationslotsen- und Sprachfördermaßnahmen. Darüber hinaus können in allen antragsberechtigten 33 hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten kommunale WIR-Koordinationskräfte gefördert werden. Möglich ist hier eine Fördersumme in Höhe von max. 50.000 Euro pro WIR-Koordinationsstelle und Jahr. Des Weiteren besteht ab diesem Jahr die Möglichkeit in allen eben genannten Regionen jeweils eine Personalstelle für das "WIR-Fallmanagement für Geflüchtete" in gleichem Umfang pro Jahr zu fördern. Im Jahr 2017 wurden 29 Anträge bewilligt. Die Städte Rüsselsheim und Offenbach sowie der Werra-Meißner-Kreis und der Main-Taunus-Kreis nehmen diese Möglichkeit in 2017 nicht in Anspruch, planen dies jedoch gegebenenfalls ab 2018.

Allgemein hat das Landesprogramm WIR folgende Ziele und Auswirkungen auch auf den ländlichen Raum:

Im übertragenen Sinn wirkt die hessische Integrationspolitik auch auf die Verbesserung der sozialen Infrastruktur in Hessen und somit auch in ländlichen Räumen. Hier ist das Landesprogramm WIR ein wichtiges integrationspolitisches Instrument, da es auf die Weiterentwicklung von Strukturen in allen öffentlichen Lebensbereichen zielt, um diese auf eine vielfältiger werdende Gesellschaft auszurichten und um allen Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, Chancen auf Teilhabe in hessischen Kommunen und Kreisen zu eröffnen.

Bereits in den Jahren 2009 bis 2011 wurde mit der Schader-Stiftung Darmstadt das Projekt "Integrationspotentiale ländlicher Regionen im Strukturwandel" durchgeführt und ein Buch mit Handlungsempfehlungen für Kommunen im ländlichen Raum entwickelt. Das Deutsche Institut für Urbanistik gGmbH Berlin setzt in Hessen das Projekt "Vielfalt in den Zentren von Klein- und Mittelstädten" (2015-2018) um, das ebenfalls in den ländlichen Raum hineinwirkt.

Durch die inhaltliche Schwerpunktsetzung im WIR-Programm zum Aufbau und der Verbesserung einer offenen Willkommens- und Anerkennungskultur und der daraus abgeleiteten interkulturellen Öffnung verändert die hessische Integrationspolitik auch soziale Strukturen. Es stellen sich jedoch besondere integrationspolitische Herausforderungen für den ländlichen Raum z.B. aufgrund des vergleichsweise niedrigen Anteils von Zugewanderten, die geringe Siedlungsdichte, durch differierende Infrastruktur nebst Angeboten, die daraus resultierenden Mobilitätsdefizite und somit unter Umständen schlechte Erreichbarkeit und geringere Teilnahmemöglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Organisation von Menschen mit Migrationshintergrund, z.B. in Moscheevereinen oder Migrantenselbstorganisationen, im ländlichen Raum schwerer umsetzbar als in Städten, insbesondere Großstädten. Jedoch spielen zivilgesellschaftliche Akteure und o. g. Vereine eine wichtige Rolle bei den Integrationsbemühungen. Auf staatlicher Seite ist es durch die geringere Ressourcenausstattung von kleinen Städten und Gemeinden oftmals schwierig nachhaltige Strukturen für die Integrationsarbeit aufzubauen. Daher ist im ländlichen Raum der fachübergreifende Ansatz einer integrationspolitischen Querschnittspolitik umso wichtiger.

An diesen Grundüberlegungen setzt das Landesprogramm WIR an. Mit diesem Programm ist es erstmals gelungen, in allen 33 hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten mit der landesgeförderten Einrichtung der WIR-Koordinationsstellen eine flächendeckende integrationspolitische Struktur zu etablieren, die passgenau an dem Stand der Integrationsarbeit vor Ort ansetzt. Damit konnten auch im ländlichen Raum Strukturen für die integrationspolitische Arbeit aufgebaut werden.

Mit der Fortschreibung des WIR-Programms ab 2017 kann nunmehr eine mit der WIR-Koordination vergleichbare Struktur durch das zusätzliche bzw. neue WIR-Fallmanagement für Geflüchtete in den 33 hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten aufgebaut bzw. vorhandene Strukturen gestärkt werden. Die WIR-Fallmanagerinnen und -Fallmanager sollen Geflüchteten einen Überblick über die bestehenden Angebote geben und sie passgenau an die zuständigen Stellen weiterleiten. Gerade auch beim Aufbau von regionalen Lotsen- bzw. Patennetzwerken soll das WIR-Fallmanagement die Koordination zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen unterstützen. Hiervon werden auch die kreisangehörigen Kommunen profitieren, diese unterstützen und bestenfalls entlasten.

Das WIR-Programm wirkt sich damit insgesamt unterstützend und positiv auf neue kommunale, gemeinnützige sowie kirchliche Initiativen und Beratungsangebote - auch im ländlichen Raum - aus und kann somit strukturell notwendige Veränderungsprozesse und Integrationsbedingungen langfristig verbessern.

Eine Erhebung, wie viele Fördermittel für den ländlichen Raum verausgabt wurden, existiert in dieser Form nicht. Hilfsweise ist eine Verteilung der Fördermittel nach Regierungsbezirken und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten als Anlage zur Frage beigefügt. (Stand November 2016)

Durch die Vielfältigkeit der Förderschwerpunkte des WIR-Programms und das Ansetzen an den örtlichen Bedarfen wird generell von einer Stärkung des ländlichen Raums ausgegangen.

Frage 78. Wie wird der "ländliche Raum" durch das Landesprogramm WIR gestärkt?

Hierzu wird auf Frage 77 verwiesen.

Frage 79. Wie wirkt sich die Förderung des ehrenamtlichen Engagements auf die Integrationsbedingungen im "ländlichen Raum" aus?

Eine wissenschaftliche Erhebung zu den Auswirkungen der Förderung des ehrenamtlichen Engagements auf die Integrationsbedingungen im ländlichen Raum ist nicht vorhanden.

Im Landesprogramm WIR ist jedoch ein Schwerpunkt auf den Auf- und Ausbau einer hessenweiten Willkommens- und Anerkennungskultur gelegt. Darin implementiert ist der hessische Integrationslotsenansatz. Wichtiges Ziel dabei ist die Förderung bzw. Stärkung bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere von Menschen mit eigener Migrationserfahrung. Inzwischen ist der Integrationslotsenansatz mit der Förderung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen und des Lotseneinsatzes über Hessen hinaus bekannt.

Im Jahr 2015/2016 hat INBAS-Sozialforschung Frankfurt am Main im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration eine wissenschaftliche "Bestandsaufnahme, Analyse und Empfehlungen für Qualifizierungen und Schulungen ehrenamtlicher Integrationslotsinnen und -lotsen zur Förderung einer Willkommens- und Anerkennungskultur in Hessen" durchgeführt. Der Endbericht vom September 2016 steht unter www.integrationskompass.de als Download zur Verfügung. Die nachfolgend dargestellte Tabelle ist dem Endbericht (S. 11) von INBAS entnommen. Sie zeigt die Verteilung aktiver Integrationslotsinnen und -lotsen auf die hessischen Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte im Befragungszeitraum bezogen auf die Träger, die an der Befragung teilgenommen haben:

Tabelle 1: Integrationslotsinnen und -lotsen (ILos) mit und ohne Migrationshintergrund					
Kreis / kreisfreie Stadt	Kommune / Träger /Projekt	Zahl ILos insgesamt	Zahl ILos mit Migrationshintergrund	Anteil ILos mit Migrationshintergrund	Summen
Stadt Frankfurt	Interkulturelle Hilfestellung in Rentenfragen	28	28	100%	

Main-Taunus-Kreis	Stadt Eschborn	6	6	100%	
Stadt Wiesbaden	Wiesbadener Bildungs- und Gesundheitslots(inn)en	7	7	100%	
Kreis Darmstadt-Dieburg / Stadt Darmstadt	DRK KV Darmstadt-Stadt e.V.	18	18	100%	4
Kreis Offenbach	Rödermark	34	33	97%	
Werra-Meißner-Kreis	Eschwege	29	28	97%	
Kreis Offenbach	Stadt Mühlheim	50	48	96%	
Kreis Offenbach	Dreieich	47	45	96%	
Kreis Bergstraße	Stadt Bensheim	54	51	94%	
Lahn-Dill-Kreis	Stadt Wetzlar	47	44	94%	
Vogelsbergkreis	---	11	10	91%	7
Kreis Groß-Gerau	Stadt Rüsselsheim	36	28	78%	
Rheingau-Taunus-Kreis	---	43	29	67%	
Main-Taunus-Kreis	---	60	36	60%	
Main-Kinzig-Kreis	---	101	56	55%	4
Hochtaunuskreis	Caritas	36	14	39%	
Kreis Bergstraße	---	57	19	33%	
Main-Kinzig-Kreis	Stadt Hanau	39	11	28%	
Wetteraukreis	Altenstadt	17	2	12%	4
Insgesamt		720	513	71%	19

Mit der Förderung der Qualifizierung und des Einsatzes ehrenamtlich tätiger Integrationslotsinnen und -lotsen wird auch das Ehrenamt im ländlichen Raum befördert bzw. gestärkt. Es nehmen jedoch nicht alle Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte die Förderung von Integrationslotsenmaßnahmen in Anspruch (Vgl. Anlage zur Antwort auf Frage 77).

Über das WIR-Programm werden derzeit zwei Kompetenzzentren etabliert mit dem Ziel des Aufbaus einer hessenweiten Struktur zur Beratung, Vernetzung und Qualifizierung und zur Entwicklung von Qualitätsstandards im Ehrenamt im Themenfeld "Integration und Migration". Ziel ist dabei insbesondere die hessenweite Stärkung der ehrenamtlichen Integrationslotsenarbeit einerseits und andererseits die gezielte Förderung von Migrantenorganisationen.

Mit der Möglichkeit der flächendeckenden Etablierung des "WIR-Fallmanagements für Geflüchtete" in Hessen durch die Gebietskörperschaften ist eine Stärkung des Ehrenamtes - aber auch des Hauptamtes - verbunden. (Siehe dazu auch Antwort auf Frage 77).

Frage 80. Welche Ziele verfolgt sie mit der Initiative "Modellvorhaben zur Integration von Flüchtlingen im "ländlichen Raum"?"

Mit dem Modellvorhaben will die Landesregierung kleine Kommunen im ländlichen Raum, die mit einem erheblichen Rückgang der Bevölkerung zu rechnen haben, ermutigen, Wege zur Ansiedlung und Integration von Flüchtlingen im ländlichen Raum zu erproben. Die dauerhafte Ansiedlung von Flüchtlingen kann nicht nur ein Beitrag zur Revitalisierung von schrumpfenden Orten und zur Stärkung der sozialen und kulturellen Infrastruktur sein, sondern sie entlastet auch die urbanen Räume, die unter Wohnraumangel und steigenden Mieten zu leiden haben. Auch den Flüchtlingen selbst bieten kleinräumige Strukturen gute Möglichkeiten für eine schnelle Integration in die Aufnahmegesellschaft.

Hierzu stellt die Landesregierung in den Jahren 2016 und 2017 sieben ländlichen Kommunen insgesamt 300.000 Euro zur Verfügung, mit denen diese unterschiedlichen Wege zur Ansiedlung und Integration erproben können. Zum Abschluss des Modellvorhabens werden aus den Einzelprojekten generierte Handlungsempfehlungen vorgelegt, mit denen die Erfahrungen der Modellkommunen an andere interessierte Städte und Gemeinden weitergegeben werden sollen.

Frage 81. Mit welchen Maßnahmen fördert sie das Ehrenamt im "ländlichen Raum"?"

Die Ehrenamtskampagne der Hessischen Landesregierung "Gemeinsam aktiv - Bürgerengagement in Hessen" bezieht sich grundsätzlich mit ihren Projekten, Maßnahmen und Instrumenten

zur Förderung des Ehrenamts auf alle ehrenamtlich Tätigen in ganz Hessen und differenziert nicht zwischen Stadt und Land. Die hessische Ehrenamts-Card beispielsweise erreicht über die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Sonderstatusstädte auch den ländlichen Raum, die Rahmenverträge zum Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige gelten überall in Hessen und die Qualifizierungsangebote der LandesEhrenamtsagentur sowie das aktuelle Förderprogramm "Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe" und das Landesprogramm "Engagement-Lotsen" stehen ebenfalls allen offen.

VIII. Verkehr

Frage 82. Auf welche Weise werden Städte und Gemeinden in Hessen bei Verwaltung, Erhalt und Ausbau ihrer eigenen Infrastruktur, insbesondere kommunaler Straßen, unterstützt?

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Hessen gewährt das Land den Landkreisen, Kommunen und Verkehrsunternehmen Fördermittel. Diese Projektförderung dient der Sicherstellung und Verbesserung der Mobilität. Ziel ist die Aufwertung und Funktionsverbesserung von Verkehrsanlagen, wie z.B. der Neu- und Ausbau von Straßen, Gehwegen und Radverkehrsanlagen, Brücken und Unterführungen im kommunalen Straßenbau, sowie der Bau- und Ausbau von Straßenbahnen, Bushaltestellen und Bahnhöfen. Das Land Hessen stellt dafür derzeit jährlich 96,4 Mio. Euro zur Verfügung (davon 48,2 Mio. Euro für den kommunalen Straßenbau).

Frage 83. In welchem Umfang hat sie in den vergangenen fünf Jahren Straßenbauprojekte und Sanierungsprojekte im "ländlichen Raum" unterstützt? Welche größeren Projekte (Förderung > 500.000 Euro) sind dies im Einzelnen?

In den letzten fünf Jahren (2012 - 2016) wurden aus dem Entflechtungsgesetz (ehemals Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG) in der Verkehrsinfrastrukturförderung im kommunalen Straßenbau insgesamt 583 Maßnahmen mit einer Gesamtbewilligung in Höhe von rund 286 Mio. Euro bezuschusst. Davon sind 463 Maßnahmen mit einer Gesamtbewilligung in Höhe von rund 181 Mio. Euro dem ländlichen Raum zuzuordnen. Der monetäre Umfang für den ländlichen Raum gemäß der Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung (Teil I, Ziffer 3.1) in Bezug auf die Gesamtbewilligung aller hessenweit geförderten Vorhaben beträgt rund 63 %. In den vorgenannten Werten ist die 2012 eingestellte Förderung aus dem Finanzausgleichsgesetz eingeschlossen.

Die einzelnen Fördermaßnahmen mit einem Volumen, das größer als 500.000 Euro ist, sind der Anlage zur Frage zu entnehmen.

Frage 84. Welche Ortsumfahrungen im "ländlichen Raum" wurden im Zuge von Landesstraßen in diesem Zeitraum für den Verkehr freigegeben? Welche Landesstraßen/Ortsumfahrungen sind derzeit noch im Bau bzw. mit Baurecht versehen (bitte mit genauem Planungsstand und Projektvolumen)?

Ortsumfahrungen im Zuge von Landesstraßen im ländlichen Raum, die von 2012 bis 2016 für den Verkehr freigegeben wurden:

Straße	Bezeichnung	Projektlänge (km)	Baukosten (Tsd. €)	Bauende
L3146	OU Staufenberg/ Mainzlar	3,5	8.474	2013
L3181	Westspange Neuhof	1,5	5.196	2015
L3193	OU Ronneburg/Hüttengesäß	1,4	3.786	2013
L3413	Entlastungsstraße Spachbrücken	0,5	1.277	2013

Ortsumfahrungen im Zuge von Landesstraßen im ländlichen Raum, die im Bau sind:

Straße	Bezeichnung	Projektlänge (km)	Baukosten (Tsd. €)
L3125	OU Heskem	1,6	4.361

Ortsumfahrungen im Zuge von Landesstraßen im ländlichen Raum mit Baurecht:
Es gibt derzeit keine weitere Ortsumfahrung mit Baurecht.

Frage 85. Welche Ortsumfahrungen im "ländlichen Raum" wurden im Zuge von Bundesstraßen in diesem Zeitraum für den Verkehr freigegeben? Welche Bundesstraßen/Ortsumfahrungen sind derzeit noch im Bau bzw. mit Baurecht versehen (bitte mit genauem Planungsstand und Projektvolumen)?

Die Fragen 85 und 86 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Leistungen des Landes Hessen für die Bundesstraßen sind in den nachfolgenden Tabellen als "Aufwand in Kosten" angegeben. Der Umfang des Aufwands setzt sich in der Regel aus den Leistungen von Hessen Mobil zur Planung (Voruntersuchung, Vorentwurfsplanung, Baurechtschaffung, Ausführungsplanung) und zur baulichen Umsetzung (Bauvorbereitung, Ausschreibungserstellung, Vergabeverfahren, Bauüberwachung, Abrechnung) der Projekte zusammen. Teile dieser Leistungen vergibt Hessen Mobil an Ingenieurbüros. Entsprechend angefallene Kosten für Ingenieurbüros sind in den Kosten für den Aufwand enthalten.

Die dargestellten Kosten wurden auf der Grundlage der Zeit- und Mengenerfassung von Hessen Mobil mit Hilfe der dort im Jahr 2004 eingeführten SAP-Module ermittelt. Der Aufwand für ein Projekt vor dem Jahr 2004 konnte mangels Systemgrundlage nicht erfasst werden. Ebenso sind Kosten anderer Landesbehörden, wie z.B. der Regierungspräsidien oder des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung als Planfeststellungsbehörde, die an der Baurechtschaffung maßgeblich beteiligt sind, hier generell nicht mitberücksichtigt.

Ortsumfahrungen im Zuge von Bundesstraßen im ländlichen Raum, die von 2012 bis 2016 für den Verkehr freigegeben wurden:

Straße	Bezeichnung	Projektlänge (km)	Baukosten (Tsd. €)	Bauende	Aufwand Gesamt (Tsd. €)
B 38	OU Reinheim	4,7	19.469	2013	3.856
B 45	B 45/ B 521 OU Nidderau/ Windecken und Nidderau/Heldenbergen	7,3	40.254	2015	4.943
B 83	OU Hofgeismar	4,5	19.648	2013	2.709
B 84	OU Hünfeld	6,5	21.363	2012	2.893
B 249	OU Meinhard/Frieda	2,6	7.611	2015	1.915
B 255	OU Weimar	4,9	17.402	2012	2.954
B 277	OU Haiger	19,5	20.973	2013	3.032
B 455	OU Friedberg/Dorheim	2,2	15.160	2014	2.975
B 458	OU Hilders/Wickers	1,8	7.503	2012	1.007
B 458	OU Dipperz	4,3	11.583	2015	1.701

Ortsumfahrungen im Zuge von Bundesstraßen im ländlichen Raum, die im Bau sind:

Straße	Bezeichnung	Projektlänge (km)	Baukosten (Tsd. €)	Aufwand bisher Gesamt (Tsd. €)
B 7	OU Calden	8,0	40.614	3.149
B 27	OU Hauneck/ Unterhaun - Oberhaun/ Sieglos	6,2	39.015	7.441
B 252	OU Münchhausen, Wetter, Lahntal	17,5	111.296	11.941
B 252	OU Vöhl/ Dorffitter	3,0	18.593	1.533
B 457	OU Büdingen/ Büches	3,3	15.105	1.393

Ortsumfahrungen im Zuge von Bundesstraßen im ländlichen Raum mit Baurecht:

Straße	Bezeichnung	Projektlänge (km)	Baukosten (Tsd. €)	Aufwand bisher Gesamt (Tsd. €)	Bemerkungen
B 8	OU Erbach, Bad Camberg und Würges	6,6	40.700	1.297	
B 38	OU Mörlenbach	3,9	70.722	3.061	Beschluss beklagt
B 49	OU Reiskirchen und Reiskirchen/ Lindenstruth	5,4	16.900	1.450	Beschluss beklagt
B 83	OU Bad Karlshafen (Anteil Hessen)	8,8	17.862	748	

Frage 86. Welche Leistungen hat das Land Hessen als Auftragsverwaltung des Bundes für die Realisierung dieser Maßnahmen erbracht? Welchen Umfang haben diese Leistungen?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 85 verwiesen.

Frage 87. Welche Neu- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen, die zur Entwicklung des "ländlichen Raumes" positiv beitragen, wurden umgesetzt, befinden sich im Bau und sind mit Baurecht versehen? Welche Leistungen hat das Land Hessen zur Realisierung und Planung dieser Projekte erbracht bzw. erbringt es?

Auf die Vorbemerkung zur Antwort auf Frage 85 wird verwiesen.

Neu- und Ausbaumaßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen im ländlichen Raum, die von 2012 bis 2016 für den Verkehr freigegeben wurden (Baukosten > 5 Mio. Euro):

Straße	Bezeichnung	Projektlänge (km)	Baukosten (Tsd. €)	Bauende	Aufwand Gesamt (Tsd. €)
A 4	Grundhafte Erneuerung und Bau eines Zusatzfahrstreifens zwischen AD Kirchheim und AS Wildeck / Obersuhl; Abschnitt Kirchheimer Ost, 2.BA	4,6	53.773	2012	5.889
A 4	Grundhafte Erneuerung und Bau eines Zusatzfahrstreifens zwischen AD Kirchheim und AS Wildeck/ Obersuhl; Abschnitt Friedewald	5,5	77.204	2016	13.345 Bau durch DEGES
A 44	Neubau zwischen Kassel und Herleshausen, AS Hess. Lichtenau (m) - Hess. Lichtenau/ Mitte (o), VKE 20	2,2	93.145	2014	12.182
A 66	AS Neuhof/ Süd - AS Neuhof/ Nord	3,5	142.423	2014	4.558
A 66	AS Neuhof/ Nord - AS Fulda/ Süd	3,5	36.309	2012	5.978
B 49	Beselich/ Heckholzhausen - Merenberg/ Allendorf/ West, 4. BA	1,5	8.938	2012	1.398
B 49	Merenberg/ Allendorf- West, -Merenberg/ Allendorf- Ost, 5. BA	2,6	9.626	2012	1.451
B 253	Ludwigshütte - Kreisgrenze, 3. und 4. BA (Sackpfeife)	5,0	15.162	2016	2.695
B 454	Tieferlegung in Stadallendorf mit Anbindung der Lilienthalstraße, 2. BA	0,6	8.869	2013	1.282

Neu- und Ausbaumaßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen im ländlichen Raum, die im Bau sind (Baukosten > 5 Mio. Euro):

Straße	Bezeichnung	Projektlänge (km)	Baukosten (Tsd. €)	Aufwand bisher Gesamt (Tsd. €)
A 4/ A 7	Grundhafte Erneuerung und Bau eines Zusatzfahrstreifens zwischen AD Kirchheim und AS Wildeck/ Obersuhl; Abschnitt Kirchheimer Dreieck	6,7	43.594	3.047
A 44/ A 7	Neubau zwischen Kassel und Herleshausen, AD Kassel/ Süd - Lossetaldreieck, VKE 01	6,2	91.492	7.835
A 44	Neubau zwischen Kassel und Herleshausen, AS Helsa/ Ost (m) - AS Hess. Lichtenau/ West (o), VKE 12	5,9	326.801	20.361

A 44	Neubau zwischen Kassel und Herleshausen, Hess.Lichtenau/ Ost (o) - Waldkappel/ Hasselbach, VKE 32	4,3	140.933	13.611
A 44	Neubau zwischen Kassel und Herleshausen, Waldkappel/ Hasselbach - AS Waldkappel/Ost (o), VKE 33	6,1	79.190	11.060
A 44	Neubau zwischen Kassel und Herleshausen, AS Waldkappel/Ost bis Wommener Dreieck (DEGES-Abschnitte)	29,4	786.946	38.828
A 49	Neubau AK Kassel/ West - AS A5 (Gemünden); AS Neuental - AS Schwalmstadt, VKE 20	11,8	243.800	18.396
B 42	Lorch - Rüd./ Assmannshausen, Ausbau mit Rad- und Gehweg, 2.BA	5,5	43.480	761
B 42	Rüdesheim/ Assmannshausen-Rüdesheim Ausbau mit Rad- und Gehweg, 3. BA	3,4	38.666	1.742
B 49	AS Tiefenbach - AS Leun, 9. Abschnitt	2,6	13.670	901
B 49	AS Solms - Kloster Altenberg, 11. Abschnitt	3,7	23.758	2.623
B 49	Beselich/ Obertiefenbach - Beselich/ Heckholzhausen, 2. und 3. Abschnitt	4,3	50.904	4.915
B 275	Herbstein - Lauterbach, Rixfelder Kreuz-K84	2,7	5.415	763

Neu- und Ausbaumaßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen im ländlichen Raum mit Baurecht:

Straße	Bezeichnung	Projektlänge (km)	Baukosten (Tsd. €)	Aufwand bisher gesamt (Tsd. €)
A 4	Grundhafte Erneuerung und Bau eines Zusatzfahrstreifens zwischen AD Kirchheim und AS Wildeck/ Obersuhl; Abschnitt Hersfeld/ Ost	6,7	54.781	4.100
A 49	Neubau AK Kassel/ West - AS A5 (Gemünden); AS Schwalmstadt - AS Stadtallendorf, VKE 30	13,3	130.105	6.760
A 49	Neubau AK Kassel/ West - AS A5 (Gemünden); AS Stadtallendorf - A 5 (Gemünden), VKE 40	17,5	233.965	

Frage 88. Wird bei der Planung von Straßenbauvorhaben dafür Sorge getragen, dass landwirtschaftliche Flächen nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden?

Gemäß dem Grundsatz der ressourcenschonenden Planung wird dafür Sorge getragen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen minimiert wird. Im Rahmen des gesamten Planungsprozesses und der Baurechtschaffung findet stets eine Abwägung zwischen dem Nutzen einer Maßnahme und den möglichen Betroffenheiten (z.B. Eingriffe in Natur und Landschaft, Beeinträchtigungen infolge Lärm- und Schadstoffimmissionen, Inanspruchnahme von Grundbesitz) statt.

Ergänzend wird bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft berücksichtigt, landwirtschaftlich besonders wertvolle Flächen werden soweit wie möglich geschont.

Frage 89. Welche Sonderprogramme im Bereich Verkehr haben seit 2005 insbesondere die Interessen der Städte und Gemeinden im "ländlichen Raum" in den Blick genommen?

Speziell gefördert wurden die Projekte zur Mobilität im ländlichen Raum "Mobilfalt" des Nordhessischen Verkehrsverbunds (NVV) und "Garantiert Mobil!" von OREG im Odenwaldkreis.

Beide Projekte dienen dazu, die bisherigen ÖPNV-Angebote im Linienverkehr zu ergänzen. Dabei sollen insbesondere auch private PKW-Fahrten als Mitnahmeangebot erschlossen werden. Kern der Projekte ist ein zentrales Informations- und Buchungsportal, über das Mitnahmeangebote gemeinsam mit den Angeboten des Linienverkehrs vermittelt werden.

Ein besonderes Projekt zur Erschließung des ländlichen Raums bzw. dessen Anbindung an die Stadt bzw. den Ballungsraum ist das RegioTram-Netz in und um Kassel. Darüber hinaus floss ein wesentlicher Teil der Investitionen in die Modernisierung von Bahnhöfen (z.B. aus der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen, den Verbänden und der Deutschen Bahn) in Stationen im ländlichen Raum. Ebenso wurden Streckenmodernisierungen im ländlichen Raum wie bei der Vogelsbergbahn Gießen-Fulda (Moderne Fahrzeuge, Erhöhung Streckengeschwindigkeit, neuer Fahrplan mit insbesondere häufigerer Bedienung kleinerer Halte) und Odenwaldbahn (Moderne Fahrzeuge, komplette Fahrplänekonzeption, Erhöhung Streckengeschwindigkeit, Einrichtung direkter Fahrtmöglichkeit zwischen Frankfurt, Darmstadt und Odenwald durch Neubau einer Verbindungskurve) durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die Mittel aus EU Förderprogrammen wie LEADER (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale - Maßnahmenprogramm zur Förderung innovativer Aktionen im ländlichen Raum) und anderen Programmen verwiesen.

Um die Barrierefreiheit an kleinen Bahnstationen zu verbessern, wurde im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes (ZIP) ein Programm für kleinere Verkehrsstationen initiiert. Der Bund und das Land investieren im ZIP in Hessen von 2016 bis 2020 jeweils 16 Mio. Euro (gemeinsam 32 Mio. Euro) in die Modernisierung von Stationen mit weniger als 1.000 Ein- und Aussteigern am Tag. Zahlreiche Stationen hiervon liegen im ländlichen Raum.

Frage 90. Wie stellt sie gemeinsam mit den hessischen Verbänden das ÖPNV-Angebot im "ländlichen Raum" sicher? Welche Vereinbarungen hat sie hierzu im Rahmen der neuen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit den Verbänden getroffen? In welcher Höhe stehen Landesmittel für die Förderung der Mobilität im "ländlichen Raum" zur Verfügung?

Durch die Festlegung von Bedienungsstandards in den regionalen und lokalen Nahverkehrsplänen, die nach dem Hessischen ÖPNV-Gesetz durch die Verbände bzw. lokalen Nahverkehrsorganisationen aufzustellen sind, wird die Qualität des öffentlichen Personennahverkehrs auch im ländlichen Raum definiert und sichergestellt. Ein wesentlicher Teil der Verkehrsnachfrage und damit des Fahrtenangebots besteht zwischen den ländlichen Räumen und Zentren bzw. Ballungsräumen. Dies gilt besonders für die auch wirtschaftlich betrachtet wichtigen Pendlerangebote, welche Wohn- und Arbeitsorte verknüpfen. Diese Angebote sind weder dem ländlichen noch dem Ballungsraum trennscharf zuzuordnen. Grob ist davon auszugehen, dass im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) rund die Hälfte der Aufwände für den Bus- und Bahnverkehr abseits des Ballungsraums (hier: Erschließungsgebiet der S-Bahn) anfallen (zum Vergleich: Mittel für den RMV in der Finanzierungsvereinbarung für das Jahr 2017 ca. 574 Mio. Euro). Im NVV sind 2016 insgesamt ca. 103 Mio. Euro für Verkehre in den ländlichen Raum geflossen. Dies sind 78 % der erhaltenen Landesmittel. Aus oben genannten Gründen ist eine weitere Differenzierung der Aufwände für die Erbringung der Verkehrsleistungen nicht möglich.

Zusätzlich wurden in den Förderprogrammen Dorf- und Regionalentwicklung in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt ca. 145.000 Euro an Zuwendung für Vorhaben betreffend Bürgerbusse gewährt.

Frage 91. Je kleinteiliger und verstreuter die zu erschließenden Siedlungen in der Fläche verteilt sind und je geringer die Siedlungsdichte ausfällt, desto geringer ist das Potenzial für ein wirtschaftliches Angebot im "klassischen" Linienverkehr. Welche konkreten Projekte werden daher unterstützt, um auch langfristig unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ein attraktives Mobilitätsangebot zu erhalten? Welchen Beitrag können alternative, flexible Bedienformen oder Geschäftsmodelle (AST, Bürgerbus, "Share Economy" etc.) als Alternative zu den regulären Linienverkehren aus ihrer Sicht zum breitflächigen Erhalt von Mobilitätsangeboten leisten? Welche Rolle kann dabei eine bessere Vernetzung von Verkehrsträgern spielen?

Flexible Bedienformen wie Anrufsammeltaxen, Bürgerbusse etc. können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Mobilitätsangebot im ländlichen Raum zu verbessern. Dies gilt in zunehmendem Maße, wenn die Handhabung der Angebote für den Nutzer durch moderne Kommunikationsmittel (Mobiltelefone, Apps) vereinfacht wird und Zugangsbarrieren abgebaut werden.

Darüber hinaus erleben neue Mobilitätsdienstleistungen wie stationäres, flexibles und privates Carsharing sowie Mitnahme- und Fahrradverleihsysteme durch die zunehmende Verbreitung von Smartphones einen weiteren Aufschwung. Auf Anbieterseite kommen neue Akteure auf den Markt, der bislang Verkehrsunternehmen bzw. der öffentlichen Hand vorbehalten war.

Für kommunale Akteure, regionale Institutionen und sonstige Entscheidungsträger bieten sich damit Ansatzpunkte für neue Strategien, um nachhaltige und multioptionale Mobilitätsangebote zu stärken. Dies wird vor allem dann gelingen, wenn Sharing-Angebote und neue Mobilitätsdienstleistungen in bestehende Tarif- und Ticketangebote integriert und damit die unterschiedlichen Verkehrsträger besser vernetzt werden. Auch die Verteilung von Kosten und Erträgen sind dann entsprechend zu organisieren. Der entstehende Mobilitätsverbund kann zum Anbieter von multimodaler Mobilität werden. Bereits seit einigen Jahren unterstützt die Landesregierung fle-

xible und alternative Bedienformen des ÖPNV sowie die Erprobung neuartiger Angebotsformen, um die Mobilität im ländlichen Raum im Bereich der Grundversorgung auch ohne eigenes Auto sicherstellen zu können.

Beispiele hierfür sind die Modellprojekte "Mobilfalt" des Nordhessischen Verkehrsverbunds und das Projekt "Garantiert Mobil!" im Odenwaldkreis.

Daneben hat das Land Hessen in den Jahren 2013 bis 2015 zwei Projekte gemeinsam mit dem Bund im Rahmen des MORO-Aktionsprogramms "Regionale Daseinsvorsorge" (MORO= Modellvorhaben der Raumordnung) gefördert, die verschiedene Bausteine eines regionalen Mobilitätskonzepts umsetzen.

Dies war zum einen das Projekt "Mobilitätsnetz Spessart - der Einstieg zum Umstieg" des Verbands SPESSARTregional, bei dem die bedarfsgerechte Verknüpfung des ÖPNV-Angebotes mit alternativen Bedienformen im Vordergrund stand. In dem Projekt wurden - mit bürgerschaftlicher Unterstützung - Organisationsstrukturen zur Bündelung privater Fahrten aufgebaut, zielgruppenorientierte Kommunikations- und Marketingmaßnahmen und die generationengerechte Ausgestaltung der Mobilitätsangebote und -infrastruktur erprobt.

Zum anderen werden seit Ende 2014 mit Unterstützung des Landes im Projekt "Elektromobilität im Vogelsbergkreis - neue Wege der Mobilität" die Voraussetzungen für den erfolgreichen Einsatz und die Potenziale von Elektrofahrzeugen zur Sicherung der Mobilität im ländlichen Raum untersucht und erprobt.

Die ländliche Regionalentwicklung / LEADER sieht ebenfalls eine Fördermöglichkeit von konkreten Mobilitätsprojekten im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Sinne der Richtlinie vor. Grundlage einer Förderung ist hier die Ableitung aus dem regionalen Entwicklungskonzept (REK) der jeweiligen LEADER-Region. Für die Förderperiode 2014-2020 sind in Hessen 24 Regionen als LEADER-Region anerkannt. Die Landesregierung arbeitet dabei eng mit dem "Fachzentrum Mobilität im ländlichen Raum" zusammen, um eine möglichst effektive und in das bestehende Verkehrssystem und insbesondere in das ÖPNV-Angebot integrierte Ausgestaltung der Mobilitätsprojekte zu gewährleisten.

Um die verschiedenen bestehenden und neuen Formen des Nahverkehrs im ländlichen Raum miteinander konstruktiv zu verbinden und effizient aufeinander abzustimmen, hat das Land Hessen zusammen mit den Verkehrsverbänden NVV und RMV das Fachzentrum "Mobilität im ländlichen Raum" eingerichtet (siehe dazu Antwort auf Frage 92).

Frage 92. Welchen Beitrag kann das Kompetenzzentrum HOLM hierbei leisten?

Mit dem House of Logistics & Mobility (HOLM) unterhält das Land ein bundesweit einzigartiges Wissenschafts- und Kompetenzzentrum für Fragen der Zukunft der Logistik und Mobilität. Dabei dient das HOLM selbst als Kommunikations-, Veranstaltungs- und Vernetzungsfläche für die unterschiedlichen Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Dies gilt auch für die verschiedenen bestehenden und neuen Formen des Nahverkehrs im ländlichen Raum. Um sie miteinander konstruktiv zu verbinden und effizient aufeinander abzustimmen, hat das Land Hessen zusammen mit den Verkehrsverbänden NVV und RMV das Fachzentrum "Mobilität im ländlichen Raum" eingerichtet. Das Fachzentrum, das seine Arbeit am 1. Juni 2017 im HOLM aufgenommen hat, übernimmt sowohl die Funktion einer Beratungsstelle für Landkreise und Kommunen als auch die einer Koordinationsstelle für Forschungsaktivitäten zur Mobilität im ländlichen Raum.

Das Fachzentrum soll ein Kristallisationspunkt sein und das zielgerichtete Zusammenwirken der verschiedenen Aktivitäten und Förderprogramme auf Landesebene zur Mobilität im ländlichen Raum sowie zu benachbarten Themenfeldern wie Klimaschutz, Klimaanpassung und Demografie sicherstellen. Landkreise und Kommunen sollen mit dem Fachzentrum einen zentralen Ansprechpartner zu Fragen der Mobilität im ländlichen Raum erhalten.

Durch die Struktur des Fachzentrums mit Forschung und praktischer Beratung unter einem Dach ist sichergestellt, dass Forschungsergebnisse zügig in der Praxis umgesetzt oder erprobt werden können und umgekehrt Erfahrungen und Fragen aus der Praxis schnell Eingang in die Forschung finden können.

Die praktische Beratung für Landkreise und Kommunen wird ein breites Spektrum umfassen. Im Bereich ehrenamtlich betriebener Bürgerbusse kooperiert das Fachzentrum mit der Landesregierung sowie der Stiftung "Miteinander in Hessen". Das Spektrum der Forschung soll bewusst breit gefasst werden und sowohl technische Lösungsansätze (z.B. autonomes Fahren) als auch organisatorische Fragestellungen (z.B. rechtliche Voraussetzungen) umfassen.

Das Land Hessen fördert die Arbeit des Fachzentrums mindestens bis zum Jahr 2019 mit bis zu 200.000 Euro pro Jahr.

Frage 93. Welche Bedeutung misst sie in diesem Zusammenhang der Einführung eines hessenweiten Schülertickets und der hessenweiten Freifahrtberechtigung für Landesbedienstete bei?

Das Schülerticket Hessen wurde zum Schuljahr 2017/18 in ganz Hessen eingeführt. Das Jahresticket für alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Auszubildenden in Hessen kostet 365 Euro. Damit ist das Ticket für die allermeisten Nutzer deutlich günstiger als die bisherigen Angebote.

Zudem beschränkt sich die Gültigkeit dann nicht mehr auf einzelne Kreise bzw. Fahrtstrecken. Das Ticket ist ein Angebot, für einen Euro am Tag den ÖPNV immer und in ganz Hessen zu nutzen. Das Land subventioniert das Ticket mit bis zu 20 Mio. Euro pro Schuljahr.

Mit dem LandesTicket, das zum 01. Januar 2018 eingeführt wurde, haben alle hessischen Landesbediensteten ebenfalls die Möglichkeit, die Leistungen der ÖPNV-Verkehrsverbände im Nah- und Regionalverkehr in Hessen kostenfrei zu nutzen. Damit werden nicht nur Autofahrten auf dem täglichen Weg zur Arbeit durch die Nutzung von Bahn und Bus ersetzt. Es ist davon auszugehen, dass damit am Wochenende wegen der großzügigen Mitfahrregelung auch viele in der Freizeit mit Bahn und Bus fahren.

Somit werden mit dem Schülerticket Hessen sowie dem LandesTicket sehr attraktive Angebote zur Nutzung des ÖPNV für eine breite Bevölkerungsschicht geschaffen.

Im Bereich des Schülerverkehrs ist es ein wichtiges Ziel, diesen im ÖPNV im ländlichen Raum zu stabilisieren. In diesem Bereich werden bis zu 80 % der Fahrgeldeinnahmen durch die Beförderung von Schülerinnen und Schülern generiert. Sinkende Schülerzahlen und die damit verbundene sinkende Nachfrage gefährdet die Weiterführung entsprechender Angebote. Mit dem Schülerticket Hessen wird dieser Entwicklung aktiv entgegengewirkt. Einerseits soll der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die ein Schülerticket erwerben, mindestens stabilisiert werden und andererseits die Nutzung im Freizeitverkehr durch eine größere Reichweite (ganz Hessen) erweitert werden.

Die Möglichkeit der hessenweiten Nutzung der Dienstleistungen der Verkehrsverbände durch die hessischen Landesbediensteten soll ein Bewusstsein für die Angebote des ÖPNV - gerade auch im ländlichen Raum - in weitere Gesellschaftsteile tragen, die Nachfrage nach entsprechenden Angeboten fördern und somit zu einem bedarfsorientierten, kontinuierlichen Ausbau des entsprechenden Nah- und Regionalverkehrsangebotes beitragen.

Darüber hinaus werden das Schülerticket Hessen sowie das LandesTicket für die hessischen Landesbediensteten als Investition in eine langfristige Kundenbindung und Stärkung der Verkehrsmittelwahl hin zu ÖPNV und Nahmobilität gesehen. Durch die eigenen Erfahrungen sollen Kinder und Jugendliche mit der Nutzung des ÖPNV vertraut und von den Vorteilen überzeugt werden. Zum anderen bildet das LandesTicket einen wichtigen Baustein für die Vorreiterfunktion des Landes Hessen im Bereich der Verkehrsvermeidung im Berufsverkehr, bei Dienstfahrten und in der Freizeit. Der alltägliche Hin- und Rückweg zur Arbeitsstätte, in den Spitzenzeiten meist im "stop-and-go-Modus" wird von der Mehrzahl der Pendler als belastend und stressfördernd wahrgenommen. Hier will die Landesregierung ansetzen, ein Zeichen setzen und Anreize schaffen für ein geändertes, ökologisch-verträgliches Mobilitätsverhalten im Individualverkehr.

IX. Bildungsinfrastruktur

Frage 94. Mit welchen Maßnahmen trägt sie zu einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen und bei Tagespflegepersonen bei?

Die Landesregierung misst der Kinderbetreuung einen hohen Stellenwert zu. Denn Kinderbetreuung spielt nicht nur eine entscheidende Rolle im Kontext der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern hat insbesondere auch das Ziel, eine möglichst frühe und individuelle Bildung der Kinder zu gewährleisten, um so allen Kindern bestmögliche Bildungschancen zu eröffnen. Daher unterstützt die Landesregierung die Kommunen bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgabe der Kinderbetreuung auf vielfältige Weise und trägt so zu einem qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen und bei Tagespflegepersonen bei.

Dazu stehen aktuell jährlich rd. 500 Mio. Euro zur Verfügung, die zum Großteil als besondere Finanzzuweisungen, in Form der Landesförderung der Kindertagesbetreuung auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) gezielt sowohl an Kommunen als auch an freie Träger von Kindertageseinrichtungen gewährt werden. Sie bilden neben der Mitteleistung der Städte und Gemeinden im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs einen weiteren Teil der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ab. Zielsetzung dieser Fördermittel ist, das Engagement für die Kinderbetreuung vor Ort zu stärken und Anreize für qualitative Entwicklungen zu setzen.

Das Land gewährt im Rahmen dieser Landesförderung Zuwendungen zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen an öffentliche, freigemeinnützige und sonstige Träger und fördert die Kindertagespflege durch Zuwendungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für jedes in Hessen in einer Kita oder in Kindertagespflege betreute Kind wird eine gesonderte Landesförderung gewährt. Neben der Grundpauschale können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, zusätzliche Pauschalen gewährt werden. Mit der Qualitätspauschale (BEP) werden Kindertageseinrichtungen, die nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) arbeiten und zum BEP fortgebildet oder beraten sind, gesondert gefördert. Mit der Schwerpunktkita-Pauschale werden Einrichtungen mit einem hohen Anteil (22 %) von Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder die aus einkommensschwächeren Familien stammen, gefördert. Ziel ist die Unterstützung der sprachlichen Bildung und

die Förderung aller Kinder in der Tageseinrichtung, die Förderung ihrer Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen, der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und die Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum.

Hinzu kommen die Pauschalen zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung sowie die Kleinkita-Pauschale für eingruppige Einrichtungen.

Das Land fördert zudem die Träger von Fachberatungen, die sog. Schwerpunkt-Kitas und/oder Kindertageseinrichtungen zum BEP beraten.

Zusätzlich werden mit dem Landesprogramm "Sprachförderung im Kindergartenalter" nochmals einzelne Kinder mit Migrationshintergrund, aber auch deutsche Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse, besonders gefördert. Die zur Verfügung stehenden Landesmittel wurden im Rahmen des Sozialbudgets von bisher 3,5 Mio. auf 4,2 Mio. Euro ab 2015 erhöht.

Außerdem gewährt das Land, ebenfalls auf der Grundlage des HKJGB, Zuwendungen zu erforderlichen Investitionen für Baumaßnahmen und Ausstattungsvorhaben in Kindertageseinrichtungen mit Gesamtkosten in Höhe von 10.000 Euro bis 50.000 Euro zur Schaffung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt.

Darüber hinaus wurde der U3-Ausbau in Hessen seit 2008 mit zusätzlichen Bundes- und Landesmitteln mit Nachdruck vorangetrieben. Die Förderung dient dazu, die Kommunen insbesondere bei der Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an U3-Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Hessen finanziell zu unterstützen. Seit Programmbeginn wurden in Hessen über 302 Mio. Euro dafür bewilligt. Aktuell stehen aus dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" des Bundes für die Jahre 2017 bis 2020 für Hessen nochmals Mittel in Höhe von rd. 86 Mio. bereit. Diese können erstmals auch für den Ausbau oder die Erhaltung der Betreuungskapazitäten für Kinder bis zum Schuleintritt eingesetzt werden.

Die Landesregierung arbeitet darüber hinaus schon lange und mit großem Engagement an einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung. Das Land hat mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen insbesondere auch die Orientierungs- und Prozessqualität im Elementarbereich mit erheblichen Mitteln, insbesondere mit dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) und der Durchführung vielfältiger Modellprojekte gefördert, die auch den ländlichen Raum berücksichtigten.

Frage 95. Wie unterstützt sie besonders kleine, eingruppige Kindertageseinrichtungen im "ländlichen Raum"?

Das Land Hessen unterstützt die Träger der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Betriebskostenförderung nach § 32 HKJGB. Mit der sog. Kleinkitaförderung nach § 32 Abs. 6 HKJGB werden kleinere Einrichtungen bei der Aufbringung der Vorhaltekosten gesondert unterstützt. Insbesondere im ländlichen Raum soll damit eine wohnortnahe Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern sichergestellt werden. Der "Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag über die Durchführung der Regelungen in Art. 1 Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) nach Art. 5a HessKiföG" hat gezeigt, dass von dieser Landesförderung neben den im ländlichen Raum vorhandenen eingruppigen Einrichtungen auch relativ viele eingruppige Einrichtungen in den Ballungsräumen und in den sie umgebenden Ordnungsräumen profitieren.

Frage 96. Welche Anstrengungen unternimmt sie zum Erhalt und zur Zukunft kleinerer Grundschulen in ländlichen Regionen?

Insbesondere ländliche Regionen Hessens stehen angesichts anhaltender Schülerrückgänge vor der Herausforderung, ihr Bildungsangebot in der Fläche zu sichern. Andererseits ist gerade bei fortgesetztem Schülerrückgang zu prüfen, ob der Bestand an Schulen den Ansprüchen an eine gerechte Ressourcenverteilung und an eine hohe Qualität des Unterrichts genügen kann. Die demografische Entwicklung wirft insofern auch Standortfragen auf. Hierbei können Schülerzahlen nicht das einzige Kriterium für die Errichtung bzw. den Erhalt eines Schulstandorts sein. Besonders im ländlichen Raum ist im Einzelfall zu gewährleisten, dass ein Grundschulangebot in zumutbarer Entfernung zu erreichen ist.

Das Vorhalten des Schulangebots ist Aufgabe des Schulträgers. Dieser hat mit seiner Schulentwicklungsplanung ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sicherzustellen (vgl. § 145 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes [HSchG]). Mit dem Konzept der Verbundschule (vgl. § 11 Abs. 8 HSchG) als organisatorisch-strukturelle Zusammenlegung benachbarter Schulen "unter einem Dach" unterstützt die Landesregierung die Schulträger bei der Bewältigung dieser Aufgabe und bietet ein Instrument zum Erhalt von Standorten. Die Errichtung einer Verbundschule ist gemäß § 146 HSchG eine Organisationsmaßnahme und muss ihre Grundlage in einem vom Hessischen Kultusministerium genehmigten Schulentwicklungsplan des Schulträgers haben.

Frage 97. Welche Mindestschülerzahlen für Grundschulen existieren in Hessen und im Vergleich dazu in den benachbarten Bundesländern?

Das Hessische Schulgesetz kennt keine Mindestgröße für Grundschulen, erst recht nicht für Außenstandorte einer Verbundschule. In der Grundschule gibt es eine Mindestschülerzahl nur in Bezug auf die Bildung einer Klasse: Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen (SchKIGrV) in der Fassung vom 16.06.2017 ist eine Mindestzahl von 13 Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Im Hinblick auf die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler und Klassen einer Grundschule ist auf § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung zu verweisen, wonach Klassen, Gruppen und Kurse so gebildet werden sollen, dass die Fortführung im darauffolgenden Schuljahr nach Möglichkeit gesichert ist. So lange in einer Grundschule oder einem Außenstandort insgesamt mindestens 13 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, stellt das Land die Lehrkräfteversorgung sicher. Zum Vergleich dürfen etwa in Bayern maximal zwei Jahrgangsstufen zu einer Klasse zusammengefasst werden. Nordrhein-Westfalen verlangt als Errichtungsvoraussetzung eine Zweizügigkeit mit 25 Schülerinnen und Schülern pro Klasse; Vorgabe für den Erhalt einer Grundschule sind dort mindestens 92 Schülerinnen und Schüler, wobei die einzige Grundschule einer Gemeinde auch mit 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden kann. In Rheinland-Pfalz lautet eine Vorgabe, dass eine Grundschule mindestens eine Klasse pro Jahrgangsstufe bilden muss. Auch in Niedersachsen muss die Grundschule mindestens eine Klasse pro Jahrgang bilden; bei Unterschreitungen wird die Kooperation mit einer Nachbarschule verpflichtend.

Frage 98. Auf welche Weise unterstützt sie die Schulträger beim Erhalt von Schulstandorten im "ländlichen Raum"?

Zur Unterstützung ihrer Aufgabe und im Wissen darum, dass guter Unterricht nur unter zumutbaren Rahmenbedingungen gelingen kann, geht das Land bei der Schulentwicklungsplanung beratend auf die Schulträger zu, insbesondere dann, wenn es infolge geringer Schülerzahlen in einzelnen Schulen selbst bei jahrgangsübergreifendem Unterricht perspektivisch zu einer Gefährdung der Klassenbildung kommen kann. Kommt es zur Errichtung einer Verbundschule, unterstützt die Landesregierung diese Maßnahme mit einer standortbezogenen Lehrertzuweisung und einem Standortzuschlag für zusätzliche Koordinations- und Verwaltungsaufgaben. Hierzu wird das Deputat für Schulleiterinnen und Schulleiter für jeden weiteren genehmigten Standort um drei Wochenstunden erhöht. Nicht zuletzt erhalten Grundschulen für den Unterricht in jahrgangsübergreifenden Klassen einen Kombiklassenzuschlag von vier Stunden pro Klasse.

Frage 99. Inwiefern trägt das von ihr entwickelte Konzept der Verbundschule zum Erhalt eines wohnortnahen Bildungsangebotes in der Fläche bei

In der Verbundschule geben eine oder mehrere Schulen ihre Eigenständigkeit auf und werden Außenstellen einer "großen Schule". Die Verbundschule hat eine gemeinsame Leitung, ein Kollegium und einen Schulbezirk. Sie gewährleistet Unterricht und Betreuung vor Ort; Teamarbeit und Fachkonferenzarbeit werden auf eine fachlich breitere Grundlage gestellt, im Kollegium erfolgt eine Erweiterung der fachspezifischen Kompetenzen, die Möglichkeiten zur Abdeckung des Vertretungsunterrichts werden verbessert. Durch die Bündelung von Schulleitungsaufgaben werden kleine Systeme von organisatorischen Aufgaben entlastet, während die Standorte für den Unterricht erhalten bleiben. Hier sind deutliche Synergieeffekte zu verzeichnen. Auf diese Weise ist auch bei rückläufigen Schülerzahlen ein Netz an personell gut versorgten Angeboten sowie eine hohe Qualität des Unterrichts besser zu gewährleisten.

Frage 100. Welche Auffassung hat sie zur flächendeckenden Verteilung und zum langfristigen Erhalt der 15 Staatlichen Schulämter und der 30 Staatlichen Studienseminare?

Die Dienstbezirke der bereits seit der Strukturreform im Jahre 1997 existierenden 15 Staatlichen Schulämter sind gesetzlich geregelt (§ 95 Abs. 2 HSchG). Ihre Festlegung in Anknüpfung an die Landkreise und kreisfreien Städte Hessens gewährleistet eine flächendeckende Verteilung und hat sich bewährt. Eine Veränderung der Dienstbezirke oder des bestehenden zweistufigen Behördenaufbaus in der Schulaufsicht ist von Seiten der Landesregierung nicht beabsichtigt und könnte überdies nur durch Gesetz erfolgen.

Bewährt haben sich auch die im Jahre 2015 gegründeten Kooperationsverbände der Staatlichen Schulämter. Die Landesregierung beabsichtigt daher keine grundsätzlichen Neustrukturierungen der Schulämter und auch keine Verlegung ihrer Dienstsitze.

Die Landesregierung sieht die Lehrerbildung als "Schlüssel für gute Schulen" und setzt sich konsequent dafür ein, Lehreraus- und -fortbildung einschließlich des Referendariats zu stärken. Im April 2015 wurde nach der Auflösung des Landesschulamtes die Hessische Lehrkräfteakademie eingerichtet, um die Lehreraus- und -fortbildung in Hessen einheitlich zu gestalten. Der Erhalt der Standorte der bestehenden Studienseminare unter dem Dach der Hessischen Lehrkräfteakademie wurde und wird zugesichert, da die Landesregierung um die große Bedeutung und den Nutzen einer landesweit flächendeckenden Lehrerausbildung in der zweiten Phase weiß. Der Einsatz von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst eröffnet den Ausbildungsschulen Innovationschancen für die Unterrichts- und Schulentwicklung, da neuere und aktuelle Entwicklungen

in den Bildungswissenschaften sowie Fachwissenschaften und Didaktiken in die Schule getragen werden. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bereichern somit nicht nur die Schulgemeinde in der Zusammenarbeit mit Mentorinnen und Mentoren sowie den schulischen Gremien, sondern leisten auch einen Beitrag für die Qualitätsentwicklung von Unterricht und Schule. Dies bestätigen sowohl die Schulleiterinnen und Schulleiter der Ausbildungsschulen als auch die Leitungen der Studienseminare sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände.

Um Ungleichverteilungen durch die demografische Entwicklung entgegenzuwirken, ist ein regional ausgewogenes Angebot der Lehrerausbildung unabdingbar. Zudem erhalten die Schulleitungen durch die regional gesicherte Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in Studienseminar und Schule die Möglichkeit, engagierte und geeignete Lehrkräfte für ihr Kollegium zu gewinnen, sodass der Unterrichtsbedarf möglichst aller Fächer abgedeckt werden kann. Dabei ist der sinnvolle Einsatz vorhandener Ressourcen in der Bildungsverwaltung zu berücksichtigen. Im Sinne der Bildung aller hessischen Schülerinnen und Schüler liegt der Erhalt einer regionalen Lehrerausbildung der Landesregierung am Herzen.

Frage 101. Welche Maßnahmen unternimmt sie, um trotz des demografischen Wandels die bewährte Qualität der dualen Ausbildung in der Fläche nachhaltig und verlässlich zu sichern?

Im Bündnis Ausbildung Hessen, das zwischen der Wirtschaft, den Gewerkschaften, den kommunalen Spitzenverbänden, der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit und der Landesregierung für die Jahre 2015 bis 2019 geschlossen wurde und auf das an dieser Stelle verwiesen wird, ist ein gemeinsames Ziel der Bündnispartner die flächendeckende Sicherung der Qualität der Ausbildung im dualen System in Hessen als ein Grundpfeiler der erfolgreichen Fachkräftesicherung.

Neben den Aktivitäten der Kammern, die als zuständige Stellen mit ihrer Funktion der Ausbildungsüberwachung und Prüfungsorganisation sowie mit ihren Berufsbildungsausschüssen zur Qualitätssicherung in der Berufsausbildung beitragen, hat die Landesregierung verschiedene Programme zur Qualitätssicherung in Hessen aufgelegt.

Die QuABB-Strategie (Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule), deren Ziel es ist, durch ausbildungsbegleitende Maßnahmen Ausbildungsabbrüche zu vermeiden, wurde weiterentwickelt und auf ganz Hessen ausgeweitet.

Mit den Ausbildungsplatzprogrammen wird sowohl die Fortsetzung von Ausbildung z.B. nach einer Insolvenz, als auch die Ausbildung von Jugendlichen mit besonderen Hemmnissen durch Zuschüsse an klein- und mittelständische Betriebe gefördert.

Zur Stärkung der Ausbildungsfähigkeit und -qualität von Kleinst- und Kleinunternehmen hat die Landesregierung das Förderprogramm "gut ausbilden" entwickelt. Hessen unterstützt Betriebe durch Förderung der Qualifizierung für Betriebsleitungen, Ausbildungspersonal und Auszubildende.

Die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten wird auf hohem Niveau fortgesetzt, damit diese weiterhin stets dem aktuellen technologischen Standard entsprechen und somit die Ausbildung in den Betrieben qualitativ hochwertig unterstützen können.

Die Qualität der dualen Ausbildung hängt maßgeblich mit davon ab, ausreichend Fachklassen vorzuhalten. Um möglichst viele Fachklassen vorhalten zu können, hat das Hessische Kultusministerium die Mindestklassengröße bei nur 15 Schülerinnen und Schülern sehr weit unten angesetzt. Die oberste Priorität besteht darin, eine hohe Qualität der Ausbildung sicherzustellen. Daher ist es ob der hohen Anzahl der Ausbildungsberufe mit einer zunehmenden Differenzierung und gleichzeitiger Abnahme von Ausbildungsverträgen nicht immer möglich, Klassen für alle Ausbildungsberufe an jedem Standort vorzuhalten. Um eine qualitativ hochwertige Beschulung sicherstellen zu können, werden neben den Fachklassen der einzelnen Schulamtsbezirke auch bezirksübergreifende Fachklassen sowie Bundesfachklassen angeboten.

Im Rahmen des Bildungsgipfels im Frühjahr 2015 wurde in der Unterarbeitsgruppe "Schulentwicklungsplanung im Bereich der beruflichen Schulen" der Arbeitsgruppe 2 "Herausforderungen der Bildungsregionen" der Aspekt der "Herausforderungen der Bildungsregionen" vor dem Hintergrund des demografischen Wandels diskutiert. Aus den Gesprächen resultierte die Empfehlung, ein landesweites Gremium einzurichten, an dem am Bildungsprozess beteiligte Institutionen teilnehmen. Dementsprechend wurde eine landesweite Kommission zur Schulentwicklungsplanung im Bereich der beruflichen Schulen unter Federführung des Hessischen Kultusministeriums eingerichtet, die sich unter anderem der Fragestellung der Entwicklung von Kriterien zur künftigen Festlegung von Fachklassenstandorten widmet. Ihr gehören an: die an der dualen Berufsausbildung beteiligten Ministerien sowie der Hessische Handwerkskammertag, die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern, der Verband Freier Berufe in Hessen, der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag, die Staatlichen Schulämter, der Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e.V., die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und die Arbeitsgemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an Beruflichen Schulen in Hessen.

Die landesweite Kommission empfahl im Rahmen ihrer ersten Sitzung für das weitere Vorgehen eine regionalisierte Betrachtung und benannte hierzu fünf Regionen, für die wiederum unter Einbeziehung der am Bildungsprozess beteiligten Institutionen regionale Kommissionen gebildet

wurden. Im Rahmen der Sitzung der regionalen Gremien wurde festgestellt, dass für konkrete Entscheidungen zu einzelnen Fachrichtungen oder Berufen zusätzliche Fachexpertise erforderlich ist. Es sind daher situationsbezogen gesonderte Arbeitsgruppen mit Experten - wie beispielsweise Fachverbänden oder Innungen - eingerichtet. Hierzu sind beispielsweise die entsprechenden Fachverbände einzuladen. Die Festlegung, welche Arbeitsgruppen eingerichtet werden, treffen die jeweiligen regionalen Gremien. Die Koordination der Arbeitsgruppen erfolgt durch die Staatlichen Schulämter.

Durch die enge Zusammenarbeit mit allen an der Berufsausbildung beteiligten Akteuren sollen Lösungen erarbeitet werden, die es ermöglichen, Ausbildungsberufe möglichst lange in den Regionen vorhalten zu können. Sollte dies aufgrund geringer Ausbildungszahlen in einzelnen Berufen nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer zentralen Klasse für ganz Hessen, einer sogenannten Landesfachklasse. Die Beschulung erfolgt hier stets im Block, um die Fahrtwege gering zu halten. Mit dem landesweiten Gremium wurde vereinbart, dass diese Klassen künftig durch das Hessische Kultusministerium ausgeschrieben werden und sich Schulen darum bewerben können. Wesentliche Kriterien für die Auswahl einer sich bewerbenden beruflichen Schule werden ein qualitativ hochwertiger Unterricht und die Stärkung ländlicher Regionen sein. So werden insbesondere Standorte in ländlichen Regionen gestärkt.

Darüber hinaus erhalten alle beruflichen Schulen, um eine hohe Unterrichtsqualität gewährleisten zu können, neben der Grundunterrichtsversorgung, die bereits 2,3 Zusatzstunden pro Klasse zur fachlichen Differenzierung im Unterricht beinhaltet, zweckgebunden weitere Mittel. Hierzu gehören die 4 % bzw. 5 % zusätzlich zur Grundunterrichtsversorgung, die gemäß dem spezifischen Entwicklungsbedarf der Schule eingesetzt werden. Außerdem sind zu nennen der Sozialindex sowie der Integrationsindex zur Förderung spezifischer Gruppen von Schülerinnen und Schülern. Zudem erfolgt im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts eine Zuweisung von Kleingruppen mit maximal acht Auszubildenden. Die Ausstattung mit Personalressourcen ist dementsprechend als sehr gut zu bezeichnen. Zudem erhalten die Schulen im Rahmen des Schulbudgets Sachmittel, wobei die selbstständigen beruflichen Schulen mehr Eigenverantwortung und damit auch Gestaltungsmöglichkeiten besitzen.

Frage 102. Auf welche Weise stärkt sie qualifizierte Angebote der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens im "ländlichen Raum"?

Das Hessische Weiterbildungsgesetz (HWBG) gewährleistet die flächendeckende Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten in Hessen. Insbesondere im ländlichen Raum kommt den über das HWBG geförderten Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (Volkshochschulen) laut Weiterbildungsbericht nach § 19 Abs. 1 S. 2 Ziffer 3 (zuletzt veröffentlicht im November 2016) nachweislich eine zentrale Bedeutung im Hinblick auf die Sicherstellung eines umfassenden Weiterbildungsangebots zu.

Die im Rahmen des Weiterbildungspakts vereinbarte und seit 01.01.2017 umgesetzte Erhöhung der gesetzlichen Förderung nach HWBG kommt zu einem hohen Anteil als ländlich zu definierenden Regionen zu Gute (ca. 58 % der Erhöhung der Förderung von Volkshochschulen, entsprechend ca. 550.000 Euro zusätzlich pro Jahr). Darüber hinaus ist eine weitere Stärkung des lebensbegleitenden Lernens im ländlichen Raum über Projektförderungen im Rahmen des Weiterbildungspakts ab 2018 zu erwarten. Konkrete Angaben hierzu können aktuell nicht gemacht werden, da die erste Antragsphase noch nicht abgeschlossen ist.

Auch die freiwilligen Verbände des HESSENCAMPUS (HC) nach § 4 Abs. 2 HWBG, in denen Volkshochschulen, Berufliche Schulen sowie freie Träger und weitere Einrichtungen der Weiterbildung auf Basis regionaler Kooperationsvereinbarungen vom Land kofinanziert zusammenarbeiten, sind geeignet, den ländlichen Raum im Hinblick auf Weiterbildung zu stärken, sofern jeder regionale Verbund sein eigenes, aus den Bedarfen vor Ort abgeleitetes Profil entwickelt und im unbefristeten Regelbetrieb umsetzt. Von aktuell 15 regionalen HC-Verbänden bestehen acht in als "ländlich" zu definierenden Regionen:

HC Darmstadt-Dieburg,
 HC Fulda,
 HC Limburg-Weilburg,
 HC Main-Kinzig-Kreis,
 HC Mittelhessen,
 HC Odenwaldkreis,
 HC Rheingau-Taunus,
 HC Waldeck-Frankenberg,
 HC Vogelsbergkreis,
 HC Kassel.

Die Initiative ProAbschluss will möglichst viele Menschen dabei unterstützen, ihren Berufsabschluss nachzuholen. Darunter wird die Hinführung der Menschen ohne formale berufliche Qualifikation zur Externenprüfung nach § 45 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 37 Handwerksordnung (HwO) oder vergleichbaren Regelungen verstanden. Damit sind alle Möglichkei-

ten bzw. (Bildungs-) Wege gemeint, die darauf abstellen, dass Personen ab 27 Jahre in dem gleichen Beruf, in dem sie arbeiten bzw. in dem sie über einschlägige Berufserfahrung verfügen, einen in Deutschland anerkannten Berufsabschluss nachträglich - das heißt nicht im Rahmen einer klassischen Erstausbildung - erlangen. Hierfür gibt es flächendeckende Beratungsstrukturen in Hessen, die auf vorhandene und unternehmensnahe Strukturen aufbauen. Um die individuelle Nachqualifizierung zu fördern, gibt es das Förderinstrument des Qualifizierungsschecks: Bildungsmaßnahmen werden bis zu 50 % mit einem Zuschuss von bis zu 4.000 Euro gefördert. Durch die flächendeckenden Beratungsstrukturen ist es auch Personen im ländlichen Raum möglich, sich beruflich weiterzubilden.

Frage 103. Mit welchen strukturellen und personellen Maßnahmen sichert sie ein differenziertes, vielfältiges und leistungsorientiertes Bildungsangebot im "ländlichen Raum"?

Ein differenziertes, vielfältiges und leistungsorientiertes Bildungsangebot ist auch im ländlichen Raum die Basis für gute Bildung.

Die Beschulung der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler erfolgt auf der Grundlage einer gesetzlich geteilten Aufgabenverantwortlichkeit: Die äußere Schulverwaltung obliegt dem Schulträger, die innere Schulverwaltung liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Landes. Das Schulgesetz verpflichtet das Land dazu, die Lehrerversorgung sicherzustellen, während die kommunalen Schulträger ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot gewährleisten müssen. Letzteres stellt angesichts rückläufiger Schülerzahlen im ländlichen Raum eine besondere Herausforderung dar, die im Einzelfall regionalspezifische Anpassungen in der Schulentwicklungsplanung zur Folge hat. Für die Grundschule gilt das Prinzip "kurze Beine, kurze Wege", d.h. der Erhalt des Angebots in der Fläche hat hohe Priorität, was etwa durch das Konzept der Verbundschule gewährleistet werden kann. Mit der Gesamtschule, der verbundenen Haupt- und Realschule sowie der Mittelstufenschule enthält das Schulgesetz eine Reihe von Schulformen in der Sekundarstufe, die aufgrund ihrer Organisationsstruktur dazu beitragen, weiterführende Bildungsgänge an einem Standort zu bündeln. Das Vorhalten einer möglichst vielfältigen und wohnortnahen schulischen Infrastruktur stellt somit eine bedeutende Unterstützung und Aufwertung des ländlichen Raumes dar. Im Rahmen der sog. inneren Schulverwaltung kommt dem Land ferner die Aufgabe zu, die Beschulung der Schülerinnen und Schüler durch die entsprechende Bestellung und Zuweisung von Lehrkräften sicherzustellen. Dies erfolgt spezifisch nach Qualifikation gemäß Lehramt, was im Sinne der Fragestellung einen Beitrag zur Differenzierung und Leistungsorientierung darstellt. Die personellen Voraussetzungen eines differenzierten, vielfältigen und leistungsorientierten Bildungsangebotes im "ländlichen Raum" werden dementsprechend landesseitig durch die Erfüllung der im Landesschnitt 105prozentigen Lehrerruhestellen geschaffen.

Zusätzlich werden den Schulen für unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Aufgaben - unabhängig von der klassischen Schulsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe und Aufgabe der Kommunen bzw. Schulträger - insgesamt 700 Stellen zur Verfügung gestellt, die von Sozialpädagogen oder vergleichbaren Berufsgruppen besetzt werden. Davon werden auch die Schulen im ländlichen Raum profitieren.

Auf die Antworten zu den Fragen 96 bis 99 wird verwiesen.

Die staatlichen Hochschulen Hessens, die sich vorrangig abseits des ländlichen Raums befinden, wirken mit ihren Bildungsangeboten auch in den ländlichen Raum hinein. Hierzu wird auch auf die Beantwortung der Fragen 107, 110 und 111 verwiesen.

Zur Bewältigung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Transfer erhalten die Hochschulen des Landes dabei grundsätzlich ein Globalbudget. Denn die Landesregierung hat sich bewusst in einem nunmehr rund 17 Jahre andauernden Prozess in einem immer stärkeren Maße aus der früher obligatorischen Detailsteuerung zurückgezogen. Gesteuert werden die hessischen Hochschulen heute strategisch über Hochschulpakt, Zielvereinbarungen und eine leistungsorientierte Mittelzuweisung (LOMZ). Spezifische Maßnahmen - wie beispielsweise den Ausbau und die Weiterentwicklung von dualen Studiengängen - hat die Landesregierung im Hessischen Hochschulpakt 2016 bis 2020 mit den Hochschulen vereinbart, so dass diese programmatisch gefördert werden können - etwa aus dem Innovations- und Strukturentwicklungsbudget als Bestandteil von Hochschulpakt bzw. LOMZ.

Zum Angebot im Bereich Aus- und Weiterbildung wird daneben auf die Antworten zu den Fragen 101 und 102 verwiesen.

Frage 104. Auf welche Weise stellt sie die Wahlfreiheit von schulischen Ganztags- und Halbtagsangeboten im "ländlichen Raum" sicher?

Die Schulgemeinden in Hessen haben die Wahl, ob sie als Halbtagschule arbeiten oder schulische Angebote im Ganztagsbereich einrichten wollen. Diese Wahlfreiheit besteht sowohl in Ballungszentren als auch im ländlichen Raum. Die ganztägige Öffnung der Schule ist ein Element der Weiterentwicklung schulischer Angebote, die den Bedürfnissen von Eltern und Kindern Rechnung trägt. Ihrer bildungspolitischen Leitidee folgend, Wahlfreiheit zu eröffnen, bietet die Landesregierung verschiedene Optionen zur Gestaltung schulischer Ganztagsangebote:

An zahlreichen Schulen gibt es Betreuungsangebote der Schulträger. Diese zielen auf eine für die Eltern zeitlich verlässliche und mit den Aufgaben der Schule abgestimmte Betreuung. Ganztätig arbeitende Schulen zeichnen sich aus durch den sinnvollen Wechsel von Phasen der An- und Entspannung sowie eine ganzheitliche Förderung entsprechend der Altersgruppe, orientiert am biologischen Rhythmus der Kinder und Jugendlichen. Dabei handelt es sich entweder um Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 1, Profil 2 und Pakt für den Nachmittag) oder um Ganztagschulen (Profil 3).

Jede Schule kann nach entsprechender Beschlussfassung durch die schulischen Gremien auf Basis der Stundentafel den zeitlichen Rahmen des Unterrichts und den Wochenrhythmus festlegen und die schulische Arbeit über den Tag verteilen. Die jeweiligen Schulen entwickeln unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen ihr Ganztagskonzept und Ganztagsprofil. Das Hessische Kultusministerium und die Schulträger in Hessen tragen nach Maßgabe ihres Auftrages zur personellen wie auch zur räumlichen und sächlichen Ausstattung ganztätig arbeitender Schulen bei.

Gerade für ganztätig arbeitende Schulen im ländlichen Raum spielen die örtlichen Vereine und Verbände eine wichtige Rolle bei der Gestaltung des Ganztagsangebotes. Die Zusammenarbeit mit Sportvereinen, der Feuerwehr, Musikvereinen, Umwelt- und Naturschutzverbänden usw. bereichert das Schulleben und hilft den Vereinen bei der Sicherstellung von Nachwuchs. Von Seiten der Vereine und Verbände gibt es ein starkes Interesse zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit dem Land, um unter diesem "Dach" mit Schulen vor Ort im Ganztagsbereich verstärkt zu kooperieren. Dazu stehen in der kommenden Zeit Gespräche z.B. mit den Hilfs- und Katastrophenschutz-Verbänden, dem Landfrauenverein und dem Bauernverband an.

Der Ausbau der schulischen Ganztagsangebote ist ein politischer Schwerpunkt der Landesregierung in dieser Legislaturperiode. Davon profitieren Kinder, Eltern und Kommunen. Die Schaffung eines landesweiten Angebots im Grundschulbereich hat dabei Priorität. Darüber hinaus werden weitere Entwicklungen im Hinblick auf ganztätige Bildung und Betreuung auch im Bereich der weiterführenden Schulen gefördert. Die Entwicklungsprozesse im Ganztagsbereich haben mit dem Pakt für den Nachmittag eine zusätzliche Dynamik erhalten. Bereits zwei Drittel aller Schulträger in Hessen engagieren sich dort im Schuljahr 2017/2018 mit insgesamt 167 Schulen. Neben sechs Städten sind auch 15 Landkreise auf freiwilliger Basis im Pakt für den Nachmittag vertreten. Ganztätige Angebote aller Profile können von allen in Frage kommenden Schulen beantragt und umgesetzt werden, unabhängig von deren Größe oder Selbstständigkeit.

Bei der Berechnung der zusätzlichen Ganztagsressourcen für die einzelnen Schulträger kommt ein größenabhängiger Verteilungsschlüssel zum Einsatz, der sich nach der aktuellen Zahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Schulträgerbezirken richtet. Jeder Schulträger hat gemeinsam mit den Schulen und dem zuständigen Staatlichen Schulamt die gleichmäßige Verteilung von Ganztagsangeboten in der Region und in den verschiedenen Profilen im Blick, um hier auch bedarfsorientiert steuern zu können. Für jeden Pakt-Schulträger ist die Einrichtung einer Steuergruppe mit dem Staatlichen Schulamt vereinbart, in der es neben Qualitätsfragen auch um eine sinnvolle Verteilung von Paktangeboten in der Region geht.

Es werden im laufenden Schuljahr 2017/2018 vom Land insgesamt 2.436 Stellen für die ganztätige Arbeit zur Verfügung gestellt. Legt man die Zahl aller Schulen in Hessen zugrunde, die Ganztagsangebote umsetzen können, arbeiten im Schuljahr 2017/2018 rund zwei Drittel aller Schulen in ganztätigen Programmen. Dies gilt sowohl für Städte als auch für Landkreise und damit tendenziell auch für ländliche Regionen.

Die Landesregierung sieht sich durch die beschriebenen Entwicklungen in ihrem Vorgehen bestärkt. Sie wird auch weiterhin orientiert an den Bedarfen, unter Einbindung der Schulträger und unter Beibehaltung der Wahlfreiheit den Ausbau der schulischen Ganztagsangebote konsequent umsetzen.

Frage 105. Mit welchen Konzepten trägt sie dem fortgesetzten Bedarf nach einer Beschulung von Kindern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in einer entsprechend spezialisierten Förderschule Rechnung?

Bei seiner Prüfung der Schulentwicklungspläne stellt das Hessische Kultusministerium gegebenenfalls durch Zurückweisung oder Auflagen sicher, dass in allen Regionen Hessens und somit auch im ländlichen Raum für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen durch die Schulträger genügend spezialisierte Förderschulangebote zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen ist es der Landesregierung wichtig, die Wahlfreiheit zwischen dem sonderpädagogischen Unterricht an spezialisierten Förderschulen und dem inklusiven Unterricht an allgemeinen Schulen hessenweit und somit auch in ländlich strukturierten Regionen beizubehalten. Im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern setzt Hessen nicht auf Inklusion um jeden Preis, sondern auch auf den Erhalt und die Weiterentwicklung der Förderschulangebote. Die Eltern sollen entscheiden können, was das Beste für ihre Kinder ist. Ansprüche auf inklusive Beschulung sollen nicht - in Ermangelung von Förderschulen - faktisch zur Inklusionspflicht verkehrt werden.

Die Schulentwicklungsplanung ist in § 145 HSchG geregelt. Die Schulträger stellen Schulentwicklungspläne auf, die regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben sind sowie der Prüfung und Zustimmung durch das HKM bedürfen.

In den Plänen werden gemäß § 145 Abs. 1 HSchG der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den jeweiligen Schulort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. Gemäß § 145 Abs. 4 HSchG soll die Schulentwicklungsplanung die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Lande berücksichtigen. § 145 Abs. 2 HSchG regelt auch, dass die Schulentwicklungspläne die erforderliche Zahl von Vorklassen an Grundschulen und Förderschulen erfassen und zudem ausweisen müssen, welche allgemeinen Schulen für Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen nach den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 HSchG unterhalten werden.

In den Schulentwicklungsplänen finden sich deshalb neben dem Nachweis der voll ausgestatteten Förderschulen auch Aufstellungen in Bezug auf die baulich-sächlichen Ausstattungsmerkmale von allgemeinen Schulen. Dies dient dazu, für Eltern beispielsweise solche allgemeinen Schulen auszuweisen, die für Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Behinderungen im Sinne des Artikel 9 (Zugänglichkeit/Accessibility) und Artikel 20 (Persönliche Mobilität) der UN-BRK vorgehalten werden müssen. In den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung und u.U. auch geistige Entwicklung ist eine besondere Ausstattung von Schulen unabdingbar.

Durch die Schulentwicklungsplanung wird gewährleistet, dass die Eltern in Hessen die Wahl haben, welchen Förderort (inklusive Beschulung an der allgemeinen Schule oder Förderschule) sie für ihre Kinder wünschen. § 53 Abs. 1 HSchG regelt, dass Förderschulen als eigenständige Schulen oder als Zweige oder Abteilungen oder als Klassen allgemeiner Schulen einzurichten sind. Gemäß § 144 HSchG ist für die Gestaltung des schulischen Angebots das öffentliche Bedürfnis maßgeblich. Die Entwicklung der Schülerzahlen, das erkennbare Interesse der Eltern und ein ausgeglichenes Bildungsangebot sind zu berücksichtigen. Die äußere Schulverwaltung und damit auch die räumliche und sächliche Ausstattung und Unterhaltung der Schulen ist gemäß § 155 ff HSchG (Kosten der äußeren Schulverwaltung) Angelegenheit der Schulträger. Das Land Hessen ist für die innere Schulverwaltung (§ 151 ff HSchG) und damit vor allem für die Lehrerstellen und die Lernmittelfreiheit zuständig.

Um den Unterricht in den Förderschulen und die sonderpädagogische Förderung, Beratung und Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen qualitativ hochwertig sicherzustellen, hat das Hessische Kultusministerium das Konzept der inklusiven Schulbündnisse (iSB) entwickelt, dessen gesetzliche Grundlage sich in § 52 des HSchG findet. Es wird in allen Regionen Hessens im Zeitraum von 2016 bis 2018 in drei Stufen verbindlich umgesetzt. Das Konzept verfolgt das Ziel, den Elternwunsch zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu berücksichtigen und schulische Angebote für alle Schülerinnen und Schüler vorzuhalten. Förderschulen mit allen acht Förderschwerpunkten bleiben erhalten. Die iSB sind ein Zusammenschluss der allgemeinen Schulen aller Schulformen und Bildungsgänge, Förderschulen sowie einem regionalen und den überregionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ) in einer bestimmten Region und tragen die Verantwortung für Schüler- und Lehrerlenkung in den Förderschulen und in der Inklusion.

In den iSB erhalten die Akteure vor Ort mit dem Wissen um die lokalen Gegebenheiten mehr Handlungsspielraum und mehr Eigenverantwortung und nutzen ihre formellen und informellen Kontakte.

Ein zentraler Baustein des Konzeptes ist die Garantie der Lehrerressourcen. Die sonderpädagogische Expertise, die als Gesamtressource auf dem Stand von Oktober 2015 garantiert und flexibel je nach gewähltem Förderort verwendbar ist, umfasst für das Schuljahr 2017/2018 insgesamt 4.471,2 Förderschullehrerstellen (Erlass Lehrerstellenzuweisung vom 20.09.2017). Je nachdem, ob die Kinder eine Förderschule oder die inklusive Beschulung an der allgemeinen Schule besuchen, fließen die Ressourcen an den jeweiligen Förderort.

Dass die hessenweite Einführung der iSB mit einer Stellengarantie bezüglich der sonderpädagogischen Ressource verbunden ist, bedeutet einerseits, dass im Fall von zurückgehenden Schülerzahlen keine Förderschullehrerstellen aus dem System genommen werden, und andererseits, dass im Falle steigender Schülerzahlen Anpassungen nach oben vorgenommen werden und mehr Stellen zugewiesen werden.

Durch dieses Konzept wird gewährleistet, dass auch im ländlichen Raum entsprechend dem Bedarf von Kindern mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen spezialisierte Förderschulen Bestand haben.

Frage 106. Welche Programme existieren zur Zusammenarbeit von Schulen und regionalen Wirtschaftsakteuren im Hinblick auf den Übergang von Schule und Ausbildung?

Zur Optimierung des Übergangs von der Schule in Ausbildung wurde die Strategie "OloV - Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang von Schule und Beruf" ins Leben gerufen. Hierfür wurden Qualitätsstandards für die Verbesserung der Zusammenarbeit entwickelt, erprobt und umgesetzt. Außerdem wurden weitere qualitätsverbessernde Maßnahmen wie "Kompetenzen entdecken - Potenziale nutzen - Berufswahl gestalten" und zur Verbesserung der

Datenlage die Entwicklung der "Integrierten Ausbildungsberichterstattung" umgesetzt. OloV ist auch weiterhin Bestandteil des aktuellen Bündnisses für Ausbildung 2015-2019. Hessen war das erste Bundesland, das mit der Strategie OloV eine qualitative Steigerung in allen Regionen mit einer Gesamtstrategie von Landesregierung, Wirtschaft und Arbeitsverwaltung verfolgt.

Frage 107. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften leisten aufgrund ihrer Vielfältigkeit und Präsenz in der Fläche einen besonderen Beitrag dazu, Fachkräfte in der Region auszubilden und junge Menschen auch langfristig für den "ländlichen Raum" zu gewinnen. Teilweise haben sich regional enge Partnerschaften zwischen Hochschule, Kommunen, Wirtschaft und Privaten gebildet. Teilt sie diese Einschätzung? Welchen Stellenwert misst sie hierbei insbesondere Angeboten wie dem "Dualen Studium" zu?

Die Landesregierung teilt die dargelegte Einschätzung, dass die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) aufgrund ihrer Vielfältigkeit und Präsenz in der Fläche einen besonderen Beitrag dazu leisten, Fachkräfte in der Region auszubilden und junge Menschen auch langfristig für den ländlichen Raum zu gewinnen. Auch wenn landesseitig für die staatlichen Hochschulen grundsätzlich Campus-Lösungen mit einer Konzentration der notwendigen Infrastruktur am jeweiligen Sitz präferiert werden, hat sich z.B. das duale Studienkonzept StudiumPlus der Technischen Hochschule Mittelhessen mit seinen regionalen Außenstellen aufgrund der besonderen Finanzierungsgrundlagen, die auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Sitzkommunen wie auch den Praxispartnern vor Ort beruhen, erfolgreich etabliert. Es bietet jungen Menschen in deren näherem Wohn- und Arbeitsumfeld ein vollwertiges Studium, intensive Praxiserfahrung und gute Karrierechancen.

Die Ausführungen zeigen, warum die Landesregierung dem dualen Studium eine große Bedeutung beimisst. Es ist eine innovative Studienform, die sowohl den Bedürfnissen nach akademischer wie auch beruflicher Bildung optimal gerecht wird. Durch die enge Verzahnung von Berufsausbildung oder intensiven Praxisphasen mit dem Studium bietet es den Studierenden eine hervorragende Kombination von Theorie und Praxis. Duale Studienangebote ermöglichen es, auf die vielfältigen und wachsenden Anforderungen an künftige Fachkräfte adäquat zu reagieren. Unternehmen können so frühzeitig Nachwuchskräfte an sich binden und Beschäftigte gewinnen, die genau auf ihren Bedarf ausgebildet und bereits sozial in das Unternehmen integriert sind. Ferner stärkt das duale Studium die Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen mit der Wirtschaft. Dies kommt auch dem Technologietransfer unmittelbar zugute.

Im Hessischen Hochschulpakt für die Jahre 2016 bis 2020 wurde daher zwischen der Landesregierung und den staatlichen Hochschulen auch vereinbart, dass duale Studiengänge ausgebaut und weiterentwickelt werden. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst fördert die Einrichtung neuer dualer Studiengänge dabei im Rahmen des Studienstrukturprogramms als Bestandteil des Innovations- und Strukturentwicklungsbudgets. Es dient der strukturellen Weiterentwicklung des hessischen Hochschulwesens. Im Rahmen eines in der Regel wettbewerblichen Verfahrens stehen jährlich rd. 2 Mio. Euro zur Verfügung, mit denen Anschubfinanzierungen für Projekte zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre, u. a. für neue duale Studiengänge, gewährt werden können. Auch die staatlich anerkannten nicht-staatlichen Berufsakademien in Hessen können im Wege der staatlichen Finanzhilfe eine Zuwendung von in der Regel bis zu 1.000 Euro je Studierender bzw. Studierendem erhalten. Für die Förderung dualer Studienangebote plant die Landesregierung zusätzlich eine halbe Million Euro im Jahr 2018 sowie eine Million Euro im Jahr 2019 bereitzustellen, um beispielsweise Vorhaben zu fördern, die eine stärkere Vernetzungsstruktur der staatlichen Hochschulen im Bereich des dualen Studiums oder die Anpassung von Strukturen adressieren, die Kooperationen mit Unternehmen stärken, um z.B. Zusatzleistungen (mithilfe der Wirtschaft) zu ermöglichen.

In Hessen gibt es seit mehr als zehn Jahren duale Studiengänge. Durch öffentliche und private Hochschulen sowie Berufsakademien verfügt Hessen über eine große Vielfalt an Anbietern und Möglichkeiten des dualen Studiums - insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Informatik, Technik und Ingenieurwissenschaften, aber auch in den Agrar-, Forst-, Ernährungs- oder Gesundheitswissenschaften oder in Gestaltung. Auf der Internetseite www.dualesstudium-hessen.de finden Interessierte alle Informationen zu den hessischen Bildungsanbietern und eine Datenbank mit über 100 dualen Studienmöglichkeiten. Diese Vielfalt kommt nicht nur dem Interesse der Unternehmen an passgenauen Lösungen entgegen, sondern wird auch regionalen Besonderheiten besser gerecht. Entsprechende Bildungsangebote des tertiären Bereichs auch im ländlichen Raum anzusiedeln, ist daher ein wichtiger Beitrag für die Zukunftsfähigkeit von Regionen abseits von Ballungsgebieten. Für junge Menschen kann auf diese Weise ihre Heimatregion attraktiver werden. Hier fällt den HAW eine Schlüsselrolle zu. Aber auch andere regionale Bildungsanbieter wie die Berufsakademien in Rödermark oder Maintal bieten duale Studiengänge abseits der klassischen Hochschulstädte an.

Das Land Hessen verfolgt daher das Ziel, die Zahl dual Studierender an den hiesigen Hochschulen und Berufsakademien mit Unterstützung der Wirtschaft weiter zu erhöhen. Zu diesem Zweck starteten das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst bereits 2008 die Kampa-

gne "Duales Studium Hessen". Gezielt konnte so der Ausbau dieser Studienform gefördert und vor allem bei Unternehmen sowie Schülerinnen und Schülern bekannter gemacht werden. Seither ist die Anzahl dual Studierender in Hessen von rund 2.200 in 2008 auf rund 5.300 im Wintersemester 2016/2017 gestiegen.

Um das duale Studium in Hessen nachhaltig weiterzuentwickeln, hat die Landesregierung die Dachmarke "Duales Studium Hessen" etabliert und fördert unter dieser Marke die qualitätsgesicherte Vernetzung aller Bildungsanbieter. Grundlage ist ein Kriterienkatalog, den eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, Berufsakademien, Wirtschaftsverbänden sowie der Hessischen Ministerien für Wirtschaft und für Wissenschaft 2010 formuliert hat. Darin wurden erstmals klare Anforderungen als Mindeststandards festgeschrieben, z.B. bezüglich des Wechsels zwischen Studien- und Praxisphasen und der Inhalte der Praxisphasen, die in Grundzügen in einem Vertrag zwischen Hochschule und Bildungsanbieter festzuhalten sind.

Im August 2013 wurde eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) zwischen der Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern (ARGE IHK) unterzeichnet. Darin ist u.a. das Ziel formuliert, dass sich bis 2020 die Zahl der dual Studierenden in Hessen verdoppeln soll. Mit diesem Memorandum wurde auch die Kampagne "Duales Studium Hessen" in nachhaltige Strukturen überführt. In neu eingerichteten regionalen Informationsbüros bieten die zehn hessischen Industrie- und Handelskammern seit 2014 hessenweit eine anbieterneutrale und unabhängige Beratung zum dualen Studium für Unternehmen und Studieninteressierte an. Die regionale Verankerung soll dazu beitragen, Angebot und Nachfrage noch besser zusammenzuführen.

Mit der im Sommer 2015 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung zur Ausgestaltung und Nutzung der Dachmarke "Duales Studium Hessen" haben die drei Hessischen Ministerien für Wirtschaft, für Wissenschaft und für Kultus, die ARGE IHK, die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit sowie die beteiligten Hochschulen und Berufsakademien ihr gemeinsames Engagement für das duale Studium in Hessen erneut bekräftigt, um die Bekanntheit der Dachmarke und ihrer Qualitätskriterien weiter zu fördern.

Das Hessische Kultusministerium baut Programme zur Berufs- und Studienorientierung (BSO) in der Sekundarstufe II an Gymnasien und Gesamtschulen aus, mit dem Ziel, die Schulen insbesondere zu Angeboten des dualen Studiums zu informieren.

Dazu wurde in den vergangenen beiden Jahren ein Konzept mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Verstetigung des Informationsangebots für die Schülerinnen und Schüler erarbeitet und umgesetzt. Im Mittelpunkt stand dabei die Durchführung von regelmäßigen und hessenweiten Schulinformationsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler zum Dualen Studium Hessen (DSH). Diese DSH-Schulveranstaltungen wurden in den Jahren 2015 und 2016 noch mit externer, vom Hessischen Kultusministerium finanzierter Unterstützung durchgeführt. Seit 2017 organisieren die Schulen solche Schulveranstaltungen in eigener Verantwortung.

Maßnahmen zur weiteren Verstetigung der Schulinformationsveranstaltungen sind:

1. Die für die Durchführung von DSH-Schulveranstaltungen gewonnenen Erfahrungswerte sollen an den Schulen genutzt und somit im schulischen Bereich langfristig strukturell verankert werden. Hier sind zum einen die Staatlichen Schulämter, sowohl auf Dezentralen- als auch auf der Ebene der Ansprechpartner für die Berufs- und Studienorientierung (BSO), zum anderen die Schulen, insbesondere die Schulleitungen und die BSO-Koordinatoren, eingebunden.
2. Die Zusammenarbeit der Schulen und der SSÄ mit allen Beteiligten, die die Durchführung von DSH-Schulveranstaltungen unterstützen, soll befördert werden. Dies betrifft insbesondere die IHKn und die Agenturen für Arbeit (Netzwerk, das für alle Belange der Berufs- und Studienorientierung genutzt werden kann). Hierzu wurde von Seiten des Kultusministeriums in den Jahren 2015 und 2016 jeweils ein DSH-Workshop durchgeführt.
3. Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte zur Durchführung von DSH-Schulveranstaltungen für die BSO-Koordinatoren der Schulen sollen auch künftig stattfinden. Dieses Angebot wird derzeit von der Lehrkräfteakademie durchgeführt und vom Kultusministerium finanziert.
4. DSH-Schulveranstaltungen

Kalenderjahr	Anzahl der Veranstaltungen	Beteiligte Schulen	Schülerzahl
2015	17	33	2.124
2016	43	53	4.311

Für das Jahr 2017 liegen noch keine Zahlen vor, da die Datenerhebung noch nicht abgeschlossen ist.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung stellt zentrale Broschüren für verschiedene Zielgruppen zur Verfügung. Ferner hat es die Federführung für zweimal im Jahr stattfindende Steuerungskreistreffen; hier wird die Kampagne mit den beteiligten Partnern abgestimmt. Neben den drei Ministerien sind die ARGE IHK, die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit sowie die Bildungsanbieter vertreten. In der von 2008 bis 2015 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (bis 2014 Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) finanzierten Kampagne wurden diverse Veranstaltungsformate entwickelt und von einem Kampagnenbüro umgesetzt, die nun von den Partnern im "Dualen Studium Hessen" z.T. auf die regionalen Strukturen und Besonderheiten angepasst und weitergeführt werden.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst organisiert zweimal jährlich die AG "Duales Studium Hessen", in der die Bildungsanbieter, die Wirtschaft sowie die beteiligten Ministerien Inhalte der Dachmarke gemeinsam erörtern.

Die vorstehend skizzierte, konstruktive Zusammenarbeit der Partner zeigt, wie gut die Dachmarke funktioniert. Die Beteiligten demonstrieren mit diesem Erfolgsmodell, wie akademische und berufliche Ausbildung optimal verzahnt werden können. Basis ist das gemeinsame Engagement von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

Frage 108. Mit welchen Instrumenten fördert sie die Zusammenarbeit von Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit kleinen und mittleren Unternehmen? Welche Projekte sind hierbei in Bezug auf den "ländlichen Raum" besonders hervorzuheben?

Zu den zentralen Instrumenten zählt seit 2008 das themenoffene Forschungsförderungsprogramm LOEWE mit seinen drei wettbewerblichen Förderlinien (Zentren, Schwerpunkte, KMU-Verbundvorhaben). Die landesfinanzierte Initiative LOEWE verbindet die gezielte Weiterentwicklung der hessischen Forschungslandschaft mit Innovationsmaßnahmen für die hessische Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Durch Vernetzung und Verstärkung der in den Hochschulen und in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen vorhandenen wissenschaftlichen Kompetenz soll die Wettbewerbssituation hessischer Wissenschaftseinrichtungen gestärkt und ihre Innovationskraft für die Entwicklung von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in Hessen genutzt werden.

Die Zusammenarbeit von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) mit KMU wird insbesondere über die LOEWE-Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben) unterstützt. Der Fokus der hier geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekte liegt auf der Einführung marktfähiger und innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die LOEWE-Förderung soll bewirken, dass der Zeitraum zwischen einer Erfindung und der Anwendung in einem Produkt, einem Verfahren oder einer Dienstleistung verkürzt wird, um früher und nachhaltiger Mehrwert und damit Beschäftigung in der Wirtschaft in Hessen sichern zu können. In der LOEWE-Förderlinie 3 können sowohl KMU in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Modul A), als auch HAW in Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU (Modul B) Anträge auf Förderung einreichen. Im Rahmen des LOEWE-Programms stehen pro Jahr rd. 6,5 Mio. Euro zur anteiligen Förderung besonders innovativer KMU-Verbundprojekte in den Modulen A und B zur Verfügung.

Im Zeitraum 2008 bis 2017 wurden in der LOEWE-Förderlinie 3 insgesamt 55 Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit mehrjähriger Laufzeit (1 bis 3 Jahre) technologieübergreifend gefördert, die gemeinsam von HAW und KMU im ländlichen Raum getragen wurden (zur Abgrenzung siehe Antwort auf Frage 109). Schwerpunkt der Förderung bilden die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnologie (13 Projekte) sowie Medizintechnologie (10 Projekte) und Umwelttechnologie (9 Projekte). Eine objektive Herausstellung einzelner Projekte würde aufgrund der Vielfalt der eingesetzten Technologien, F&E-Kompetenzen und Anwendungsbezüge vorab festgelegte Kriterien erforderlich machen.

Frage 109. In welcher Höhe flossen hierbei Mittel in Hochschulen mit einem (überwiegenden) Einzugsbereich im "ländlichen Raum"?

Alle HAW in Hessen sind - unabhängig davon, ob sie ihren Sitz im ländlichen oder im nicht-ländlichen Raum haben - im Rahmen der LOEWE-Förderlinie 3 in hohem Maße in überjährige LOEWE-Verbundprojekte mit zahlreichen KMU im ländlichen Raum eingebunden. Da bewilligte LOEWE-Fördermittel nach dem Kriterium "ländlicher Raum" bisher statistisch nicht erfasst werden, kann auch nicht eingeschätzt werden, ob die jeweilige HAW ihr Einzugsgebiet überwiegend im ländlichen Raum hat. Die Partizipation der HAW an LOEWE-Fördermitteln kann daher nur allgemein im Rahmen ihrer Beteiligung an der LOEWE-Förderlinie 3 ermittelt werden. Erfasst sind daher alle in der Antwort zu Frage 108 aufgeführten Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Beteiligung einer Hochschule (inklusive der Hochschule Geisenheim University) und mindestens einem KMU, welches gemäß der geltenden Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung (Ländlicher Raum im Sinne des EPLR 2014-2020) einem entsprechenden Landkreis zugeordnet werden kann.

Im Zeitraum 2008 bis 2017 sind bereits 26 Modul A-Projekte unter Konsortialführung von hessischen KMU in Zusammenarbeit mit den in der folgenden Tabelle 1 aufgeführten HAW zur Förderung ausgewählt worden. Die Gesamtausgaben dieser Projekte belaufen sich auf insgesamt rund 10,3 Mio. Euro; hiervon beträgt die anteilige LOEWE-Förderung für KMU und HAW rund 4,4 Mio. Euro, die beteiligten Unternehmen steuern weitere rund 5,8 Mio. Euro bei.

Anteile geförderter HAW aus Projekten der LOEWE-Förderlinie 3 - Modul A in Euro:

Technische Hochschule Mittelhessen	737.279
Frankfurt University of Applied Sciences	18.000
Hochschule Fulda	33.375
Hochschule Darmstadt	476.535
Hochschule RheinMain	243.171
Hochschule Geisenheim University	110.800
Gesamtsumme	1.619.160

Im Jahr 2010 wurde in der LOEWE-Förderlinie 3 zusätzlich das Modul B etabliert, um auch den HAWen die Konsortialführerschaft bei LOEWE-Verbänden zu ermöglichen. Im Zeitraum 2010 bis 2017 sind bereits 29 Modul-B-Projekte unter Konsortialführung einer in der folgenden Tabelle 2 aufgeführten HAW in Zusammenarbeit mit mindestens einem hessischen KMU zur Förderung ausgewählt worden. Das Gesamtausgabenvolumen dieser Projekte beträgt rund 16,4 Mio. €. Die anteilige LOEWE-Förderung für HAW und KMU beläuft sich auf insgesamt rund 11 Mio. € für HAW und KMU, die Unternehmen beteiligen sich mit rund 5,4 Mio. €.

Anteile geförderter HAW aus Projekten der LOEWE-Förderlinie 3 - Modul B in Euro:

Technische Hochschule Mittelhessen	3.922.840
Frankfurt University of Applied Sciences	602.405
Hochschule Fulda	585.598
Hochschule Darmstadt	1.068.685
Hochschule RheinMain	174.271
Hochschule Geisenheim University	611.358
Gesamtsumme	6.959.157

In der bisherigen Laufzeit des LOEWE-Programms konnten sich somit bereits 55 Kooperationsprojekte mit insgesamt 74 hessischen KMU aus dem ländlichen Raum und den oben genannten HAW in der LOEWE-Förderlinie 3 im Rahmen des wettbewerblichen Auswahlverfahrens durchsetzen. Dabei haben die HAW eine Gesamtsumme von rund 8,6 Mio. Euro eingeworben.

Frage 110. Welche Erkenntnisse hat sie über die Wirkung der Hochschulen in Hessen als Arbeitgeber und Dienstleister über ihre Sitzstädte hinaus in ökonomischer Hinsicht?

Die Landesregierung hat nur insoweit gesicherte Erkenntnisse über die regionalökonomischen Wirkungen von Hochschulen, als die jeweiligen Hochschulen selbst entsprechende Untersuchungen durchgeführt oder beauftragt haben. Untersuchungen neueren Datums betreffend die ökonomischen Wirkungen ihrer Hochschulen liegen von Seiten der Universität Kassel (UKS), der Technischen Universität Darmstadt (TUD) und der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) - letztere mit Bezug auf die Effekte aller Hochschulen am Standort Gießen - vor. Eine erste Untersuchung der von ihr induzierten wirtschaftlichen Effekte wurde bereits 2002 von der Goethe-Universität Frankfurt am Main (GUF) vorgenommen.

Den vorliegenden Untersuchungen ist gemein, dass generell keine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Sitzstädte im Verhältnis zum ländlichen Raum vorgenommen wird. Teils wird eine Unterscheidung zwischen regionalen und überregionalen bzw. bundesweiten Effekten getroffen. Diese Effekte werden in Abhängigkeit von bestimmten, modellgestützten regionalen Multiplikatoren ermittelt. Zentrale Faktoren sind dabei je nach gewähltem Untersuchungsdesign a) die Nachfragewirkungen der Ausgaben der Hochschule, ihrer Beschäftigten sowie ihrer Studierenden als auch b) die Bemessung der Wertschöpfung, die von Absolventinnen und Absolventen ausgeht, die in der regionalen Wirtschaft verbleiben sowie c) indirekte, innovationsökonomische Effekte ausgehend vom Forschungs- und Wissenstransfer zwischen der Hochschule und der regionalen Wirtschaft.

Vergleichbare Studien, die bundesweit auch für andere Hochschulen durchgeführt wurden, kommen generell zu dem Ergebnis, dass sich die Investitionen der jeweiligen Länder in die Hochschulen durch regionale Beschäftigungs- und Einkommenseffekte in anderen Wirtschaftssektoren deutlich rentieren. Die wirtschaftlichen Effekte der Lehr-, Forschungs- und Transferaktivitäten der Hochschulen über eine Stimulierung von Gründungsgeschehen, technologischem Fortschritt und Innovationsfähigkeit der Unternehmen sind generell von erheblicher Bedeutung und können sogar die Beschäftigungs- und Einkommenseffekte, die von den Nachfragewirkungen der Ausgaben der Hochschule, ihrer Beschäftigten sowie ihrer Studierenden ausgehen, übertreffen. Dabei sind diese indirekten, innovationsökonomischen Effekte aufgrund des komplexen und langfristig zu betrachtenden Wirkungsgefüges jedoch nur schwer messbar. Generell gilt jedoch, dass letztere Effekte dynamisch wirken und regional umso stärker ausgeprägt sind, je wirtschaftsstärker das Umfeld der jeweiligen Hochschule ist und je forschungstärker die Hochschule ist.

In einer ersten Untersuchung des "Wirtschaftsfaktors Universität" hatten Forschende der GUF in 2002 eine Abschätzung der Wirkungen vorgenommen, welche die Hochschule für Beschäftigung und Einkommen der Haushalte der Region erzielt. Dabei wurde konstatiert, dass durch Aktivitäten der Studierenden und Beschäftigten sowie durch Sach- sowie Bau- und Investitionsausgaben der Universität mehr als 4.400 Arbeitsplätze in der Region geschaffen werden und dass die regionalen Gesamteinkommenseffekte durch die Ausgabenflüsse der Hochschule zwischen 660 und 770 Mio. Euro pro Jahr betragen. Eine aktuelle Untersuchung zu den ökonomischen Wirkungen der Hochschulmedizin Frankfurt kommt zu dem Ergebnis, dass alleinig durch die Leistungen der Hochschulmedizin ein bundesweites Steueraufkommen von 257 Mio. Euro generiert wird und hessenweit 4.520 und bundesweit 9.918 Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftssektoren außerhalb der Hochschule induziert werden. Über alle berechneten Wirkungsstufen hinweg beträgt die von der Hochschulmedizin Frankfurt verursachte Wertschöpfung gemäß der Studie 746 Mio. Euro.

2011 hatte die UKS eine umfassende Studie zu den regionalwirtschaftlichen Wirkungen der Hochschule vorgelegt. In der Studie, die von Regionalökonomien der eigenen Hochschule erstellt wurde, kann überzeugend dargelegt werden, dass die regionalökonomischen Effekte, welche von den Wissenstransferaktivitäten und Ausgründungen der UKS ausgehen, größer sind als die ausgabenseitig induzierten Nachfrageeffekte der Hochschule. Ferner kann die Hochschule ihre Rolle als regionaler Innovationsmotor aufgrund ihrer Stimulanz des Gründungsgeschehens auch anhand von Beschäftigungsdaten belegen: Im Ergebnis sind in der Region Nordhessen mehr als 10.000 Arbeitsplätze allein durch Ausgründungen und Wissenstransferaktivitäten im Umfeld der Hochschule entstanden. Insgesamt 400 Gründungen gehen auf die UKS zurück.

2012 hatte die TUD eine Studie "Wirtschaftsfaktor TU Darmstadt" beauftragt, die die Nachfrageeffekte untersuchte, welche die TUD durch ihre Ausgaben für Personal und Sachmittel, Investitionen in Gebäude und Geräte sowie durch den Konsum der mehr als 20.000 Studierenden von Waren und Dienstleistungen auslöst. Demnach hat die TUD im Jahr 2010 bundesweit eine Bruttowertschöpfung von knapp 700 Mio. Euro ausgelöst, davon entfielen 436,1 Mio. Euro auf die Region Südhessen. Ins Gewicht fällt dabei auch die Stärke der TUD beim Einwerben umfangreicher Drittmittel, die wiederum investiert werden. Laut der Studie hängen in der Region Südhessen 9.200 Arbeitsplätze von der Universität ab, bundesweit knapp 13.000. Noch höher sind laut Studie die langfristigen Effekte der Lehr- und Forschungsaktivitäten der TUD für Wirtschaftswachstum, technologischen Fortschritt und Innovationsdynamik auf nationaler wie regionaler Ebene einzuschätzen: So schafft die TUD laut der DIW Econ GmbH jährlich immer wieder aufs Neue ein Wissenskapital in Höhe von bundesweit 402 Mio. Euro (regional: 212 Mio. Euro).

Eine regionalökonomische Wirkungsanalyse der Hochschulen am Standort Gießen von Forschenden der JLU aus 2014 kommt, ausgehend von einer Untersuchung der Nachfragewirkungen der Hochschulen (ohne Universitätsmedizin) und Studierenden, zu dem Ergebnis, dass sich der resultierende Gesamteffekt dieser regionalen Nachfrage auf ca. 500 bis 600 Mio. Euro summiert und sich ein regionaler Beschäftigungseffekt von 6.118 Arbeitsplätzen ergibt, der sich zusammensetzt aus 3.800 Arbeitsplätzen an den Hochschulen und am Studentenwerk sowie 2.318 Arbeitsplätzen, die sich rechnerisch aus der regional wirksamen studentischen Nachfrage ergeben.

Von anderen hessischen Hochschulen liegen keine entsprechenden systematischen Wirkungsanalysen vor, auch wenn deren Aktivitäten bzw. Aufwendungen selbstverständlich ebenfalls entsprechende wirtschaftliche Effekte auslösen, ohne dass deren Evidenz oder Ausmaß bisher jedoch empirisch untersucht worden wäre. So ist es unmittelbar nachvollziehbar, dass z.B. von den Aktivitäten der Technischen Hochschule Mittelhessen mit dem Wissenschaftlichen Zentrum Duales Hochschulstudium (ZDH/StudiumPlus) am Campus Wetzlar mit über 740 meist regionalen Partnerunternehmen sowie Außenstellen in Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Bad Wildungen, Bie-

denkopf, Frankenberg und Limburg in ökonomischer Hinsicht eine bedeutsame Wirkung ausgeht, die über ihre Standorte Friedberg, Gießen und Wetzlar hinaus in die Region reicht.

Frage 111. Wie hoch ist der Anteil von Studierenden, die jeweils unmittelbar aus dem Regierungsbezirk des Standortes der Hochschule stammen (aufgeschlüsselt nach Hochschule)?

Für die Beantwortung dieser Frage wird das Merkmal "Kreis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)" verwendet. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese am Heimatort erworben wurde. Dabei wurden sowohl deutsche als auch Studierende mit nichtdeutscher Nationalität betrachtet. Nicht berücksichtigt wurde der Erwerb der HZB an Studienkollegs. Danach entsteht folgendes Bild:

Im Durchschnitt erwarben im Wintersemester 2016/17 rund 47 % der Studierenden ihre HZB in einem Regierungsbezirk, in dem die jeweilige staatliche Hochschule ihren Standort hat.

Einen Sonderfall stellt die Technische Hochschule Mittelhessen dar. Deren Standort Wetzlar liegt im Regierungsbezirk Gießen, während der Standort Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt liegt.

Die Ergebnisse für die einzelnen Hochschulen sind in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

Anteil der Studierenden mit HZB aus dem Regierungsbezirk der Hochschule im Wintersemester 2016

Hochschule	Anteil der Studierenden	Regierungsbezirk
TU Darmstadt	51,9%	DA
Goethe Universität Frankfurt a.M	54,9%	DA
Justus-Liebig-Universität Gießen	29,9%	GI
Universität Kassel	49,2%	KA
Philipps-Universität Marburg	17,5%	GI
Hochschule für Gestaltung Offenbach	53,0%	DA
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt a.M.	27,1%	DA
Frankfurt University of Applied Sciences	62,2%	DA
Hochschule Darmstadt	57,6%	DA
Hochschule Fulda	31,2%	KA
Hochschule Geisenheim University	23,6%	DA
Hochschule RheinMain	53,1%	DA
Technische Hochschule Mittelhessen	72,8%	DA / GI
Hochschulen in Durchschnitt	47,1%	

X. Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz

Frage 112. Mit welchen Maßnahmen trägt sie zu einer flächendeckenden Präsenz der Polizei im "ländlichen Raum" bei?

Sicherheit ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen und die Basis für eine freiheitliche demokratische Gesellschaft. Daher ist die kontinuierliche Verbesserung und Stärkung der Inneren Sicherheit in Hessen eines der wichtigsten Ziele der Landesregierung.

Sicherheit bedeutet auch Lebensqualität. Der Schutz vor Gewalt und Verbrechen ist von größter Bedeutung für jede Bürgerin und jeden Bürger. Zielgerichtete Gefahrenabwehrmaßnahmen müssen neben konsequenter Strafverfolgung und optimierten Präventionsaktivitäten mit den Handlungsmaximen Freiheit und Sicherheit in Einklang gebracht werden. Vor diesem Hintergrund wurden bereits in den vergangenen Jahren mehrere Maßnahmen im Bereich der Polizei Hessen ergriffen, um die Sicherheit zu gewährleisten und die polizeiliche Präsenz weiter ausbauen zu können.

Nachdem bereits in den Jahren 2012 bis 2014 zusätzlich 300 Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte zur Stärkung der Basisdienststellen bereitgestellt wurden, werden im Jahr 2017 bei der hessischen Polizei 1.155 Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter neu eingestellt. Dies ist der größte Einstellungsjahrgang, den es bei der hessischen Polizei bislang gab. Ausgehend von der bereits in den Jahren 2015 und 2016 erfolgten Erhöhung der Einstellungszahlen trägt das Land Hessen dadurch Sorge dafür, dass bis 2020 mehr als 1.000 zusätzliche Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte in Hessen eingesetzt werden können. Damit tätigt die Landesregierung eine wichtige Investition für mehr Sicherheit und begegnet vor allem Herausforderungen wie dem internationalen Terrorismus, der organisierten Kriminalität und der Cyberkriminalität.

Der dargestellte historische Personalzuwachs wird zu einer weiteren spürbaren Optimierung der polizeilichen Aufgabenfelder der Gefahrenabwehr sowie der Kriminalitätsbekämpfung führen. Hieraus folgt auch eine deutliche Stärkung der polizeilichen Präsenz, womit ein noch stärkerer

Beitrag zur Bekämpfung von Straftaten im öffentlichen Raum sowie solchen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung besonders beeinträchtigen, geleistet wird.

Durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport erfolgt die Zuweisung von zur Verfügung stehenden Personalstellen grundsätzlich an die nachgeordneten Polizeibehörden. Diesen Polizeibehörden obliegt die Personalhoheit, so dass zur Gewährleistung der Grundversorgung sowie der regionalen Schwerpunktsetzung eine behördeninterne Zuweisung des Personals in die nachgeordneten Organisationseinheiten vorgenommen wird. Durch die beschriebenen Mehrein- stellungen werden die Polizeibehörden in die Lage versetzt, auch die polizeiliche Präsenz im ländlichen Raum weiterhin zu gewährleisten und erforderlichenfalls auch auszubauen.

Nach Ende des Pilotprojekts der Wachpolizei im Jahr 2000 wurde der Einsatz von Wachpolizis- tinnen und Wachpolizisten auf alle Polizeipräsidien ausgeweitet. Hierdurch erfolgte eine spürba- re Entlastung des Polizeivollzugsdienstes, so dass die Polizistinnen und Polizisten gezielt für Schwerpunktaufgaben und die unmittelbare Stärkung der Grundversorgung zur Verfügung ste- hen. In 2016 wurden 100 zusätzliche Wachpolizistinnen und -polizisten eingestellt, so dass ak- tuell den Polizeipräsidien insgesamt rund 630 Stellen für Wachpolizistinnen und - polizisten zur Verfügung stehen.

Der persönliche Kontakt zur Polizei und deren Präsenz vor Ort steigern das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger und verbessert das Vertrauensverhältnis. Vor diesem Hintergrund wurde bereits in 2004 der "Schutzmann vor Ort" innerhalb der hessischen Polizei eingerichtet. Aktuell werden insgesamt 83 "Schutzmänner vor Ort" in den polizeilichen Flächenpräsidien eingesetzt. Durch den schwerpunktmäßig präventiv ausgerichteten Einsatz der uniformierten Beamten in bestimmten Gebieten kann eine verlässliche und bewährte Komponente lokaler bür- gernahe Polizeiarbeit geleistet werden, die als fester Ansprechpartner mit einer regelmäßigen Kontaktpflege zu Bürgern, Einrichtungen und Organisationen Vertrauen schafft.

Seit Abschluss der Pilotphase im Jahr 2000 wurde zudem der Freiwillige Polizeidienst intensiv ausgebaut. Auch wenn der Freiwillige Polizeidienst ausweislich der definierten Ziele und Auf- gaben kein Ersatz für die Polizei ist, so ist er dennoch eine wichtige Ergänzung. In Kombination mit dem "Schutzmann vor Ort" erhöht er die polizeiliche Präsenz in der Öffentlichkeit auch im ländlichen Raum und stellt ein weiteres wichtiges Bindeglied zu Bürger und Kommune dar. Das Ziel, den Freiwilligen Polizeidienst flächendeckend in Hessen einzuführen, auch mittels finan- zieller Unterstützung im Rahmen der Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit, wird auch weiterhin konsequent verfolgt. Aktuell beteiligen sich insgesamt 96 Kommunen mit derzeit rund 400 aktiven Polizeihelferinnen und Polizeihelfern.

Darüber hinaus nutzt die Hessische Polizei seit Juli 2017 das Warn- und Informationssystem KATWARN als ergänzendes Kommunikationsmittel. Hierdurch kann die Bevölkerung in he- rausragenden Gefahren- und Schadenslagen wie terroristischen Anschlägen oder Amokläufen schnell und effektiv gewarnt sowie Verhaltenshinweise übermittelt werden. Neben der polizeili- chen Präsenz tragen derartige moderne Kommunikationsmittel zum Sicherheitsgefühl der Be- völkerung auch im ländlichen Raum bei.

Frage 113. Mit welchen Maßnahmen trägt sie zu einer flächendeckenden Versorgung mit Feuerwehren im "ländlichen Raum" bei?

Der Brandschutz sowie die Allgemeine Hilfe als Aufgaben einer Feuerwehr sind nach dem Hes- sischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz kom- munale Selbstverwaltungsaufgaben. Zur flächendeckenden Sicherung des Brandschutzes in Hes- sen, insbesondere im ländlichen Raum, ist als wichtigste Maßnahme der Landesregierung die finanzielle Förderung von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrhäusern zu nennen.

Die finanzielle Bezuschussung der Ausstattung der Feuerwehren in Hessen bei Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und dem Bau von Feuerwehrhäusern durch umfassende Zuwendun- gen ist ein garantierter Bestandteil der Maßnahmen der Landesregierung für den flächendecken- den Brand- und Katastrophenschutz in Hessen. Die Landesregierung stellt für den Brandschutz in Hessen - unabhängig von den Einnahmen der Feuerschutzsteuer - seit 2009 jährlich mindes- tens 30 Mio. Euro zur Verfügung. Erstmals werden in diesem Jahr weitere 10 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung gestellt, damit der große Ersatzbedarf bei den kommunalen Feuerwehren für die flächendeckende Versorgung der Feuerwehren gesichert bleiben kann. Diese Förderungen kommen insbesondere den finanzschwachen Gemeinden im ländlichen Raum zugute, da die Förderbeträge einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der kommunalen Investi- tionen darstellen.

Darüber hinaus führt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zahlreiche zentrale Landesbeschaffungsaktionen von Feuerwehrfahrzeugen durch, an denen sich die Gemeinden be- teiligen können. Sie können so aufgrund der Stückzahl kostengünstig ein Fahrzeug erhalten. Es werden vorrangig kleinere Fahrzeugtypen beschafft, die besonders bei kleineren Feuerwehren im ländlichen Raum benötigt werden. Somit profitieren die Gemeinden im ländlichen Raum doppelt bei den Fördermaßnahmen zur Fahrzeugbeschaffung. So wurden seit 2012 102 Lösch- gruppenfahrzeuge, 10 Katastrophenschutz Land Hessen (LF10 KatS) und 170 Tragkraftspritzen-

fahrzeuge Wasser (TSF-W) durch das Land beschafft und mitfinanziert. Um den bei den Feuerwehren aufkommenden Bedarf an Mittleren Löschfahrzeugen (MLF) zu decken, wird dieser Fahrzeugtyp erstmalig in diesem Jahr neu in das Landesbeschaffungsprogramm aufgenommen. Zusammengenommen sind in den letzten zehn Jahren bis 2016 insgesamt 1.327 Zuwendungen für über 105 Mio. Euro bewilligt worden. In 2016 konnten 136 Fahrzeuge und 34 Feuerwehrhäuser mit über 12 Mio. Euro gefördert werden.

Neben Feuerwehrfahrzeugen und -häusern investiert das Land Hessen auch landesweit in eine moderne Kommunikationstechnik für die Sicherheit der Bevölkerung und der Einsatzkräfte sowie für die digitale Alarmierung im TETRA-Netz.

Frage 114. Mit welchen Maßnahmen trägt sie zu einem flächendeckenden Katastrophenschutz im "ländlichen Raum" bei?

Der Katastrophenschutz in Hessen ist flächendeckend einheitlich aufgestellt, d.h. in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt ist die gleiche Anzahl von Einheiten mit der gleichen Ausstattung aufgestellt. Um eine flächendeckende Handlungsfähigkeit im Katastrophenfall gewährleisten zu können, wurde bewusst auf eine verringerte Präsenz im ländlichen Raum verzichtet. Das Land stellt jeder unteren Katastrophenschutzbehörde - unabhängig von deren Fläche und Einwohnerzahl - das gleiche Schutzpotenzial zur Verfügung. Im Rahmen der bundesweit beachteten Ausstattungsoffensive für den Katastrophenschutz hat das Land seit dem Jahr 2008 über 50 Mio. Euro investiert und so die Zahl der Fahrzeuge und Einsatzmittel von ursprünglich 278 auf nunmehr über 600 mehr als verdoppelt. Die 22.500 Helferinnen und Helfer in den Einheiten verfügen nunmehr über die umfassendste und modernste Ausstattung in der Geschichte des Hessischen Katastrophenschutzes.

Das Land trägt darüber hinaus die Kosten für die Unterbringung und den laufenden Unterhalt der Ausstattung ebenso wie die Kosten der Ausbildung der Helferinnen und Helfer.

Gerade im ländlichen Raum leisten die Einheiten des Katastrophenschutzes einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Einsatzkräfte in der täglichen Gefahrenabwehr.

Hinzu kommt die Einführung des Warn- und Informationsdienstes KATWARN, der zwischenzeitlich von 17 Landkreisen mit Förderung des Landes eingesetzt wird. Damit können Bürgerinnen und Bürger schnell und effektiv vor Gefahren gewarnt und konkrete Handlungsanweisungen übermittelt werden. Nach Mitteilung des Betreibers der WarnApp sind derzeit in Hessen 450.000 Personen über diese Technik erreichbar.

Frage 115. Mit welchen Maßnahmen sorgt sie dafür, Extremismusprävention und -intervention flächendeckend im ganzen Land zu betreiben?

In den Bereichen der Extremismusprävention und -intervention existieren flächendeckend verschiedene Maßnahmen der Landesregierung.

Im Jahr 2015 startete das Programm der Landesregierung "Hessen - aktiv für Demokratie und gegen Extremismus". Dieses Landesprogramm umfasst die Förderperiode der Jahre 2015-2019 und ist aktuell mit rund 4 Mio. Euro hinterlegt. Primär zielt das Landesprogramm darauf ab, bereits bewährte Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu verstetigen und zusätzlich neue Programme und Projekte zu fördern, die sinnvoll und notwendig sind. Im Vordergrund stehen dabei die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie sowie die Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, die sich gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, gegen religiös motivierten Extremismus sowie gegen Linksextremismus und weitere Extremismusphänomene richten. Der finanziellen Unterstützung lokaler Akteure kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. So richtet sich das Landesprogramm insbesondere auch an alle kommunalen Gebietskörperschaften des Landes, um das Engagement zur Radikalisierungsprävention auf kommunaler Ebene zu wecken und zu fördern. Über die Aktivierung und Unterstützung engagierter Akteure hinaus soll das Förderangebot zur Sensibilisierung der Bevölkerung im Themenfeld Extremismus beitragen.

Um die Maßnahmen der Landesregierung zur Extremismusprävention und -intervention flächendeckend im ganzen Land bekannt zu machen, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Dezember 2016 eine Fachtagung ausgerichtet, zu der alle hessischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eingeladen wurden. Die Tagung stand unter der Überschrift: "Extremismusprävention - Land und Kommunen gemeinsam für Hessen". Auf dieser Tagung hat Herr Staatsminister Peter Beuth die Anwesenden über die Strategie der Landesregierung zur Extremismusprävention und -intervention sowie über Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes informiert, um Impulse für die aktuelle oder künftige Arbeit in diesen Themenfeldern zu eröffnen. Insbesondere wurde im Rahmen der Veranstaltung auf die Möglichkeiten zur Förderung einer lokalen "Partnerschaft für Demokratie" hingewiesen und an einem konkreten Beispiel erläutert. Zudem wurden die kommunal Verantwortlichen durch das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE), das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen, das "Demokratiezentrum Hessen" sowie die "Beratungsstelle Hessen - Religiöse Toleranz statt Extremismus" über die extremistischen Gefahren, die Möglichkeiten ihrer Bekämpfung sowie über die staatlichen und zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote informiert, die von der Landesregierung gestützt werden.

Darüber hinaus sorgt auch das LfV Hessen durch die weitgehend dezentrale und an den Bedürfnissen der Bedarfsträger ausgerichtete Präventionsarbeit dafür, dass diese flächendeckend im ganzen Land wahrgenommen werden kann. Als Dienstleistung seiner Präventionsarbeit bietet das LfV Hessen an, dass seine Expertinnen und Experten zu den Bedarfsträgern kommen, um die Veranstaltungen vor Ort durchzuführen, wo diese benötigt werden.

Das LfV Hessen hat seine Präventionstätigkeiten kontinuierlich ausgebaut und verstetigt. Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und Islamismus/Salafismus bilden einen deutlichen Schwerpunkt der Präventionsarbeit des LfV Hessen. Unterschieden wird zwischen der "Aufklärenden" und der "Beratenden" Prävention.

Die Experten der "Aufklärenden Prävention" des LfV Hessen stellen Informationsmaterialien zur Verfügung und nehmen durch Vorträge und Redebeiträge bei Podiumsdiskussionen sowie durch Presseauskünfte am öffentlichen Diskurs teil und vermitteln dabei die Erkenntnisse des LfV Hessen unterschiedlichen Bedarfsträgern. Schwerpunkt der "Aufklärenden Prävention" ist die zielgruppenorientierte Sensibilisierung für extremistische Erscheinungsformen und für die davon ausgehenden Gefahren. Diese Sensibilisierung erfolgt durch Informationsveranstaltungen, Vorträge, Workshops und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und weitere Multiplikatoren der Erwachsenen- und Jugendbildung, Staatsbedienstete sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger. Ziel der "Aufklärenden Prävention" ist es, die Sensibilität für extremistische Bedrohungen und die Chancen für eine Früherkennung von Radikalisierung bei bestimmten Zielgruppen sowie der Bevölkerung insgesamt zu erhöhen.

Die im Oktober 2015 neu eingerichtete Einheit "Beratende Prävention" ergänzt die Angebote der "Aufklärenden Prävention" mit konkreten Beratungsleistungen in Form von fallbezogenen Gesprächen und Schulungsmaßnahmen für ausgewählte Bedarfsträger. Dazu gehören insbesondere Landkreise, Kommunen, Schulen, soziale Einrichtungen sowie weitere Behörden und öffentliche Stellen. Darüber hinaus steht die "Beratende Prävention" auch Vereinen und Verbänden, z.B. Sport- und Jugendvereinen oder Moscheegemeinden zur Verfügung. Ziel der "Beratenden Prävention" ist es, Handlungssicherheit durch fallbezogene vertrauliche Beratungsangebote zu geben und bei Bedarf weitere Hilfestellungen und Präventionspartner zu vermitteln.

In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach den Präventionsdienstleistungen des LfV Hessen kontinuierlich gestiegen. So hat sich die Anzahl der Präventionstermine des LfV Hessen seit 2009 vervielfacht. Im Jahr 2016 hat das LfV Hessen 243 Präventionstermine wahrgenommen. Damit wurde der Spitzenwert aus dem Jahr 2015 mit 202 Terminen nochmals übertroffen.

Für das Jahr 2017 (Stand: 16. November 2017) sind 255 Präventionstermine durchgeführt bzw. vereinbart worden. Die meisten Veranstaltungen wurden und werden zu den Aufgabefeldern Islamismus, Rechtsextremismus und Wirtschaftsschutz durchgeführt.

XI. Digitalisierung in der Landesverwaltung

Frage 116. Welche Chancen ergeben sich durch die zunehmende Digitalisierung von Verwaltungsprozessen für den "ländlichen Raum" und welche Herausforderungen sind hiermit verbunden?

Ein Schwerpunkt der Chancen wird in der Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger gesehen. Weitere Fortschritte werden in den Bereichen Zeitersparnis, Geschäftsprozessoptimierung und Kostenreduzierung erwartet. Unabhängig von Öffnungszeiten und ohne Fahrtzeit, Fahrtkosten und Warteschlangen werden die üblichen Behördengänge erledigt werden können. Notwendige Daten bzw. Unterlagen können elektronisch bereitgestellt oder zur Einsicht freigegeben werden, ohne dass zahlreiche Dokumente in Papier vorgelegt oder bei anderen Behörden beschafft werden müssen.

Befragte Unternehmen sehen Vorteile vor allem beim schnellen Zugang zu umfassenden Informationen über öffentliche Dienstleistungen. Weitere positive Aspekte werden in der stringenteren Gestaltung des Arbeitsablaufs und in der Ressourceneinsparung gesehen; z.B. bei der Kfz-An- und -Abmeldung, Genehmigung kurzfristiger Flächennutzung sowie Verfügbarkeit geokodierter Daten für Planungszwecke.

Neben den Vorteilen für die Kundenseite erreicht auch die Verwaltung ein stärkeres Maß an Effektivität. Der Verwaltungsaufwand gerade in kleineren Kommunen wird gesenkt. Bei abnehmenden Servicezeiten könnten außerdem die Arbeitszeitmodelle in der Verwaltung noch besser flexibilisiert werden wie z.B. beim Ausbau von Telearbeit.

Diese Nutzeneffekte sind aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten in ländlichen Gebieten, in denen weitere Wege häufig sind, bei fortschreitender Digitalisierung noch größer als im städtisch geprägten Raum.

Durch die zunehmende Digitalisierung wird die Berücksichtigung räumlicher Gegebenheiten zunehmend entbehrlich. So differenziert die Justiz in ihren fortschreitenden digitalen Angeboten wie "Hessenrecht" für die hessischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, ePayment als Zahlungsmöglichkeit, die Online-Grundbucheinsicht, das Registerportal oder weitere Online-Dienste im Justizportal des Bundes und der Länder (wie z.B. gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen) nicht nach geografischen oder wirtschaftlichen Räumen. Demgemäß findet eine Egalisie-

rung auf dieser Ebene statt, die eine Ortsnähe zu den Justizeinrichtungen kaum mehr erforderlich macht. Die Nutzungsmöglichkeit des digitalen Angebots ist lediglich aufgrund äußerer Rahmenbedingungen der digitalen Infrastruktur noch unterschiedlich.

Mit der Digitalisierung verbunden ist u. a. das Onlinezugangsgesetz (OZG), demgemäß bis Ende 2022 die Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und seiner Kommunen online anzubieten sind. Damit hätte der ländliche Raum einen einfachen Zugang zu Verwaltungsleistungen, denn unabhängig vom Behördenbesuch vor Ort können Bürger und Unternehmen die Verwaltungsleistungen online abwickeln. Die Herausforderung bleibt die Umsetzung der bürger- und unternehmensrelevanten, vielfältigen Verwaltungsleistungen in Online-Angebote innerhalb von fünf Jahren bei Bund, Ländern und Kommunen.

Dazu nimmt das Land Hessen an den alle Verwaltungsebenen umfassenden Entwicklungen zum Portalverbund teil und bringt die vorhandenen Komponenten wie den Hessenfinder und das Servicekonto des Bürger- und Unternehmensservice Hessen (BUS-HE) für die Hessischen Kommunen auch im ländlichen Raum mit ein. Die Aktivitäten in Hessen werden eng mit den kommunalen Spitzenverbänden in Arbeitskreisen abgestimmt.

Der Portalverbund bündelt die Online-Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden entsprechend dem Online-Zugangsgesetz (OZG) für Nutzer aus Bürgerschaft und Wirtschaft.

Diese Entwicklung ermöglicht allen Gemeinden, Verbänden und öffentlichen Betrieben, vollumfänglich an den Leistungsangeboten des Portalverbundes mitzuwirken. Sie können allein oder in Kooperationen die Bearbeitung von den durch die Nutzer digital eingereichten Anfragen und Anträgen vornehmen.

Wesentlich bei der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen ist es, die Akzeptanz bei den Kundinnen und Kunden herzustellen. Denn nur wenn die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen die digitalen Angebote annehmen und dauerhaft nutzen, stellen sich die positiven Effekte ein. Dazu wiederum bedarf es einfacher und funktionaler Anwendungen, die ein höchstes Maß an Sicherheit unter Wahrung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleisten. Diese Angebote zu entwickeln und die Prozesse aus Kundensicht zu optimieren, wird die anspruchsvolle Aufgabe der Verwaltung sein.

Den ausgewerteten Studien zufolge liegen die Ansatzpunkte für Handlungsbedarf im möglichst unkomplizierten und schnellen Zugang zu den gesuchten Inhalten und Dienstleistungen, dem übersichtlichen Design der Benutzeroberfläche, in der nutzerfreundlichen Bedienung, in möglichst effizienten Suchfunktionen und in Möglichkeiten, direkte Ansprechpartner auf mehreren Kanälen (z.B. Telefon, Mail, Chat, Smartphone-APP) zu kontaktieren.

Frage 117. Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse bei den Kommunen?

Das Land Hessen stellt im Rahmen seiner Digital-Strategie "Digitale Verwaltung Hessen 2020" den Kommunen einzelne Werkzeuge für die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen zur Verfügung. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Der Zugriff auf die Beschreibung der Verwaltungsleistungen aus dem Föderativen-Informationsmanagement (FIM-Leistungen) wird ergänzt um landesspezifische ggf. auch kommunale Informationen über den Hessenfinder. An den Hessenfinder wurden im Rahmen der Einführung der EU-Dienstleistungsrichtlinie bereits Anfang 2009 alle hessischen Kommunen angeschlossen. Der Hessenfinder wird von Landesseite betrieben und weiterentwickelt und kann von den Kommunen kostenlos genutzt werden. Der Hessenfinder ist die zentrale Informations- und Wissensplattform inkl. vernetzter Antragssysteme in Hessen. Er wird in der Länderkooperation der Linie6Plus weiterentwickelt und betrieben.
- Das Land Hessen stellt mit dem Bürger- und Unternehmensservice Hessen ein bundesweit interoperabel nutzbares Servicekonto entsprechend der Anforderungen des Onlinezugangsbesserungsgesetzes (OZG) als landesweit nutzbares und bundesweit interoperables Werkzeug zur Authentifikation entsprechend den Vorgaben der E-IDAS Verordnung zur Verfügung. Der Start ist für Ende 2017 mit ersten Fachverfahren auf Landesebene geplant. Weitere, auch kommunale Fachverfahren können in Absprache mit den Kommunen kurzfristig an das bei der ekom21 betriebene Servicekonto angeschlossen werden. Dazu wird mit den kommunalen Spitzenverbänden aktuell ein gemeinsames Vorgehen abgestimmt.
- Mit der IT-Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Dienstleistungsplattform und Hessenfinder) wurde in 2009 ein erstes Projekt auf den Weg gebracht, um Behördengänge zu vermeiden und um diese einfach auf elektronischem Wege erledigen zu können. Darüber hinaus wurden den zuständigen Stellen (Kommunen/Kammern) hierüber IT-gestützte Instrumente zur Verbesserung der Genehmigungsprozesse z.B. von Unternehmensgründungen auch im und für den Binnenmarkt zur Verfügung gestellt.
- Das CERT-Hessen (Computer Emergency Response Teams) der Landesverwaltung ist ein Warn- und Informationsdienst und zentrale Steuerungsinstanz bei IT-Sicherheitsvorfällen in den Ländern und bietet auch hessischen Kommunen sowie hessischen Kleinen und Mittelständischen Unternehmen (KMU) Sicherheitsberatung an.

- Bereits bestehende Kooperationen zwischen Land, Kommunen und den jeweiligen IT-Dienstleistern werden verstetigt und andere erfolgreiche Kooperationen, wie beispielsweise der Ausbau der Breitbandversorgung oder der Digitalfunk, werden fortgeführt.
- Bei Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit, z.B. für IT-Sicherheitsbeauftragte, sind Förderungen über das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit möglich.
- Angebote der Landesverwaltung zur Verbesserung der Awareness und des praktischen Know-hows im Sinne eines bewussteren Umgangs der Kommunen im Gesamtkontext von IT- und Cybersicherheit. Umgesetzte und geplante Aktivitäten sind:
 - Awareness-Veranstaltung zum Thema "Hackerangriffe",
 - Kommunalkongress Cybersicherheit,
 - Gemeinsame Übungen "Kritex",
 - Handreichungen der Unterarbeitsgruppe "Cybersicherheit und Kommunen" der AG Cybersicherheit der Innenministerkonferenz (IMK),
 - Angebot "Cybersicherheitscheck Kommunal" gemeinsam mit der eKom21.

Die Justizverwaltung unterstützt die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse der Kommunen mittelbar durch Ausweitung der digitalen Angebote der Justiz bzw. Gerichte und Staatsanwaltschaften. Nach entsprechender Digitalisierung auf Seiten der Kommunen können diese vermehrt entsprechende Angebote der Justiz nutzen und auch die Kommunikation mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften zunehmend elektronisch führen. So wird ab 2018 in allen Verfahren - ausgenommen dem Grundbuch - der elektronische Rechtsverkehr möglich sein, so dass die Kommunen bei entsprechender digitaler Ausstattung auch rechtsverbindlich in diesen Verfahren elektronisch kommunizieren können. Nach Umstellung der Aktenführung in den Gerichten/Staatsanwaltschaften auf die elektronische Form wird auch eine elektronische Akteneinsicht möglich werden.

Darüber hinaus soll in der hessischen Justiz ein zentraler digitaler Servicepoint eingerichtet werden, der neben den bestehenden Serviceangeboten vor Ort Auskünfte für sämtliche hessische Justizdienststellen erteilen soll. Das ist besonders für den ländlichen Raum von Bedeutung, da hier die persönliche Einholung von Auskünften regelmäßig mit entsprechenden Fahrzeiten verbunden ist und telefonische Anfragen bei den einzelnen Einrichtungen die Kenntnis von Zuständigkeiten voraussetzen. Um fachlich fundierte Auskünfte über das gesamte Spektrum der Justiz geben zu können, soll eine umfangreiche, elektronische Wissensdatenbank aufgebaut werden, auf die die Bediensteten des Servicepoints bei Bedarf zugreifen können. Die Einrichtung eines digitalen Servicepoints ist ein wichtiger Schritt hin zu einer noch bürgerfreundlicheren Justiz. Zugleich kann dieses Angebot als Vorbild für kommunale Digitalisierungsprozesse dienen und mögliche Schnittstellen zu digitalen Verwaltungsprozessen bei den Kommunen schaffen.

Frage 118. Mit welchen Maßnahmen fördert die Landesregierung die Cybersicherheit insbesondere in den kleinen Kommunen?

Die Landesregierung unterstützt die hessischen Kommunen im Bereich Cybersicherheit durch mehrere Maßnahmen. Besonders an kleine Kommunen richtet sich das Förderprogramm "Kommunales Dienstleistungszentrum Cybersicherheit" (kDLZ-CS).

Das kDLZ-CS wurde im ersten Quartal 2016 gestartet und ist über 3 Jahre mit 2,5 Mio. Euro dotiert; mit der Durchführung wurde die eKom21 beauftragt. Anspruchsberechtigt sind Kommunen mit bis zu 30.000 Einwohnern. Im April 2017 wurde das kDLZ-CS in Volumen und Laufzeit erweitert, um auch die großen Kommunen (Landkreise, Städte über 30.000 Einwohner) zu unterstützen. Das Förderprogramm für die kleineren Kommunen führt seitdem die Bezeichnung kDLZ-CS I.

Im Rahmen des kDLZ-CS I wird allen hessischen Kommunen mit bis zu 30.000 Einwohnern eine für die Kommune kostenfreie, systematische Untersuchung ihrer IT-Sicherheit angeboten. Die IT der teilnehmenden Kommunen wird vor Ort von Experten der eKom21 systematisch untersucht, die Kommune zu den Ergebnissen beraten und ein priorisierter Maßnahmenplan zur Verbesserung der IT-Sicherheit wird zur Verfügung gestellt.

Zum Leistungsumfang des kDLZ-CS gehört auch ein e-Learning-Angebot für alle Beschäftigten der teilnehmenden Kommunen, mit dem diese für die Risiken und die notwendigen Maßnahmen sensibilisiert werden. Bis zum 30.06.2017 haben bereits 180 Kommunen das Angebot angenommen, es wurden über 300 Untersuchungs- bzw. Beratungstermine vor Ort durchgeführt und in 120 Kommunen wurden bereits der Abschlussbericht und die Maßnahmen-Empfehlung vorgestellt. Damit werden den kleineren Verwaltungen eine objektive Einschätzung und eine Empfehlung zur Verbesserung an die Hand gegeben, die sie i.d.R. mit eigenem Personal nicht erarbeiten kann.

Neben dem kDLZ-CS bietet die Landesverwaltung allen hessischen Kommunen die Nutzung des CERT-Hessen (Computer-Emergency-Response-Teams) an. Dazu gehört der Warn- und Informationsdienst zu besonderen Bedrohungen der IT-Sicherheit und das Angebot, bei schweren IT-

Sicherheitsvorfällen koordinierend und beratend die Behebung zu unterstützen. Bei den kleineren Kommunen wird dieses Angebot i.d.R. mittelbar über die ekom21 genutzt.

Frage 119. Welche Erfahrungen konnten mit der Bündelung der Beamtenbeihilfearbeitung in der zentralen Beihilfestelle des Landes im "ländlichen Raum" gewonnen werden?

Seit der Zentralisierung der Beihilfenbearbeitung bei dem Regierungspräsidium Kassel erfolgt die Bearbeitung an den Standorten Kassel und Hünfeld.

In Hünfeld konnten dadurch qualifizierte Arbeitsplätze erhalten und zum Teil neu geschaffen werden. Derzeit sind in der Außenstelle des Beihilfedezernates 81 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, davon 56 weibliche Beschäftigte. 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde auf Antrag die Teilnahme an der alternierenden Telearbeit ermöglicht. Dienstliche Interessen und persönliche Bedürfnisse können hierdurch sehr gut in Einklang gebracht werden.

Im zentralen Stadtbereich in Hünfeld wurde eine Liegenschaft angemietet. Den Zuschlag erhielt das in Absprache mit dem LBIH renovierte Gebäude der ehemaligen Aha-Schnapsfabrik. Ein möglicher Leerstand wurde vermieden und das Stadtbild mitgeprägt, da durch die Verwendung unter anderem einem Verfall der Fabrik vorgebeugt wird.

XII. Tourismus

Frage 120. Welche ökonomische Bedeutung hat der Tourismus in Hessen insbesondere für den "ländlichen Raum"? Welche Profilthemen eignen sich aus ihrer Sicht insbesondere für den "ländlichen Raum"?

Der Tourismus hat für die ländlichen Räume eine wichtige ökonomische Bedeutung. Auch wenn seine positive Entwicklung insgesamt vor allem auf der Wachstumsdynamik des Rhein-Main-Gebietes beruht, zeigt die Entwicklung auch im ländlichen Raum positive Effekte. Gemäß einer Studie der dwif Cosulting GmbH München aus dem Jahre 2015 "Wirtschaftsfaktor Tourismus für Hessen 2015" erzielt der Tages- und Übernachtungstourismus Einkommen in Höhe von 5,9 Mrd. Euro; damit verbunden sind schätzungsweise 200.000 Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente). Die Beschäftigten in der Tourismusbranche sind zum überwiegenden Teil in kleinen und mittleren Unternehmen tätig, die standortgebundene und nicht verlagerbare Arbeitsplätze schaffen und sichern. Gerade im ländlichen Raum wird der Tourismus durch Kleinst- und Kleinunternehmen repräsentiert. Leider ist die bestehende Datengrundlage ungenau, die amtliche Statistik bedingt durch Betriebsstrukturen und aus datenschutzrelevanten Gründen nicht ausreichend. Vor diesem Hintergrund hat das Umweltministerium die HA Hessen Agentur GmbH beauftragt, zu einer objektiven und differenzierten Beurteilung der Tourismusentwicklung in ruralen und urbanen Räumen beizutragen. Im Rahmen der touristischen Zusammenarbeit wurden Mittel bereitgestellt, die bestehende Datengrundlagen zu bewerten und ergänzende Marktforschungsdaten zu beauftragen, z.B. hinsichtlich der zur Beurteilung des Anteils der touristischen Segmente (Urlaub, Gesundheit, Business) und deren wirtschaftlichen und arbeitsmarktrelevanten Bedeutung.

Kennzeichnend für den Tourismus ist, dass er eine Querschnittsbranche ist, von der nicht nur das Gastgewerbe profitiert, sondern auch andere Wirtschaftsbereiche wie zum Beispiel Einzelhandel, Handwerk oder Dienstleistungsbetriebe. Damit werden regionale Wirtschaftskreisläufe gestärkt. Gerade in strukturschwächeren ländlichen Räumen hat der Tourismus positive Wirkungen auf die Beschäftigungssituation sowie die Wohn- und Lebensqualität. Weiterhin leistet er einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von Versorgungs-, Kultur- und Gesundheitsinfrastruktur. Dadurch können Folgen des demografischen Wandels besser bewältigt werden. Über die ökonomische Wirkung hinaus trägt der Tourismus gerade im ländlichen Raum zur Entwicklung und zum Erhalt der Kulturlandschaft bei und macht sie für Gäste und Einheimische erlebbar.

Dennoch dürfen strukturelle Probleme nicht verkannt werden. Vor allem die Strukturen der lokalen und regionalen Tourismusinstitutionen und deren finanzielle und personelle Ressourcen lässt nur begrenztes Engagement zu. Außerdem bestehen qualitative Defizite in der Angebotsstruktur des Gastgewerbes, ungeklärte Betriebsnachfolgen in den häufig anzutreffenden Kleinstunternehmen und es fehlt an Fachkräften.

Es ist geschätzt, dass ca. 40% der hessischen Übernachtungen auf den ländlichen Raum entfallen. Ein wesentlicher Bestandteil des hessischen Tourismusaufkommens liegt in den Aufenthalten zur Vorsorge, Rehabilitation, des Gesundheitstourismus und der Wellness. 24 der 30 hessischen Kurorte und Heilbäder liegen im ländlichen Raum.

Daher eignen sich grundsätzlich alle vier Profilthemen des touristischen Landesmarketings ("Natur- und Landerlebnis", "Wellness", "Tagen" und in Ergänzung dazu auch "Städteerlebnis") für den ländlichen Raum. Gerade die Verbindung zwischen den vier Profilthemen bietet Chancen für die ländlichen Destinationen. So ist angesichts der Wirtschaftskraft des Landes, der zentralen Lage und Erreichbarkeit auch das Profilthema "Tagen" in allen ländlichen Regionen Hessens relevant.

Besondere Potenziale bietet jedoch das Profilthema "Natur- und Landerlebnis", das viele Facetten des Tourismus im ländlichen Raum abdeckt. Chancen für die Entwicklung der ländlichen Regionen entstehen dabei durch eine enge Verzahnung von Tourismuswirtschaft (Beherbergung, Gastronomie) mit Natur und Landschaft (Nationalpark, Biosphärenreservat, Natur- und Geoparke), Land- und Forstwirtschaft (regionale Produkte) sowie Dienstleistungen (Kultur).

Unterstützt durch eine vielversprechende Ausgangssituation, die das Bedürfnis der Gesellschaft nach Natur, regionalen Produkten und Heimatgefühlen sowie nach unverfälschten und ehrlichen Natur- und Landerlebnissen zum Ausdruck bringt, wurden regional strategische Profile entwickelt, die in den Marketingstrategien des Landes Berücksichtigung finden und unter "Natur, Land, Hessen" kommuniziert werden. Dem Umweltministerium war es hierbei wichtig, die profilierten Werbestrategien der Landesmarketingorganisation in der HA Hessen Agentur GmbH durch gezielte nach innen gerichtete Kommunikationsmaßnahmen zu begleiten, um die regionale Wirkung zu stärken. Das 2015 erschienene Magazin "Natur, Land, Hessen." sowie neuere, digitale Formate werden den Anforderungen an ein zeitgemäßes Marketing gerecht: visuelle Gestaltung und storytelling betonen die naturräumlichen, kulturellen, kulinarischen und infrastrukturellen Höhepunkte des Landes. Der Nationalpark Kellerwald-Edersee, das Biosphärenreservat Rhön und die elf hessischen Naturparke werden mit ihrer landschaftsbezogenen Infrastruktur als Highlights des Landtourismus und tragende Imagefaktoren in Wert gesetzt. Zahlreiche Unternehmensförderungen tragen mit regionaltypischem Angebot, hoher Qualität und Zielgruppenorientierung zur Attraktivitätssteigerung bei und können entsprechende wirtschaftliche Erfolge generieren.

Die von Landesseite initiierten und finanzierten Maßnahmen sind Bestandteil einer nachhaltigen Tourismus- und Regionalentwicklung, unterstützen das wirtschaftliche Agieren der touristischen Unternehmen und wirken als Sympathieträger der regionalen Standortpolitik.

Frage 121. Wie und in welchem Umfang hat sie seit 2010 die ländliche touristische Infrastruktur, insbesondere auch in den Heilbädern und Kurorten, gefördert? Welche Einzelprojekte sind hierbei hervorzuheben?

Die Tourismusförderung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat seit 2010 die öffentliche touristische Infrastruktur im ländlichen Raum mit Zuwendungen in Höhe von 15,5 Mio. Euro unterstützt. Dieser Betrag entspricht 63 % der Fördermittel, die in ganz Hessen für diesen Zweck in diesem Zeitraum eingesetzt wurden. Mit 8,1 Mio. Euro kommt rund die Hälfte der Fördermittel, die im ländlichen Raum eingesetzt wurden, Heilbädern und Kurorten zu Gute.

Besondere Einzelprojekte sind zum Beispiel die erlebnisorientierten Informationseinrichtungen "Vulkaneum" in Schotten im Vogelsberg und "wortreich - Wissens- und Erlebniswelt für Sprache und Kommunikation" in Bad Hersfeld oder die Neugestaltung des Strandbadareals am Twistensee in Bad Arolsen.

Im Rahmen der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (LEADER) hat das Umweltministerium zugunsten des ländlichen Tourismus im Zeitraum 2010-2013 insgesamt 335 Projekte gefördert, die vorrangig dem Ausbau der Wander- und Geo-/Naturparkinfrastruktur zuzuordnen sind. Den geförderten Vorhaben können förderfähige Ausgaben in Höhe von 17,1 Mio. Euro und Zuschüsse in Höhe von 9,1 Mio. Euro zugeordnet werden. Beispielgebend konnten mit dem Spessartbogen und dem Lahnwanderweg Leuchttürme des hessischen Wandertourismus etabliert werden, die auch anliegenden Heilbädern und Kurorten einen Mehrwert bieten. In die Erlebnislandschaft Sole & Salz Bad Orb flossen 150.000 Euro an Zuschüssen. Begleitende Investitionen im gastgewerblichen Bereich fanden statt.

In der Förderperiode 2014-2020 wird erneut ein hoher Anteil der bereitgestellten LEADER-Mittel dem Tourismus zugutekommen. Bisher wurden ca. 8 Mio. Euro an Zuschüssen auf der Basis von 15 Mio. Euro an förderfähigen Ausgaben bewilligt.

Frage 122. Über welche Gremien und Strukturen werden die Interessen der ländlichen Destinationen in der hessischen Tourismuspolitik abgebildet?

Bis auf die Destination Frankfurt Rhein-Main liegen die weiteren zehn hessischen Destinationen überwiegend im ländlichen Raum. Die Destinationen vertreten ihre Interessen auf Landesebene als Mitglieder des Hessischen Tourismusverbands.

Im Tourismusmarketing des Landes sind die Destinationen im touristischen Marketingbeirat der HA Hessen Agentur GmbH vertreten. In diesem Gremium werden Marketingmaßnahmen entlang der vier Profilthemen entwickelt und begleitet. Handlungsansätze und Maßnahmen im Profilthema "Natur- und Landerlebnis" werden in einem von der HA geleiteten Arbeitskreis, in dem die Destinationen vertreten sind, entwickelt.

In den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ist die LEADER-Förderung verankert. In allen anerkannten Regionen (vgl. Antworten zu den Fragen 50-52) werden Vorhaben des Tourismus bearbeitet. Im Interesse der Kohärenz zwischen der hessischen Tourismuspolitik und den regionalen Initiativen der Lokalen Aktionsgruppen ist für jedes Vorhaben eine touristische Stellungnahme der Destination vorzulegen; i.d.R. sind die

Tourismusdestinationen oder die Ebene der Touristischen Arbeitsgemeinschaft (TAG) Mitglied der Lokalen Aktionsgruppen.

Die seitens des Umweltministeriums im Rahmen des Landesmarketings bereitgestellten Mittel zur Förderung des Marketings im Bereich "Tourismus auf dem Lande" werden in den institutionalisierten Gremien (Marketingbeirat, Arbeitskreis "Natur- und Landerlebnis") der Landesmarketingorganisation entwickelt und abgestimmt. Alle Destinationen Hessens sind in diesen Gremien vertreten. Begleitend wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum EPLR Hessen unter Beteiligung aller Destinationen 15 Workshops zur regionalen Profilbildung durchgeführt und aus Mitteln der EU/ELER und des Landes Hessen mit einem Investitionsvolumen von ca. 100.000 Euro finanziert.

Frage 123. Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem "sanften Tourismus" und Urlaub auf dem Land bzw. Urlaub auf dem Bauernhof bei und welche Rolle spielen dabei die hessischen Naturparke? Wie unterstützt das Umweltministerium die Arbeit der Naturparke?

Die Landesregierung misst diesen Segmenten eine hohe Bedeutung bei.

In Kohärenz mit dem tourismuspolitischen Handlungsrahmen und dem strategischen Marketingplan wurden für das ProfiltHEMA "Natur- und Landerlebnis" bereits 2014 mit allen tourismusrelevanten Akteuren (touristische Dachverbände, regionale Destinationen, Multiplikatoren aus den Bereichen der Schutzgebiete, ländlichen Entwicklung und des Agrarmarketings) inhaltliche Rahmenbedingungen vereinbart. Multiplikatoren des Verbandes "Bauernhof- und Landurlaub in Hessen e.V." sowie die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Naturparke sind in allen institutionalisierten Gremien des Hessentourismus beteiligt und in alle Prozesse eingebunden (z.B. Hessischer Tourismusverband e.V., touristischer Marketingbeirat und Arbeitskreis Natur- und Landerlebnis).

Neben dem Engagement für mehr Regionalität und Profilbildung wurde auch Übereinstimmung zu mehr Nachhaltigkeit in den Projekten erzielt, die sowohl ökonomischen, ökologischen und sozialen Erfordernissen gerecht wird. Der Begriff "nachhaltiger Tourismus" entspricht den Vorstellungen des "sanften Tourismus" und hat diesen zwischenzeitlich abgelöst.

Durch gezielte Veranstaltungen, Publikationen und Projekte wird hierzu praxisorientiert unterstützt, kommuniziert und beraten (z.B. Unterstützung der Bewerbung "Fahrtziel Natur" der Nationalparkregion Kellerwald-Edersee, meine Card mobil der GrimmHeimat NordHessen, Fachforum "nachhaltige Mobilität im ländlichen Tourismus", Fachforum "Wandern").

Die Landesregierung nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des strukturellen Wandels in der Landwirtschaft, der Kostenintensität im Beherbergungsbereich und der Erwartung vielfältigster Dienstleistungen durch den Gast die Anzahl der teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe mit dem Standbein "Urlaub auf dem Bauernhof" rückläufig ist.

Wenngleich das Beratungsangebot des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen und die bereitstehenden Förderangebote (LEADER, Förderung von Investitionen zur Diversifizierung in landwirtschaftlichen Betrieben (FID)) gute Unterstützungsmöglichkeiten bieten, konnte eine Kompensation der teilnehmenden Betriebe nicht erreicht werden. Aktuell kann die Anzahl der Betriebe mit ca. 200 angegeben werden. Die bestehende Qualität ist gut und die Betriebe punkten mit einem vergleichsweise hohen Maß an Zielgruppen- und Serviceorientierung.

In der laufenden Förderperiode 2014-2020 wurden in Hessen bis Mitte 2017 im Rahmen "FID" fünf Vorhaben mit Bezug zu "Urlaub auf dem Bauernhof" gefördert. Das bewilligte Zuschussvolumen für diese Vorhaben lag bei insgesamt rund 370.000 Euro. Das Gesamtinvestitionsvolumen beläuft sich auf rund 2,1 Mio. Euro.

In mehreren landwirtschaftlichen Betrieben wurden gastronomische Betriebszweige (z.B. Gutsausschank, Bauernhofcafé) aufgebaut, die durch ein hohes Qualitätsniveau und regionale Betonung als "Leuchttürme" zu bezeichnen sind. Auch an Rad- und Wanderwegen konnten entsprechende Angebote geschaffen werden. Nur durch deren Existenz kann ein genussorientiertes Rad- und Wanderangebot in den ländlichen Räumen gesichert werden.

Die Naturparke sind unverzichtbare Partner des Tourismus im ländlichen Raum. Vorbildlich hat sich die organisatorische Verbindung zwischen der Touristischen Arbeitsgemeinschaft des Werra-Meißner-Kreises und dem dortigen Naturpark entwickelt. Die neue Organisationsstruktur "Geo-Naturpark Frau-Holle-Land" wurde mit dem Hessischen Tourismuspreis 2017 ausgezeichnet und findet überregionale Anerkennung.

In weiten Teilen sind auch Übereinstimmungen von LEADER-Gebietskulissen und Naturparkkulissen gegeben; die Trägerorganisationen arbeiten zusammen oder sind miteinander institutionell verflochten.

Die 12 hessischen Naturparke leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der ländlichen Räume in Hessen. Sie tragen maßgeblich dazu bei, dass die großräumige Kulturlandschaft, die aus Naturschutzgründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit von herausragender Bedeutung ist, erhalten, gepflegt und entwickelt wird. Jeder Naturpark repräsentiert dabei eine einzigartige Landschaft mit ihrem besonderen Erscheinungsbild. Mit der Neuausweisung des Naturparks Reinhardswald wurde die Zahl auf 12 erhöht.

Mit der Förderung eines nachhaltigen Tourismus, einer nachhaltigen Landnutzung und einer nachhaltigen Vermarktung regionaler Produkte tragen sie auch zur wirtschaftlichen Entwicklung der ländlichen Räume bei.

Die 12 hessischen Naturparke kooperieren mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen und fördern somit den Interessenausgleich zwischen ihnen. Sie schaffen so Verständnis und Akzeptanz für den Naturschutz, fördern die regionale Identität und das Verständnis für eine nachhaltige Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes.

Die Naturparke werden institutionell durch das Land Hessen gefördert. Zudem wird für die Geschäftsführung Forstpersonal des Landesbetriebes HessenForst mit einer halben Stelle je Naturpark zur Verfügung gestellt. Das Land stellte zur Förderung der 11 Naturparke bis zum Jahr 2016 institutionelle Fördermittel in Höhe von 678.000 Euro jährlich zur Verfügung. Ab dem Jahr 2017 und mit der Neuausweisung des 12. Naturparkes Reinhardswald wurden vorgenannte Fördermittel um 50.000 Euro pro Jahr erhöht. Darüber hinaus werden dem Naturpark Reinhardswald in der Startphase (2017, 2018 und 2019) Projektfördermittel in Höhe von bis zu 450.000 Euro bereitgestellt.

XIII. Sport und Kultur

Frage 124. Mit welchen Maßnahmen fördert sie Sportangebote im "ländlichen Raum"?

Im Förderbereich des Sportstättenbaus gibt es Programme, die alle hessischen Regionen unterstützen und somit letztlich auch den ländlichen Raum stärken. Alle hessischen Sportvereine können gleichberechtigt einen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung stellen. Folgende Programme stehen im Sportstättenbau zur Verfügung:

Vereinseigener Sportstättenbau

Mit dem Förderprogramm "Vereinseigener Sportstättenbau" werden besonders wichtige und kostenintensive Maßnahmen von Sportvereinen gefördert. Die Wichtigkeit ergibt sich aus den gemeldeten Prioritätenlisten der Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Sonderstatus. Pro Jahr kann jeweils eine Maßnahme pro Landkreis bzw. Stadt gefördert werden. In der Regel ist eine Förderung von bis zu max. 20% der zuwendungsfähigen Kosten möglich. Im Jahr 2016 konnten 16 Projekte gefördert werden. Es steht ein jährliches Haushaltsvolumen von 1,86 Mio. Euro zur Verfügung.

Sonder-Investitionsprogramm "Sportland Hessen" - Sportstättenanierung/-modernisierung/-erweiterung

In diesem seit 2007 aufgesetzten Förderprogramm können Sportvereine und Kommunen einen Antrag auf Förderung ihrer Sportstätten stellen. Es steht jährlich ein Haushaltsvolumen von 5 Mio. Euro zur Verfügung. Das Programm hat den Schwerpunkt, die vorhandene Sportstättenversorgung für den Breiten- und Spitzensport durch dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen in ihrer Substanz zu erhalten und den zeitgemäßen Erfordernissen anzupassen. Damit soll die Sportinfrastruktur in Hessen weiter aufgewertet werden. Das Programm genießt in Hessen große Bekanntheit. In den letzten drei Jahren konnten jährlich rund 130 Projekte gefördert werden. Grundsätzlich beträgt die Höchstförderung 50.000 Euro.

Förderprogramm "Weiterführung der Vereinsarbeit"

Bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung kann hessischen Sportvereinen und -verbänden eine Zuwendung zur "Weiterführung der Vereinsarbeit" bewilligt werden. Besondere finanzielle Belastungen entstehen beispielsweise durch Instandsetzungen, Instandhaltungsmaßnahmen oder auch Anschaffungen langlebiger Sportgeräte. Hierfür steht aktuell ein Haushaltsvolumen von 574.000 Euro zur Verfügung. In diesem Programm sind "kleinere" Förderungen von bis zu 10.000 Euro möglich. Im Jahr 2016 konnten 274 Projekte gefördert werden. Die Anträge und Bewilligung in diesem Bereich steigen jährlich. Es zeigt, dass sich das Programm hessenweit etabliert hat und aufgrund der einfachen Antragsstellung großer Beliebtheit genießt.

Im Förderbereich der Sachgebiete "Integration und Gewaltprävention" bestehen ebenso Programme, die ihre Wirkung in allen hessischen Regionen entfalten. Damit stärken sie letztlich auch den ländlichen Raum. Das Programm "Sport und Flüchtlinge" in Kooperation mit der Sportjugend Hessen richtet sich an hessische Städte und Gemeinden, die Sport- und Bewegungsangebote mit Flüchtlingen initiieren, umsetzen und fördern möchten. Dabei fungieren Sport-Coaches als Netzwerker, die die Interessen der Beteiligten (Gemeinden, Sportvereine, Asylbetreuung, Flüchtlingsinitiativen und Flüchtlinge) vor Ort bündeln. Aufgrund seiner Internationalität und der nachgeordneten Bedeutung von Sprache ermöglicht Sport einen niederschweligen Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Integration. Sportvereine sind dabei wichtige Integrationsmotoren, da hier zumeist die Sportangebote stattfinden. Gemeinsames Sporttreiben baut zudem gegenseitige Ressentiments und Vorurteile ab.

Antragsberechtigt sind alle hessischen Städte und Gemeinden, die zum Antragszeitpunkt 40 oder mehr Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften, in Erstaufnahmeeinrichtungen sowie in sonstigen Unterbringungsformen untergebracht haben. Das Haushaltsvolumen für das Programm beläuft sich für die Jahre 2016 und 2017 auf jeweils 2,4 Mio. Euro aus dem Landesausgleichsstock. Zum Stichtag 31. Mai 2017 waren bei der Sportjugend Hessen 317 Sport-Coaches gemeldet. Das Förderprogramm ist bundesweit einmalig und entfaltet seine integrative und gesellschaftsstabilisierende Wirkung auch im ländlichen Raum. In Hessen haben bislang 240 Kommunen einen Antrag auf Förderung aus dem Landesprogramm Sport und Flüchtlinge gestellt.

Frage 125. Welche freien Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren im "ländlichen Raum" werden seit 2016 gefördert?

Folgende freie Kulturinitiativen und kulturellen Zentren im ländlichen Raum gemäß EPLR Hessen wurden 2016 und 2017 durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren (LAKS) Hessen e.V. - im Rahmen eines bundesweit einmaligen Modellprojekts - gefördert:

- Alternatives Zentrum Rödermark,
- buchcafé, Bad Hersfeld,
- KleinKunstKneipe "Alte Post" Brensbach/Odw.,
- Kultur- und Tagungshaus Rauenthal,
- Kulturforum Bad Sooden-Allendorf e.V.,
- Kulturinitiative Hängnichrum e.V. in Berkatal-Frankershausen,
- künstLich e.V.,
- Schlüsselblume e.V. in Eschwege-Niederhone,
- Theater Altes Hallenbad in Friedberg.

Frage 126. Welche Schwerpunkte setzt sie im Rahmen der regionalen Kulturförderung?

Die regionale Kulturförderung stärkt die Vielfältigkeit der Region. Schwerpunkte dabei stellen die vier hessischen Kultursommer dar. Im Norden, Süden, in Mittelhessen sowie im Raum Main-Kinzig-Fulda laufen diese vier großen Veranstaltungsreihen alljährlich. Die Veranstalter können dabei ein Programm aufstellen, das seinen Hauptanspruch einlöst: Kunst für alle. In hunderten Veranstaltungen wird einmal mehr die bewährte Mischung aus Klassik, Kammermusik und Klamauf, Theater, Kino, Jazz und Kleinkunst sowie Kinderfesten geboten.

Frage 127. Welche Rolle spielen hierbei die freien und städtischen Theater aus ihrer Sicht? Welche Festspiele werden seitens des Landes unterstützt?

Die hessischen Stadt- und Staatstheater haben für die Entwicklung des ländlichen Raums per se eine geringe Bedeutung, denn es ist die Aufgabe der ortsfesten Theater, kulturelles Zentrum einer Kommune und des sie umgebenden nahen Umlandes zu sein. Dies spiegelt sich in der äußerst differenzierten und komplexen - auch baulichen - Infrastruktur, der personellen Ausstattung, der umfangreichen Spielpläne und den entsprechend hochwertigen künstlerischen Ergebnissen wider. Aus diesen Gründen sind die Stadt- und Staatstheater allerdings zumeist kaum mobil.

Anders verhält es sich bei sogenannten Landestheatern, die Stadt- und Tourneetheater zugleich sind und damit eine Besonderheit im deutschen Theaterwesen darstellen. Das Hessische Landestheater Marburg (als einziges Haus dieser Betriebsform in Hessen) hat in diesem Sinne die Aufgabe und Möglichkeit, bis zu 60 % seiner Aufführungen außerhalb seiner Sitzstadt zu spielen. Diese spezielle Struktur ist damit hervorragend geeignet, auch den ländlichen Raum mit darstellender Kunst auf hohem Niveau zu versorgen.

Die freie Theaterszene Hessens findet sich vor allem in den Städten und Ballungsräumen, nur vereinzelt auch im ländlichen Raum. Gründe dafür sind vor allem das Arbeitsumfeld (etwa das Angebot an freien Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten, um Projekte umsetzen zu können), die Arbeitsbedingungen (Proben- und Lagermöglichkeiten, geeignete Spielstätten usw.), größere Zielgruppen und höhere Reichweiten. Das Land vergibt deshalb gezielt Gastspielförderungen - vor allem im Bereich des Kinder- und Jugendtheaters -, um Veranstaltern im ländlichen Raum die Möglichkeit zu geben, freie Theaterensembles engagieren und die Gagen finanzieren zu können. Daneben werden bei der Vergabe von Produktionsförderungen freie Ensembles mit Sitz im ländlichen Raum berücksichtigt.

Festivals sind eine ideale Möglichkeit, um im ländlichen Raum und in Städten, oftmals ohne eigene professionelle Theater und Orchester, punktuell kulturelle Großereignisse zu inszenieren. Das Land fördert deshalb Musik- und Theaterfestivals in Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Bensheim, Hanau, Kassel, Oestrich-Winkel, Weilburg und Wetzlar.

Die Laienszene ist im ländlichen Raum stark ausgeprägt und wird durch das Land über den Landesverband hessischer Amateurbühnen gefördert. (Förderung siehe Anlage zur Frage)

Frage 128. Wie und in welchem Umfang werden im Jahr 2016 und 2017 insbesondere Bibliotheken, Musikschulen und Museen im "ländlichen Raum" unterstützt?

Im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs stehen jedes Haushaltsjahr 1.250.000 Euro für Zuweisungen an öffentliche Bibliotheken zur Verfügung. Davon werden jedes Jahr 70 bis 80 Maßnahmen an öffentlichen Bibliotheken gefördert. Förderungsfähig sind Bauprojekte, Anschaffung moderner Medien und Ausstattung, Maßnahmen zum Ausbau des digitalen Angebotes und der EDV.

Unter den geförderten Einrichtungen befindet sich jedes Jahr eine große Anzahl an Bibliotheken, die dem ländlichen Raum zuzurechnen sind. Von insgesamt 78 im Jahr 2016 geförderten Projekten wurden 39 Projekte an Bibliotheken im ländlichen Raum (Definition gemäß EPLR 2014-2020) mit einem Volumen von 684.600 Euro gefördert. Im Jahr 2017 wurden von insgesamt 76 Förderungen 41 Projekte im ländlichen Raum mit einem Volumen von 571.663 Euro gefördert.

Die Musikschulen im ländlichen Raum werden, wie auch die in den Städten und Ballungsräumen, indirekt über Mittelzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich und an den Verband deutscher Musikschulen, Landesverband Hessen, auf zwei Wegen gefördert: Einerseits durch eine institutionelle Förderung nach den Förderrichtlinien des Landes Hessen für Musikschulen, andererseits durch Projektförderung. (Förderung s. Anlage zur Frage)

Den kommunalen Museen Hessens im ländlichen Raum wurden für Maßnahmen aus der KFA-Museumsförderung aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in 2016 rund 44 % (355.900 Euro) und in 2017 rund 54 % (457.637 Euro) zugewiesen.

Den privatrechtlichen Museen Hessens im ländlichen Raum wurden aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln "Projektförderung private Museen in Hessen" in 2016 rund 46 % (127.900 Euro) und in 2017 rund 50 % (191.600 Euro) zugewiesen.

Die Museumsberaterinnen und Museumsberater des vom Land Hessen institutionell geförderten Hessischen Museumsverbandes haben auch in 2016 und 2017 Ratsuchende, vor allem im ländlichen Raum, in allen Bereichen der täglichen Museumsarbeit, beispielsweise bei:

- dem Aufbau, der Dokumentation und Pflege der Sammlungen,
- der Konzepterstellung für Dauer- und Sonderausstellungen,
- der Einrichtung und Gestaltung von Ausstellungen und Museen,
- Maßnahmen der Bestandsbewahrung im Bereich der (präventiven) Konservierung und Restaurierung,
- der Entwicklung von Konzepten für die Bildungs- und Vermittlungsarbeit,
- der Verbesserung der Besucherorientierung,
- der Finanzierungsplanung,
- der Vermittlung von Fachkräften,
- dem Angebot von Förderprogrammen zu Kernaufgaben der Museumsarbeit.

unterstützt.

Frage 129. Welche Bedeutung hat Ihrer Ansicht nach insbesondere die Arbeit der Heimat- und Geschichtsvereine und der Heimatmuseen für die Aufarbeitung und Präsentation der regionalen Geschichte?

Die Arbeit der Heimat- und Geschichtsvereine ist sehr wichtig, da durch das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder die Geschichte des Brauchtums für folgende Generationen dokumentiert wird und erhalten bleibt. Dies gilt auch für die Arbeit der Heimatmuseen, die die Geschichte des Brauchtums präsentieren und dadurch für alle Generationen erlebbar und nachvollziehbar machen.

Frage 130. Inwieweit konnten 2016 und 2017 mit dem Projekt "Kulturkoffer" Initiativen im "ländlichen Raum" angestoßen und umgesetzt werden?

In 2016 und 2017 konnten mit dem Juryverfahren des Kulturkoffers insgesamt 28 Initiativen und Projekte im ländlichen Raum gemäß EPLR Hessen angestoßen und/oder umgesetzt werden.

Wiesbaden, 14. Februar 2018

Axel Wintermeyer

Frage 3, Anlage 1

Regierungsbezirk Darmstadt		
Landkreis	Kommunen	Anzahl Kommunen
Main-Kinzig	Bad Orb Bad Soden-Salmünster Birstein Brachtal Flörsbachtal Jossgrund Schlüchtern Sinnatal Steinau an der Straße Wächtersbach	10
Odenwald	Bad König Beerfelden Brensbach Breuberg Brombachtal Erbach Fränkisch-Crumbach Hesseneck Höchst i. Odw. Lützelbach Michelstadt Mossautal Reichelsheim (Odenwald) Rothenberg Sensbachtal	15
Wetterau	Büdingen Echzell Gedern Glauburg Hirzenhain Kefenrod Münzenberg Nidda Ortenberg Ranstadt Rockenberg	11
Regierungsbezirk Gießen		
Landkreis	Kommunen	Anzahl Kommunen
Gießen	Allendorf (Lumda) Grünberg Hungen Laubach Lich Rabenau Reiskirchen	7

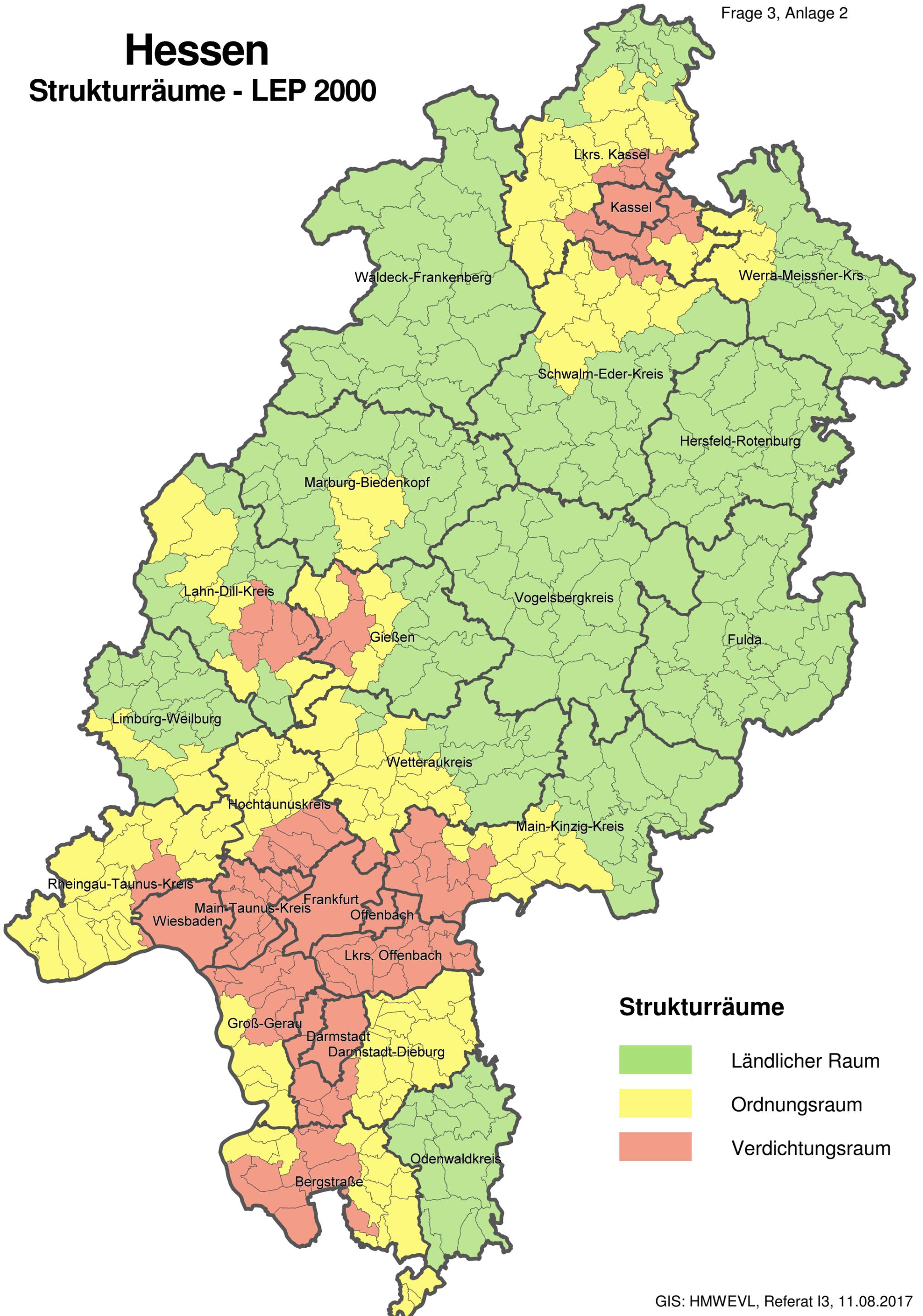
Lahn-Dill	Bischoffen Breitscheid Dietzhöztal Driedorf Eschenburg Greifenstein Hohenahr Leun Mittenaar Schöffengrund Siegbach Waldsolms	12
Limburg-Weilburg	Beselich Dornburg Elbtal Hadamar Hünfelden Löhnberg Mengerskirchen Merenberg Runkel Villmar Waldbrunn/Westerwald Weilburg/Lahn Weilmünster Weinbach	14
Marburg- Biedenkopf	Amöneburg Angelburg Bad Endbach Biedenkopf Breidenbach Cöbe Dautphetal Ebsdorfergrund Gladenbach Kirchhain Lahntal Lohra Münchhausen Neustadt (Hessen) Rauschenberg Stadtallendorf Steffenberg Wetter (Hessen) Wohratal	19
Vogelsberg	Alsfeld Antriftal Feldatal Freiensteinau Gemünden (Felda) Gebenau Grebenhain Herbstein Homberg/Ohm Kirtorf Lauterbach (Hessen) Lautertal (Vogelsberg) Mücke Romrod Schlitz Schotten Schwalmtal Ulrichstein Wartenberg	19

Regierungsbezirk Kassel		
Landkreis	Kommunen	Anzahl Kommunen
Fulda	Bad Salzschlirf Burghaun Dipperz Ebersburg Ehrenberg (Rhön) Eichenzell Eiterfeld Flieden Fulda Gersfeld (Rhön) Großenlüder Hilders Hofbieber Hosenfeld Hünfeld Kalbach Künzell Neuhof Nüsttal Petersberg Poppenhausen (Wasserkuppe) Rasdorf Tann/Rhön	23
Hersfeld-Rotenburg	Alheim Bad Hersfeld Bebra Breitenbach am Herzberg Cornberg Friedewald Hauneck Haunetal Heringen (Werra) Hohenroda Kirchheim Ludwigsau Nentershausen Neuenstein Niederaula Philippsthal (Werra) Ronshausen Rotenburg a.d.Fulda Schenklengsfeld Wildeck	20
Kassel	Bad Karlshafen Liebenau Oberweser Trendelburg Wahlsburg	5

Schwalm-Eder	Frielendorf Gilsberg Homburg (Efze) Jesberg Knüllwald Malsfeld Morschen Neuental Neukirchen/Knüllgebirge Oberaula Ottrau Schrecksbach Schwalmstadt Schwarzenborn Spangenberg Willingshausen Bad Zwesten	17
Waldeck-Frankenberg	Allendorf (Eder) Bad Arolsen Bad Wildungen Battenberg (Eder) Bromskirchen Burgwald Diemelsee Diemelstadt Edertal Frankenau Frankenberg (Eder) Gemünden (Wohra) Haina (Kloster) Hatzfeld (Eder) Korbach Lichtenfels Rosenthal Twistetal Vöhl Volkmarsen Waldeck Willingen (Upland)	22
Werra-Meißner	Bad Sooden-Allendorf Berkatal Eschwege Herleshausen Meinhard Meißner Neu-Eichenberg Ringgau Sontra Waldkappel Wanfried Wehretal Weißborn Witzenhausen	14
gesamt:		208

Hessen

Strukturräume - LEP 2000



HESSEN
Ländlicher Raum

Fördergebiete
ländliche Entwicklung

Stand Juli 2014

Frage 3, Anlage 2a



- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Ländlicher Raum*

*im Sinne der :
RL des Landes Hessen
zur Förderung der ländlichen Entwicklung

Stand Juli 2014



Frage 3, Anlage 3

Regierungsbezirk Darmstadt		
Landkreis	Kommunen	Anzahl Kommunen
Bergstraße	Abtsteinach Bensheim Fürth Gorxheimertal Grasellenbach Heppenheim Hirschhorn Lautertal Lindenfels Mörlenbach Neckarsteinach Rimbach Wald-Michelbach Zwingenberg	14
Darmstadt-Dieburg	Alsbach-Hähnlein Babenhausen Bickenbach Dieburg Eppertshausen Fischbachtal Groß-Bieberau Groß-Umstadt Groß-Zimmern Messel Modautal Mühlthal Münster Ober-Ramstadt Otzberg Reinheim Roßdorf Schaafheim Seeheim-Jugenheim	19
Hochtaunus	Glashütten Grävenwiesbach Neu-Anspach Schmitten Usingen Wehrheim Weilrod	7

Main-Kinzig	Bad Orb Bad Soden-Salmünster Biebergemünd Birstein Brachtal Flörsbachtal Freigericht Gelnhausen, Gründau Hammersbach Hasselroth Jossgrund Langenselbold Linsengericht Neuberg Nidderau Ronneburg Schlüchtern Sinnatal, Steinau a.d. Straße Wächtersbach	21
Odenwald	Bad König Beerfelden Brensbach Breuberg Brombachtal Erbach Fränkisch-Crumbach Hesseneck Höchst i. Odw. Lützelbach Michelstadt Mossautal Reichelsheim (Odw.) Rothenberg Sensbachtal	15
Rheingau-Taunus	Aarbergen Bad Schwalbach Eltville am Rhein Geisenheim Heidenrod Hohenstein Hünstetten Idstein Kiedrich Lorch Niedernhausen Oestrich-Winkel Rudesheim am Rhein Schlangenbad, Taunusstein Waldems Walluf	17

Wetterau	Altstadt Bad Nauheim Büdingen Butzbach Echzell Florstadt Friedberg Gedern Glauburg Hirzenhain Kefenrod Limeshain Münzenberg Nidda Niddatal Ober-Mörlen Ortenberg Ranstadt Reichelsheim (Wetterau) Rockenberg Wöfersheim	21
Regierungsbezirk Gießen		
Landkreis	Kommunen	Anzahl Kommunen
Gießen	Allendorf (Lumda) Biebertal Buseck Fernwald Gießen (mit Ausnahme der Kernstadt Gießen sowie der Stadtteile Kleinlinden und Wieseck) Grünberg, Heuchelheim Hungen Langgöns Laubach Lich Linden Lollar Pohlheim Rabenau Reiskirchen Staufenberg, Wettenberg	18

Lahn-Dill	Aßlar Bischoffen Braunfels Breitscheid Dietzhöztal Dillenburg Driedorf Ehringshausen Eschenburg Greifenstein Haiger Herborn Hohenahr Hüttenberg Lahnau Leun Mittenaar Schöffengrund Siegbach Sinn Solms Waldsolms Wetzlar (mit Ausnahme der Kernstadt Wetzlar sowie der Stadtteile Dutenhofen und Garbenheim)	23
Limburg-Weilburg	Bad Camberg Beselich Brechen Dornburg Elbtal Elz Hadamar Hünfelden Limburg a.d. Lahn Löhnberg Mengerskirchen Merenberg Runkel Selters (Taunus) Villmar Waldbrunn (Westerwald) Weilburg Weilmünster Weinbach	19

Marburg-Biedenkopf	Amöneburg Angelburg Bad Endbach Biedenkopf Breidenbach Cöbe Dautphetal Ebsdorfergrund Fronhausen Gladenbach Kirchhain Lahntal Lohra Marburg (mit Ausnahme der Kernstadt Marburg sowie der Stadtteile Cappel, Gisselberg, Marbach und Wehrda) Münchhausen Neustadt Rauschenberg Stadtallendorf Steffenberg Weimar Wetter Wohratal	22
Vogelsberg	Alsfeld Antrifftal Feldatal Freiensteinau Gemünden (Felda) Grebenu Grebenhain Herbstein Homberg (Ohm) Kirtorf Lauterbach Lautertal (Vogelsberg) Mücke Romrod Schlitz Schotten Schwalmtal Ulrichstein Wartenberg	19

Regierungsbezirk Kassel		
Landkreis	Kommunen	Anzahl Kommunen
Fulda	Bad Salzschlirf Burghaun Dipperz Ebersburg Ehrenberg (Rhön) Eichenzell Eiterfeld Flieden Fulda (mit Ausnahme der Kernstadt Fulda, sowie der Stadtteile Kohlhaus, Gläserzell, Edelzell, Haimbach und Niesig) Gersfeld (Rhön) Groß enlüder Hilders Hofbieber Hosenfeld Hünfeld Kalbach Künzell Neuhof Nüsttal Petersberg Poppenhausen (Wasserkuppe) Rasdorf Tann (Rhön)	23
Hersfeld-Rotenburg	Alheim Bad Hersfeld Bebra Breitenbach am Herzberg Cornberg Friedewald Hauneck Haunetal Heringen (Werra) Hohenroda Kirchheim Ludwigsau Nentershausen Neuenstein Niederaula Philippsthal (Werra) Ronshausen Rotenburg a.d. Fulda Schenklengsfeld Wildeck	20

Kassel	Ahnatal Bad Karlshafen Baunatal Breuna Calden Bad Emstal Espenau Fuldabrück Fuldata Greibenstein Habichtswald Helsa Hofgeismar Immenhausen Kaufungen Liebenau Lohfelden Naumburg Nieste Niestetal Oberweser Reinhardshagen Schauenburg Schrewwald Trendelburg Vellmar Wahlsburg Wolfhagen Zierenberg	29
Schwalm-Eder	Borken Edermünde Felsberg Frielendorf Fritzlar Gilserberg Gudensberg Guxhagen Homberg (Efze) Jesberg Knüllwald Köte Malsfeld Melsungen Morschen Neuental Neukirchen (Knüllgebirge) Niederstein Oberaula Ottrau Schrecksbach Schwalmstadt Schwarzenborn Spangenberg Wabern Willingshausen Bad Zwesten	27

Waldeck-Frankenberg	Allendorf (Eder) Bad Arolsen Bad Wildungen Battenberg (Eder) Bromskirchen Burgwald Diemelsee Diemelstadt Edertal Frankenau Frankenberg (Eder) Gemünden (Wohra) Haina (Kloster) Hatzfeld (Eder) Korbach Lichtenfels Rosenthal Twistetal Vöhl Volkmarsen Waldeck Willingen (Upland)	22
Werra-Meißner	Bad Sooden-Allendorf Berkatal Eschwege Großalmerode Herleshausen Hessisch Lichtenau Meinhard Meißner Neu-Eichenberg Ringgau Sontra Waldkappel Wanfried Wehretal Weißborn Witzenhausen	16
gesamt:		352 ===

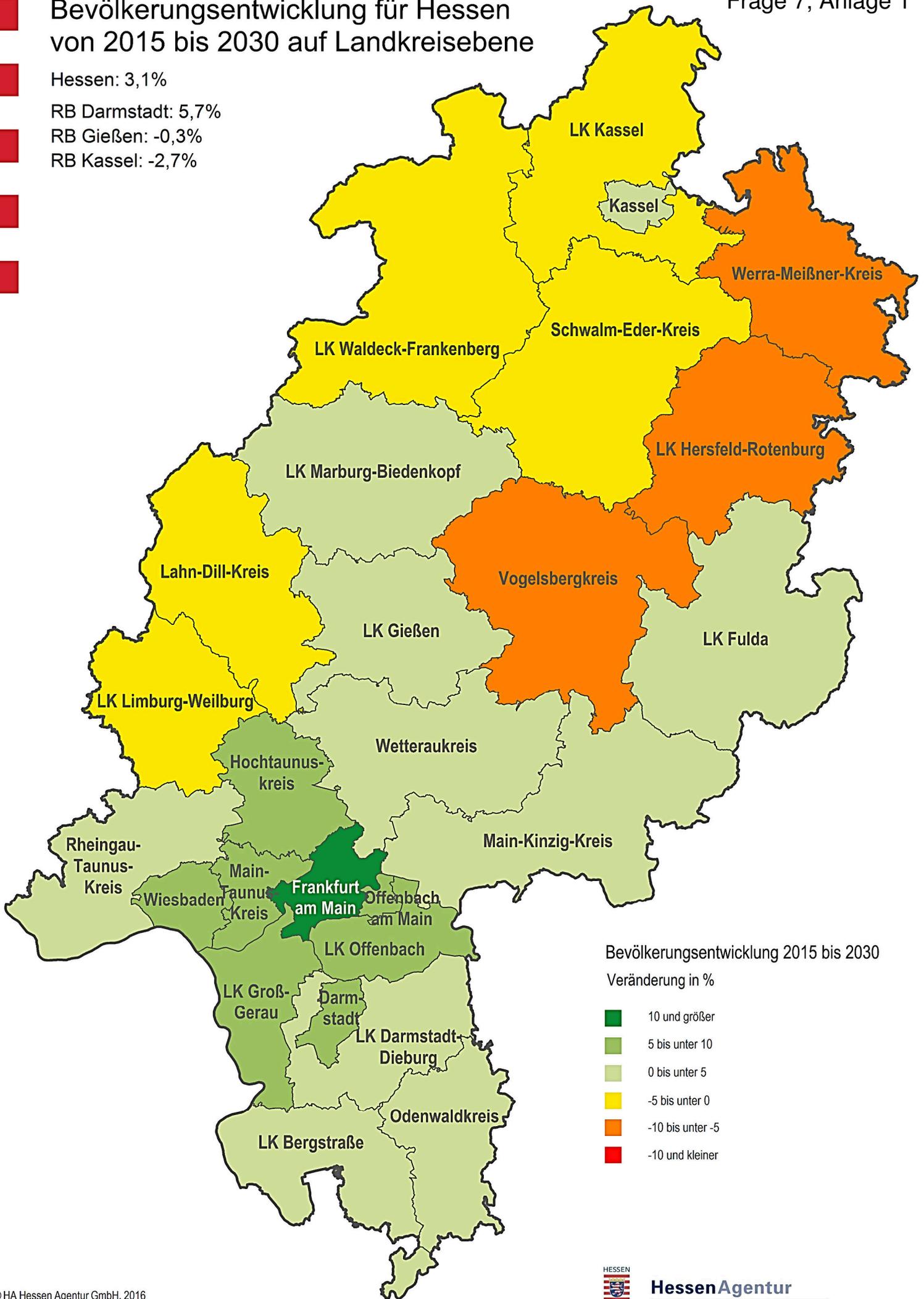
Bevölkerungsentwicklung für Hessen von 2015 bis 2030 auf Landkreisebene

Hessen: 3,1%

RB Darmstadt: 5,7%

RB Gießen: -0,3%

RB Kassel: -2,7%



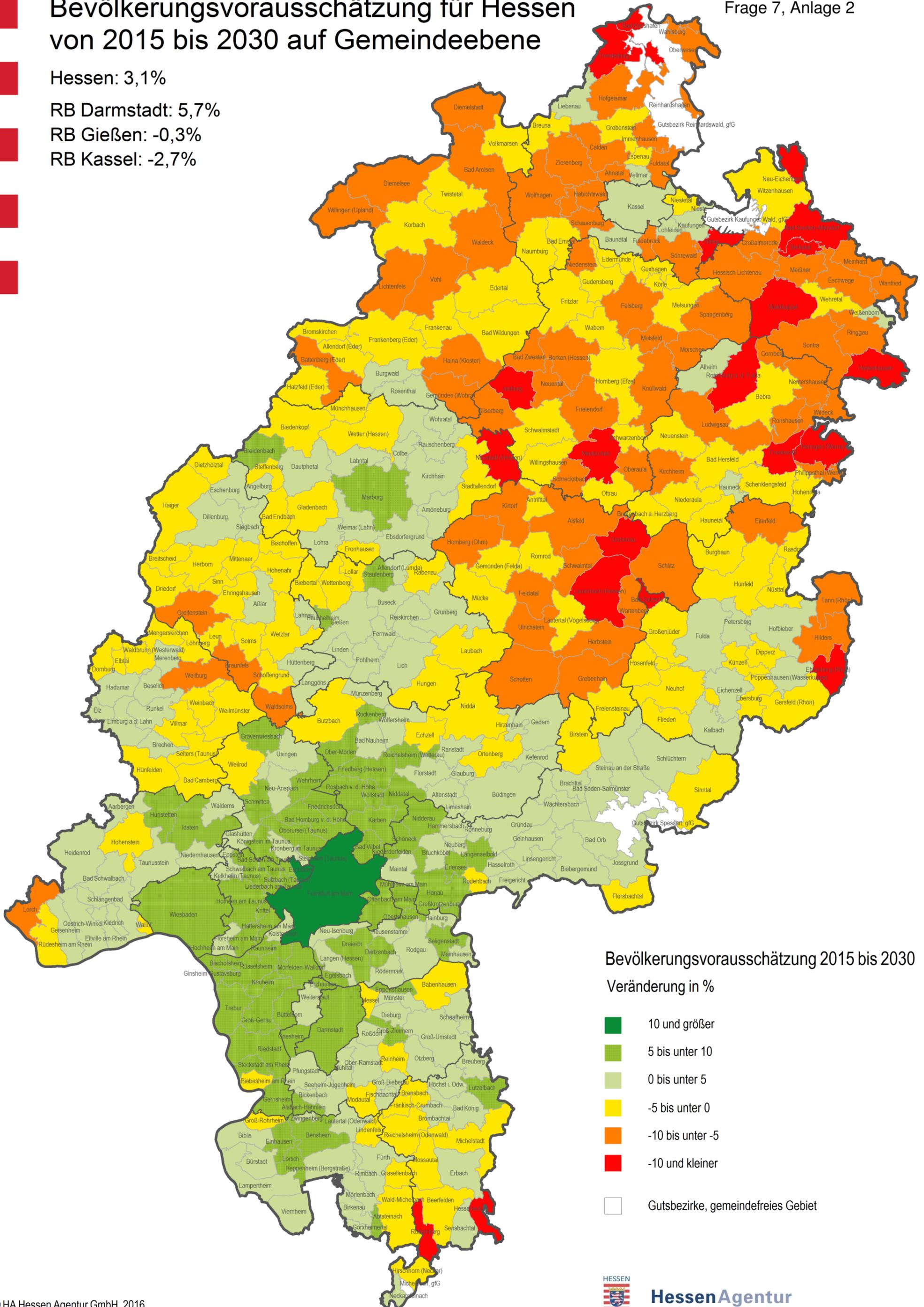
Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen von 2015 bis 2030 auf Gemeindeebene

Hessen: 3,1%

RB Darmstadt: 5,7%

RB Gießen: -0,3%

RB Kassel: -2,7%



Bevölkerungsvorausschätzung 2015 bis 2030

Veränderung in %

- 10 und größer
- 5 bis unter 10
- 0 bis unter 5
- -5 bis unter 0
- -10 bis unter -5
- -10 und kleiner

Gutsbezirke, gemeindefreies Gebiet

Preisträger Hessischer Demografie-Preis

2014

1. Preis **Zukunftswerkstatt Spangenberg und der Familienscout**
Spangensteine e.V.
Region/Ort: Spangenberg
2. Preis **Internationale Gärten in den Kindergärten Kettenbach und Michelbach**
Gemeinde Aarbergen
Region/Ort: Aarbergen-Michelbach
3. Preis **Möscher Engel – Hilfe im Alltag**
Möscher Engel e.V.
Region/Ort: Morschen

2015

1. Preis **Landarztnetz**
Landarztnetz Lahn Dill GmbH
Region/Ort: Lahn-Dill-Kreis
2. Preis **NETWORK waldeck|frankenberg**
NETWORK waldeck|frankenberg GbR
Region/Ort: Waldeck-Frankenberg
3. Preis **Jung hilft Alt**
Initiative der GEWOBAG (Wohnungsbaugenossenschaft Hofgeismar),
der Herwig-Blankertz-Schule und PHB (Ambulanter Pflegedienst Hilfe &
Betreuung)
Region/Ort: Hofgeismar

2016

1. Preis **Winds, Strings & Voices**
Jugendmusiknetzwerk im Hessischen Kegelspiel e.V.
Region/Ort: Hessisches Kegelspiel (Nüstal, Hünfeld, Burghaun,
Eiterfeld, Rasdorf)
2. Preis **tegut..Lädchen**
tegut..gute Lebensmit tel / Vertriebslinie Lädchen GmbH & Co. KG
Region/Ort: Gertenbach, Abterode, Frankershausen, Wolfershausen,
Leinenglis, Marburg-Michelbach, Okarben, Stockhausen, Rainrod,
Villingen

3. Preis **Expedition vor der Haustür, Teil 1 „with my eyes“**
Theater 3 hasen oben GbR
Region: Schwalm-Aue

2017

1. Preis **Schmidts**
Gemeinnützige Campus am Park GmbH
Region/Ort: Stockhausen

2. Preis **Perspektive Feuerwehr 2030 – Feuerwache Gilfeshausen**
Stadt Bebra
Bebra – Stadtteil Gilfershausen
Region/Ort: Bebra, Stadtteil Gilfershausen

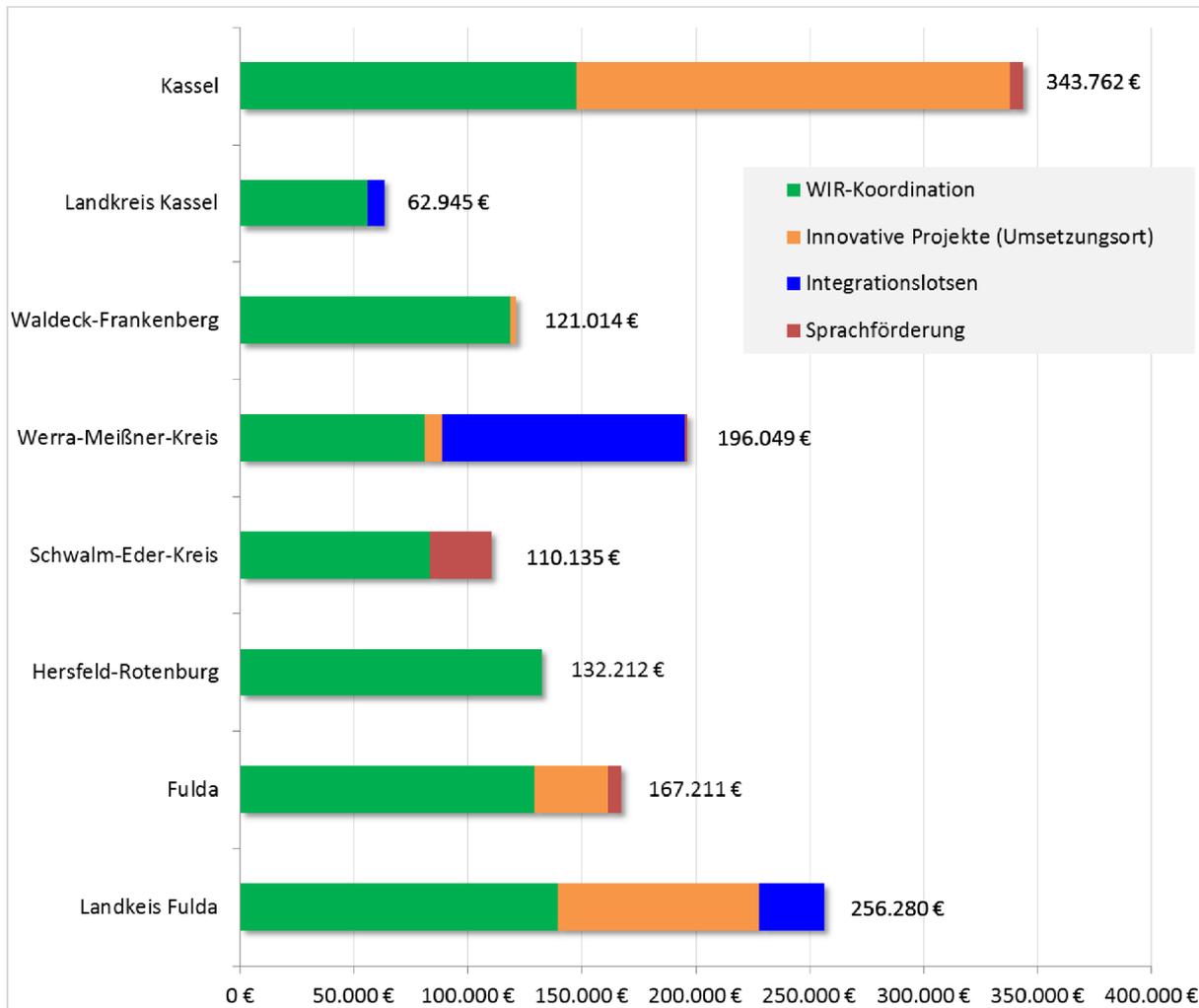
3. Preis **Demenzlotsen für eine demenzfreundliche Kommune**
Malteser Hilfsdienst Limburg e.V.
Region/Ort: Limburg

Ländliche Regionalentwicklung und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Frage 56, Anlage



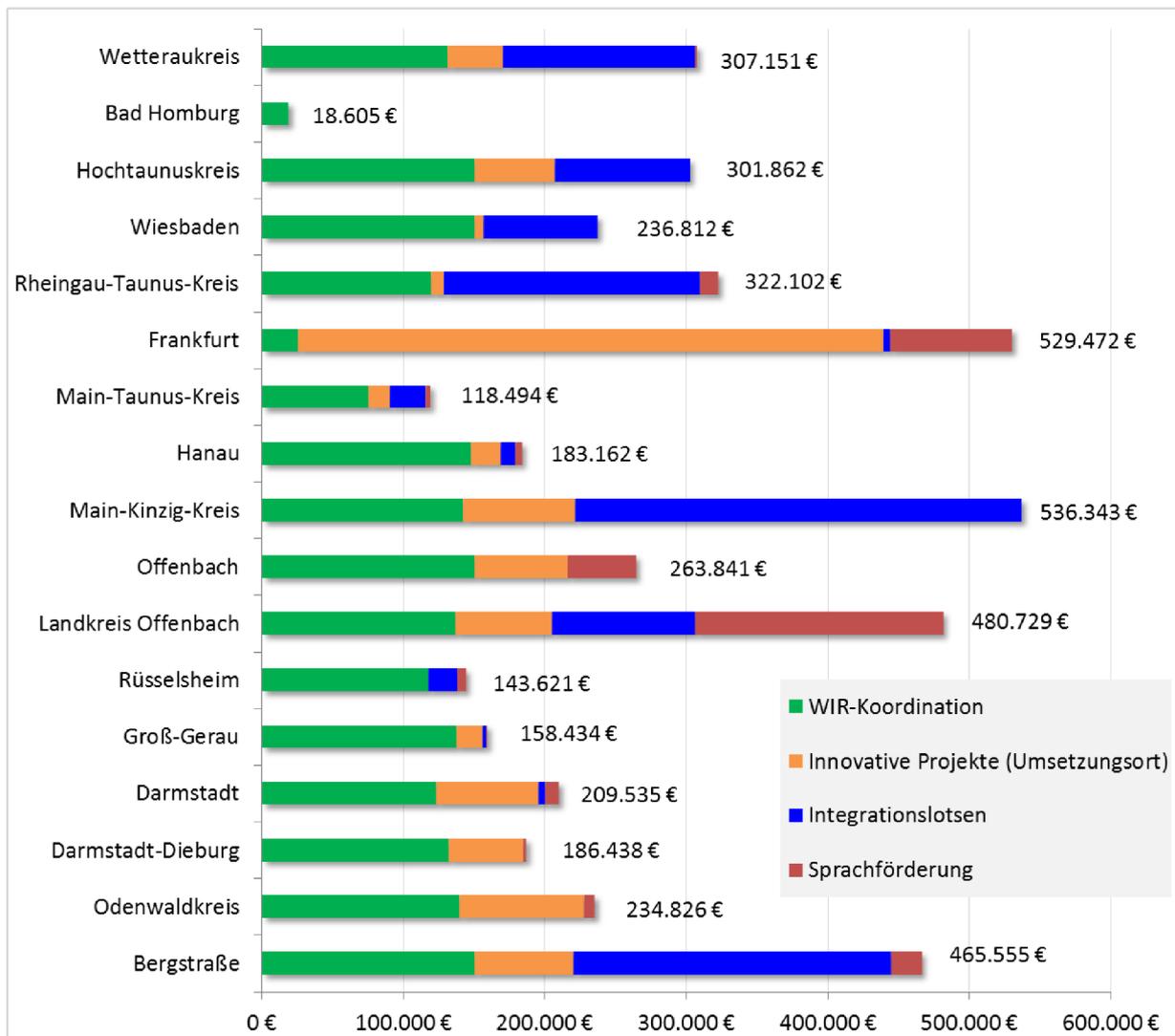
Verteilung WIR-Fördermittel im Regierungsbezirk Kassel 2014 -2016



Verteilung WIR-Fördermittel im Regierungsbezirk Gießen 2014-2016



Verteilung WIR-Fördermittel im Regierungsbezirk Darmstadt 2014- 2016



Frage 83, Anlage

Bewilligte Fördermaßnahmen im vor definierten ländlichen Raum gemäß EPLR 2014 –2020 in den Haushaltsjahren 2012 - 2016 mit einer Förderung größer 500T Euro

lfd. Nr.	Antragsteller	Projektbezeichnung	Bewilligungsjahr	Bewilligungssumme
1	Landkreis Marburg-Biedenkopf	K14; Ausbau zwischen Kirchhain und Emsdorf	2012	2.775.500 €
2	Landkreis Marburg-Biedenkopf	K123; Neubau Nordumgehung Wetter	2012	2.561.500 €
3	Wetteraukreis	K11, Neubau der Südumgehung Nieder-Rosbach, 3. BA	2012	2.192.900 €
4	Rheingau-Taunus-Kreis	K530; Ausbau zwischen Rückershausen und Landesgrenze	2012	2.083.200 €
5	Oestrich-Winkel	Bahnübergangs-Beseitigung 70 in Bahn-km 55,689; Hallgartener Str. - Stadtteil Oestrich	2012	1.707.600 €
6	Landkreis Darmstadt-Dieburg	K180, Fahrbahnausbau zwischen Messel und Eppertshausen	2012	1.691.500 €
7	Schwalm-Eder-Kreis	K147, Neubau der Unterführung der Fulda bei Guxhagen-Grebenau	2012	1.338.100 €
8	Mühltal	B426, B426 alt; Kreisverkehrsplätze Rheinstraße / An der Filachsstraße / REWE und Anbindung an B426; Ortsteil Nieder-Ramstadt	2012	1.198.900 €
9	Bensheim	Umbau Berliner Ring an Zufahrt Schwanheimer Straße (L 3345) und OBI/REWE in Kreisverkehrsplätze Ortsdurchfahrt Bensheim	2012	1.184.100 €
10	Butzbach	Limesradweg Neubau Querverbindungen (4.BA)	2012	1.156.100 €
11	Main-Kinzig-Kreis	K956, Ausbau L3180, Sadtteil Breitenbach bis Sadtteil-Wallroth (freie Strecke)	2012	1.078.400 €
12	Butzbach	Limesradweg Neubau Hauptroute (4.BA)	2012	988.700 €
13	Hünfeld	Bahnübergangs-Beseitigung 'Haustraße', Bereich Verkehrsstation Hünfeld	2012	979.300 €

14	Baunatal	Um- und Ausbau der Friedrich-Ebert-Allee in Altenbauna einschl. Nebenanlagen	2012	946.800 €
15	Landkreis Waldeck-Frankenberg	K58 Korbach, zwischen Lengefeld und Leibach; Baulänge ca. 1,700 km	2012	914.100 €
16	Hochtaunuskreis	K367, Ausbau der B456 (Ortsdurchfahrt Grävenwiesbach) bis zur Kreisgrenze nach Hasselborn (Lahn-Dill-Kreis)	2012	901.900 €
17	Landkreis Fulda	K31 Ausbau zwischen Tann/ Neuwarts bis Günthers sowie Ortsdurchfahrt Günthers	2012	836.600 €
18	Landkreis Gießen	Grundhafte Erneuerung der Ortsdurchfahrt Grünberg/Göbeln Ortsdurchfahrt und Ersatzneubau der Unterführung Wieseck	2012	730.100 €
19	Landkreis Kassel	K17, Ausbau zwischen Baunatal, Ortsteil Gunthershausen und der L3316	2012	697.200 €
20	Dieburg	Ausbau der Groß-Umstädter Straße	2012	681.000 €
21	Wald-Michelbach	Ausbau 'Michelstraße', 'Wetzkeil', 'Spechtbach' und 'Ringstraße' Ortsdurchfahrt Wald-Michelbach	2012	666.600 €
22	Landkreis Limburg-Weilburg	K416 / K417; Ausbau Ortsdurchfahrt Weilburg Stadtteil Waldhausen zwischen K409 alt und B456	2012	634.900 €
23	Greifenstein	4. BA, 1. Teilabschnitt: Ulm - Wasserrad; Rad-/Gehwegverbindung ehem. Bahntrasse Ulmtalbahn mit Anschluss an R 7 und R 8 sowie 2. BA wegweisende Beschilderung im Lahn-Dill-Kreis	2012	542.600 €
24	Edertal	L3086, Gehwege in der Ortsdurchfahrt Edertal-Gifflitz	2012	524.000 €
0	Landkreis Gießen	K149, Ausb., zwischen Hungen-Nonnenroth u. Lich Nieder-Bessingen.	2012	517.200 €
26	Main-Kinzig-Kreis	K903, Bahnübergangs-Beseitigung/Verlegung zwischen Niedermittlau u. Rothenbergen	2013	2.829.300 €
27	Bensheim	Stubenwaldstraße (Westtangente) 3. BA Neubau von L3345 bis BAB 5 als Lückenschluss in Bensheim	2013	2.598.100 €
28	Werra-Meißner-Kreis	K58, Ersatzneubau der Werrabrücke bei Kleinvach	2013	2.319.000 €
29	Landkreis Kassel	K102 Um- und Ausbau zwischen Wolfhagen und Philippenburg/Philippinental	2013	1.894.200 €

30	Landkreis Gieß en	K156, Ausbau zwischen B457 und L3129 bei Fernwald/Albach	2013	1.616.800 €
31	Landkreis Fulda	K32, Ausbau zwischen B278 bis Tann/Theobaldshof	2013	1.509.600 €
32	Odenwaldkreis	K116, Ausbau Ortsdurchfahrt Höchst - Ortsteil Hassenroth und freie Strecke bis Kreisgrenze	2013	1.257.500 €
33	Bebra	Neubau Bahnhofstr. (K72) vom Kreisverkehrsplatz bis zur K53	2013	1.207.700 €
34	Landkreis Waldeck-Frankenberg	K77 zwischen Korbach - Helmscheid und Twistetal - Berndorf	2013	1.142.700 €
35	Zweckverband Niddaradweg	Ausbau Niddaradweg, 3.BA, Bad Vilbel - Florstadt-Staden	2013	932.700 €
36	Butzbach	Limesradweg, Hauptroute, 5.BA, Ausbau der Brücke über die Wetter in Trais	2013	844.400 €
37	Kreis Bergstraße	K55 Ausbau zwischen Knoden und Raidelbach, Gemeinde Lautertal	2013	762.600 €
38	Landkreis Darmstadt-Dieburg	K134; Fahrbahnausbau zwischen Ernhofen, Asbach und Rodau	2013	670.100 €
39	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	K42, Ausbau zwischen Ludwigsau-Biedebach und -Tann sowie Ortsdurchfahrt Biedebach	2013	648.000 €
40	Rheingau-Taunus-Kreis	K748, Um- und Ausbau zwischen Reinborn und Niederems inkl. der Ortsdurchfahrt Niederems	2013	632.800 €
41	Fuldabrück	Ausbau Industriestraße Ostring im Ortsteil Bergshausen	2013	610.700 €
42	Mörlenbach	L3120 Edertalstraße, Gehwegherstellung und Umgestaltung im Ortsteil Bonsweiher im Zuge des Straß enausbaues	2013	550.300 €
43	Niestetal	Ausbau der Straße 'An der Autobahn' Kostenanteile am Ausbau des Kreisverkehrsplatz L3237	2013	517.300 €
44	Vogelsbergkreis	K84, Ausbau Ortsdurchfahrt Wartenberg-Angersbach	2013	516.400 €
45	Landkreis Fulda	K1/K6 Neubau DB-Unterführung und Ausbau zwischen K1 und L3174	2014	3.149.500 €
46	Landkreis Kassel	K87/88, Ausbau zwischen L3214 und L3211 bei Zierenberg-Escheberg	2014	1.720.600 €

47	Hochtaunuskreis	K742, Ausbau zwischen L3025 und Schmitten/Treisberg	2014	1.699.800 €
48	Wetteraukreis	L3351/K246, Neubau Ortsumgehung Karben / Groß-Karben	2014	1.628.200 €
49	Landkreis Gießen	K31, Grundhafte Erneuerung mit Anbau eines Rad-/Gehweges zwischen Buseck/Trohe und Gießen/Rüden	2014	909.300 €
50	Greifenstein	Rad-/Gehweg Ulmtalbahn, 5. BA, Beilstein-Ulmtalsperre	2014	905.200 €
51	Main-Kinzig-Kreis	K903, Neubau Kinzigbrücke, Gründau-Ortsteil Rothenbergen	2014	806.100 €
52	Reinheim	B38 alt; Ausbau Erbacher Straße Ortsteil Spachbrücken	2014	714.600 €
53	Kreis Bergstraße	K67, Ausbau FS Schwanheim - Fehlheim und Neubau Unterführung Winkelbach, Stadtteil Bensheim	2014	713.000 €
54	Hünfeld	Bibergasse, Neubau Durchlass Ortsteil Michelsrombach	2014	631.800 €
55	Vogelsbergkreis	K125, Ausbau zwischen B 49 und Feldatal-Groß-Felda im KRC-Verfahren.	2014	593.600 €
56	Lahn-Dill-Kreis	K59; Fahrbahnausbau zwischen Bicken und Bellersdorf	2014	562.300 €
57	Pohlheim	Radweg, Ausbau zwischen Holzheim und Langgöns, teilweise entlang der L3133 im Rahmen des Radverkehrswegekonzept für den Teilraum Mittelhessen Süd	2014	562.200 €
58	Odenwaldkreis	K92, 2.BA Ausbau Michelstadt bis Stadtteil Weiten-Gesäß und Neubau Unterführung Waldbach	2014	555.600 €
59	Kirchhain	Um-und Ausbau der Straße 'Am Amöneburger Tor' und 'Untergasse', Kostenanteile am Kreisverkehrsplatz B62/L3048, Rad/Gehweg	2014	555.100 €
60	Butzbach	Limesradweg, Hauptroute, 6.BA (Teil 1 + 2)	2014	551.900 €
61	Landkreis Marburg-Biedenkopf	K15 , Ausbau der Ortsdurchfahrt Momberg inkl. freie Strecke bis Kreisgrenze	2014	520.000 €
62	Neu-Anspach	Verlängerung der Heisterbachstr., 4. Bauabschnitt, bis Anschluss an die K723	2015	5.788.200 €

63	Wetteraukreis	K202, Ausbau zwischen Nidda/Fauerbach und Wallernhausen einschließlich Teildurchfahrt Fauerbach (Wallernhäuser Straße)	2015	2.285.500 €
64	Schwalm-Eder-Kreis	K20, Ersatzneubau der Unterführung-Fulda bei Malsfeld, Ortsteil Beiseföth	2015	1.618.600 €
65	Fuldataal	Ortsberechtigter Umbau der ehem. B3 in Ihringshausen	2015	1.448.000 €
66	Homburg (Ohm)	R6, Radweg 'Ohmtalbahn' 1. BA Nieder-Ofleiden / Ober-Ofleiden	2015	1.324.500 €
67	Landkreis Waldeck-Frankenberg	K52, Um- und Ausbau zwischen Lichtenfels-Immighausen und Vöhl - Thalitter	2015	1.170.000 €
68	Rheingau-Taunus-Kreis	K669; Fahrbahnausbau zwischen L3035 und Fischbach sowie Ortsdurchfahrt Hausen	2015	1.039.800 €
69	Landkreis Fulda	K90 und K82, Ausbau zwischen Ausfahrt A66 (Flieden Mitte) und Schweben	2015	972.000 €
70	Landkreis Kassel	K107, Ausbau zwischen Naumburg-Altenstadt und Wolfhagen-Bründersden	2015	844.200 €
71	Landkreis Darmstadt-Dieburg	K124, Fahrbahnausbau zwischen Habitzheim und Klein-Zimmern (L3115)	2015	780.500 €
72	Odenwaldkreis	K88, Ausbau ab K82 nach Ortsteil Bülstein Gemeinde Brombachtal, Km 0,000 bis Km 3,811	2015	746.100 €
73	Schwalm-Eder-Kreis	K25/27, Um- und Ausbau in der Ortsdurchfahrt Homburg (Efze), ST Möshausen	2015	614.900 €
74	Hofbieber	Ersatzneubau zweier Brücken, Schloßstraße, Ortsteil Schackau / Hofbieber	2015	596.200 €
75	Mücke	R6 Radfernweg, Ausbau zwischen Ortsteil Nieder-Ohmen und Ortsteil Burg-Gemünden	2015	580.800 €
76	Landkreis Marburg-Biedenkopf	K78; Fahrbahnausbau zwischen Einhausen und Dagobertshausen	2015	523.200 €
77	Vogelsbergkreis	K51, Erneuerung der Fahrbahn zwischen Ortsteil Homburg/Deckenbach u. Homburg/Schadenbach	2015	504.700 €
78	Schwalm-Eder-Kreis	Interkommunaler Radweg (Schwalm-Radweg) von der Quelle bis zur Mündung 2. BA	2015	503.200 €
79	Schwalm-Eder-Kreis	K29, Ortsdurchfahrt Obermelsungen, Melsungen und freie Strecke und Kesselbach	2016	1.447.000 €

80	Wetteraukreis	K197, Ausbau 2.BA, Ranstadt-Ober-Mockstadt - Dauernheim	2016	947.000 €
81	Vogelsbergkreis	K90 / 91 Ausbau der Straße zwischen Ortsteil Crainfeld /- u. Bannerod / Grebenhain	2016	799.400 €
82	Greifenstein	Rad-/Gehweg Ulmtalbahn, 6. BA, Ulmtalsperre - Holzhausen	2016	794.000 €
83	Kreis Bergstraße	K55, Ausbau zwischen Ortsteil Raidelbach und Ortsteil Gadernheim der Gemeinde Lautertal	2016	789.600 €
84	Schauenburg	Verbindungsstraße zwischen Groß enritter und Altenritter Straße im Ortsteil Elgerhausen	2016	777.400 €
85	Landkreis Darmstadt-Dieburg	K138, K137; Fahrbahnausbau zwischen Frankenhausen u. Ober-Modau	2016	740.800 €
86	Zweckverband Niddaradweg	Ausbau Niddaradweg 3. BA-D, Bad Vilbel - Florstadt-Staden	2016	722.300 €
87	Odenwaldkreis	K49, Ausbau Unter-Mossau bis Erbach, Km 0,000 bis 1,700	2016	666.400 €
88	Dillenburg	L3362; Stützmauerneubau im Zuge der Hohlbrücke	2016	601.200 €
89	Landkreis Fulda	K120, Ausbau freie Strecke von B27 bis Ortsdurchfahrt Fulda/Dietershan	2016	582.000 €
90	Lahn-Dill-Kreis	K373, Grundhafte Erneuerung Ortsdurchfahrt Laufdorf	2016	576.300 €
91	Landkreis Limburg-Weilburg	Ausbau der K503 zwischen Heringen, Gemeinde Hüfnelden und der B417	2016	560.000 €
92	Wolfhagen	Ausbau der 'Kurfürstenstraße' in der Kernstadt Wolfhagen	2016	555.200 €
93	Fuldata	R1, Ausbau des Fernradweges zwischen Stadtgrenze Kassel und Espemündung	2016	522.600 €
94	Ahnatal	Ausbau der Straße 'Im Kreuzfeld' einschl. Dorfbachbauwerk in Weimar	2016	509.000 €

Frage 127, Anlage

Theater: Gastspiel- und Produktionsförderung ländlicher Raum 2016 in €

Theater / Produktion	Förderung in €
Hof-Theater-Tromm Jürgen Flügge, Grasellenbach „Die Legende vom heiligen Trinker“	2.000
Schnurztheater, Weilmünster „Das gelbe Märchen“, „Das blaue Märchen“, „Oh Nackebaum“	2.000
theater 3 hasen oben, Ottrau „Schneewittchen“, „Daumesdick“ u. a	5.000
theater 3 hasen oben, Ottrau Produktionsförderung: „painting songs“	13.000
Theater Laku Paka, Kaufungen „Frau Mangold`s kleiner Garten“ u. a	7.000
Theater mit Figuren und Masken, Albert Völkl, Trendelburg „Der kleine Mammufant“, „Vom Schweinehirt und der Prinzessin“, „Die 7 Raben“, „Prinzessin Raunacht und das Kasperl“	5.000
Theater Tourmalin, Weinbach „Bärbel und der Wolf“, „Die Froschprinzessin“	1.000
Voigt, Ekkehart (Theater Als Ob), Weinbach „Faust“, „Wilhelm Tell“, „Nibelungen, eine Schatzsuche“	2.000
Hirsch und Co – Musik und Theater für Kinder, Lauterbach „Hase, Igel, fertig los“	3.000
Theater Laku Paka, Kaufungen Produktionsförderung: „Hoppeldi Hopp“	2.000

Landesverband Hessischer Amateur Bühnen e. V., Bad Schwalbach Fortbildung 2016; Seminarangebot Theaterlehrgänge für Mitgliedsbühnen des Landesverbandes Hessischer Amateur Bühnen	10.000
--	--------

Theater: Gastspiel- und Produktionsförderung ländlicher Raum 2017 in €

Theater / Produktion	Förderung in €
Schnurztheater, Weilmünster „Das blaue Märchen“, „Das gelbe Märchen“, „Oh Nackebaum“	2.500
theater 3 hasen oben, Ottrau Produktionsförderung: „Mein Stück vom Himmel“	10.000
theater 3 hasen oben, Ottrau „paniting songs“, „Schneewittchen“, „Der Froschkönig“, „Daumesdick“, „Schritt für Schritt“	5.000
Theater Als Ob, Weinbach „Wilhelm Tell“, „Faust“, „Die Nibelungen“	1.500
Theater Laku Paka, Kaufungen „Frau Mangold`s kleiner Garten“ u.a.	5.000
Theater mit Figuren und Masken, Albert Völkl, Trendelburg „Vom Schweinehirten und der Prinzessin“ u. a.	4.000
Nass, Charis, Erbach „Das Mädchen, mit dem die Kinder nicht verkehren durften“	2.000
Theater Kleine Welten, Annette Hänning, Liebenau „Der Stern von Kalebando“	1.500

Fortbildung 2017; Seminarangebot Theaterlehrgänge für Mitgliedsbühnen des Landesverbandes Hessischer Amateurbühnen	10.000
--	--------

Verband Hessischer Amateurtheater e. V., Bad Schwalbach Verbandsarbeit - Institutionalisierte Verbandsprojekte 2017	20.000
--	--------

Festivalförderung Theater und Musik 2016 in €

Institution / Produktion	Förderung in €
Magistrat der Stadt Bad Hersfeld, Bad Hersfeld Bad Hersfelder Festspiele 2016	770.000
Magistrat der Stadt Bad Vilbel, Bad Vilbel Burgfestspiele Bad Vilbel 2016	25.000
Deutsche Akademie der Darstellenden Künste, Bensheim Festival „Woche junger Schauspieler“ 2016	4.000
Fliegende Volksbühne Frankfurt am Main, Frankfurt Barock am Main Festival 2016: „Der hessische Moliere – Der Herr von Wutzebach“	5.000
Magistrat der Stadt Hanau, Hanau Brüder Grimm Märchenfestspiele 2016	27.500
Kasseler Musiktage, Kassel Kasseler Musiktage 2016	50.000
Rheingau Musik-Festival, Oestrich-Winkel Konzert am 17.08.2016 im Kurhaus Wiesbaden	25.000
Rheingau Musik- Festival, Oestrich-Winkel Preisgeld Rheingau Musikpreis 2016	10.000
Weilburger Schlosskonzerte, Weilburg Weilburger Schlosskonzerte 2016	37.000
Wetzlarer Festspiele, Wetzlar Wetzlarer Festspiele 2016	16.745

Festivalförderung Theater und Musik 2017 in €

Institution / Produktion	Förderung in €
Magistrat der Stadt Bad Hersfeld, Bad Hersfeld Bad Hersfelder Festspiele 2017	770.000
Magistrat der Stadt Bad Vilbel, Bad Vilbel Burgfestspiele Bad Vilbel 2017	50.000
Deutsche Akademie der Darstellenden Künste, Bensheim Festival „Woche junger Schauspieler“ 2017	4.000
Magistrat der Stadt Hanau, Hanau Brüder Grimm Märchenfestspiele 2017	50.000
Fliegende Volksbühne Frankfurt, Frankfurt-Höchst Barock am Main Festival 2017	5.000
Kasseler Musiktage, Kassel Kasseler Musiktage 2017	50.000
Magistrat der Stadt Steinau an der Straße, Steinau an der Straße Steinauer Puppenspieltage 2017	5.000
Weilburger Schlosskonzerte, Weilburg Weilburger Schlosskonzerte 2017	40.000
Wetzlarer Festspiele, Wetzlar Wetzlarer Festspiele 2017	17.000
Rheingau Musik-Festival, Oestrich-Winkel Konzert am 10.08.2017	25.000
Rheingau Musik-Festival, Oestrich-Winkel Preisgeld Rheingau Musikpreis 2017	10.000

Gastspiele des Hessischen Landestheaters Marburg im lä ndlichen Raum
2016 in €

Stück	Datum	Spielort	Berechnete Gage (Einnahme) in €
Soul Kitchen	11.02.	Frankenberg	8.004
Der Geizige	20.03.	Rüsselsheim	5.449
Was ihr wollt	23.03.	Schlüchtern	2.383
The Blues Brothers – A Tribute	19.04.	Schlüchtern	6.107
Play the Game – A Tribute to Freddie Mercury	01.10.	Frankenberg	1.490
Was ihr wollt	08.10.	Biedenkopf	3.700
Socke Flocke Zucchini / Zuhause ist Krieg / Däumelinchen 26 Vorstellungen in Schulen und Kindergärten der Umgebung			

Gastspiele des Hessischen Landestheaters Marburg im ländlichen Raum
2017 in €

Stück	Datum	Spielort	Berechnete Gage (Einnahme) in €
Ali Baba	17.01.	Frankenberg	8.465
Früchte des Zorns	03.02.	Schlüchtern	5.149
Der Kranke	28.03.	Schlüchtern	3.834
Soul Kitchen	15.04.	Biedenkopf	4.800
Socke Flocke Zucchini / Zuhause ist Krieg / Däumelinchen, 11 Vorstellungen in Schulen und Kindergärten der Umgebung			

Frage 128, Anlage

Förderung Freie Musikschulen 2016 in €

Musikschule Darmstadt-Dieburg e.V.	Roßdorf	Zuschuss zu lfd. Ausgaben	3.800
Neue Musikschule e.V. Geisenheim	Geisenheim	Zuschuss zu lfd. Ausgaben	5.250
Musikschule Piccolo Idstein	Idstein	Zuschuss zu lfd. Ausgaben	4.200
Musikschule Hochtaunus	Neu-Anspach	Zuschuss zu lfd. Ausgaben	6.450
Musikkulturschule Lauterbach gGmbH	Lauterbach	Zuschuss zu lfd. Ausgaben	4.800
Insgesamt			24.500

Förderung Kommunale Musikschulen 2016 in €

Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld	Zuweisung kommunaler Finanzausgleich	25.255
Musikschule Bensheim	Bensheim	Zuweisung kommunaler Finanzausgleich	18.042
Lahn-Dill-Akademie – Musikschule	Dillenburg	Zuweisung kommunaler Finanzausgleich	13.270
Musikschule Heppenheim	Heppenheim	Zuweisung kommunaler Finanzausgleich	25.848
Musikschule Schlitz	Schlitz	Zuweisung kommunaler Finanzausgleich	5.380
insgesamt			87.795

Landesmittel für Sonderprojekte der Musikschulen 2016 (Weiterleitung VdM) in €

Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld	Sonderprojekt	5.271
Musikschule Bensheim	Bensheim	Sonderprojekt	3.763
Lahn-Dill-Akademie – Musikschule	Dillenburg	Sonderprojekt	2.763
Musikschule Heppenheim	Heppenheim	Sonderprojekt	5.397
Musikschule Schlitz	Schlitz	Sonderprojekt	1.151
Musikschule Alsfeld	Alsfeld	Sonderprojekt	4.087
Musikschule Baunatal	Baunatal	Sonderprojekt	14.576
Musikschule Büdingen	Büdingen	Sonderprojekt	1.831
Musikschule Buseck	Buseck	8 Sonderprojekte	13.102
Musikschule Friedberg	Friedberg	2 Sonderprojekte	2.983
Musikschule Gelnhausen	Gelnhausen	4 Sonderprojekte	17.036
Musikschule Grünberg	Grünberg	Sonderprojekt	6.692
Musikschule Hofgeismar	Hofgeismar	Sonderprojekt	4.113
Musikschule Kassel	Kassel	Sonderprojekt	4.293
Musikschule Lauterbach	Lauterbach	2 Sonderprojekte	9.591
Musikschule Limburg	Limburg	Sonderprojekt	7.462
Musikschule Nidderau	Nidderau	5 Sonderprojekte	15.319
Musikschule Rimbach	Rimbach	2 Sonderprojekte	1.981
Musikschule Waldeck-Frankenberg	Bad Wildungen	Sonderprojekt	505
Musikschule Weilburg	Weilburg	4 Sonderprojekte	15.523
Musikschule Wolfhagen	Wolfhagen	Sonderprojekt	1.297
Insgesamt			138.736

Landesmittel für die Musikschulen 2016 (Weiterleitung VdM) in €

Musikschule Aarbergen	Aarbergen	Förderung der Musikschularbeit	9.501
Musikschule Alsfeld	Alsfeld	Förderung der Musikschularbeit	19.813
Musikschule Bad Karlshafen	Bad Karlshafen	Förderung der Musikschularbeit	9.780
Musikschule Bad Nauheim	Bad Nauheim	Förderung der Musikschularbeit	47.039
Musikschule Baunatal	Baunatal	Förderung der Musikschularbeit	41.118
Musikschule Büdingen	Büdingen	Förderung der Musikschularbeit	24.043
Musikschule Buseck	Buseck	Förderung der Musikschularbeit	27.915
Musikschule Butzbach	Butzbach	Förderung der Musikschularbeit	27.433
Musikschule Erbach	Erbach	Förderung der Musikschularbeit	23.333
Musikschule Eschwege	Eschwege	Förderung der Musikschularbeit	31.661
Musikschule Friedberg	Friedberg	Förderung der Musikschularbeit	25.159
Musikschule Gelnhausen	Gelnhausen	Förderung der Musikschularbeit	39.373
Musikschule Grünberg	Grünberg	Förderung der Musikschularbeit	14.573
Musikschule Hofgeismar	Hofgeismar	Förderung der Musikschularbeit	29.990
Musikschule Homberg/Schwalm-Eder	Homberg	Förderung der Musikschularbeit	40.402
Musikschule Hünstetten	Hünstetten	Förderung der Musikschularbeit	27.895
Musikschule Kassel	Kassel	Förderung der Musikschularbeit	38.403
Musikschule Lauterbach	Lauterbach	Förderung der Musikschularbeit	14.453
Musikschule Lich	Lich	Förderung der Musikschularbeit	16.061
Musikschule Limburg	Limburg	Förderung der Musikschularbeit	57.614
Musikschule Lohfelden/Söhre	Lohfelden	Förderung der Musikschularbeit	27.750
Musikschule Melsungen	Melsungen	Förderung der Musikschularbeit	33.259
Musikschule Nidderau	Nidderau	Förderung der Musikschularbeit	55.951
Musikschule Niedernhausen	Niedernhausen	Förderung der Musikschularbeit	16.811
Musikschule Rimbach	Rimbach	Förderung der Musikschularbeit	31.612
Musikschule Stadtallendorf	Stadtallendorf	Förderung der Musikschularbeit	10.710
Musikschule Vellmar	Vellmar	Förderung der Musikschularbeit	33.293
Musikschule Waldeck-Frankenberg	Bad Wildungen	Förderung der Musikschularbeit	64.269
Musikschule Weilburg	Weilburg	Förderung der Musikschularbeit	28.276
Musikschule Wolfhager Land	Wolfhagen	Förderung der Musikschularbeit	22.516
insgesamt			890.006

Förderung Freie Musikschulen 2017 in €

Musikschule Darmstadt-Dieburg e.V.	Roßdorf	Zuschuss zu lfd. Ausgaben	3.900
Neue Musikschule e.V. Geisenheim	Geisenheim	Zuschuss zu lfd. Ausgaben	4.800
Musikschule Piccolo Idstein	Idstein	Zuschuss zu lfd. Ausgaben	4.600
Musikschule Hochtaunus	Neu-Anspach	Zuschuss zu lfd. Ausgaben	6.000
Musikkulturschule Lauterbach gGmbH	Lauterbach	Zuschuss zu lfd. Ausgaben	4.950

Förderung Kommunale Musikschulen 2017 in €

Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld	Zuweisung kommunaler Finanzausgleich	25.839
Musikschule Bensheim	Bensheim	Zuweisung kommunaler Finanzausgleich	17.956
Lahn-Dill-Akademie – Musikschule	Dillenburg	Zuweisung kommunaler Finanzausgleich	13.520
Musikschule Heppenheim	Heppenheim	Zuweisung kommunaler Finanzausgleich	26.013
Musikschule Schlitz	Schlitz	Zuweisung kommunaler Finanzausgleich	5.225

Landesmittel für Sonderprojekte der Musikschulen 2017 (Weiterleitung VdM) in €

Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld	Sonderprojekt	5.386
Musikschule Bensheim	Bensheim	Sonderprojekt	3.740
Lahn-Dill-Akademie – Musikschule	Dillenburg	Sonderprojekt	2.812
Musikschule Heppenheim	Heppenheim	Sonderprojekt	5.426
Musikschule Schlitz	Schlitz	Sonderprojekt	1.084
Musikschule Alsfeld	Alsfeld	Sonderprojekt	4.087
Musikschule Baunatal	Baunatal	Sonderprojekt	13.129
Musikschule Büdingen	Büdingen	Sonderprojekt	1.952
Musikschule Buseck	Buseck	8 Sonderprojekte	14.019
Musikschule Friedberg	Friedberg	2 Sonderprojekte	2.032
Musikschule Gelnhausen	Gelnhausen	4 Sonderprojekte	15.538
Musikschule Grünberg	Grünberg	Sonderprojekt	4.713
Musikschule Hofgeismar	Hofgeismar	Sonderprojekt	4.347
Musikschule Kassel	Kassel	Sonderprojekt	4.739
Musikschule Lauterbach	Lauterbach	Sonderprojekt	8.605
Musikschule Limburg	Limburg	Sonderprojekt	12.580
Musikschule Nidderau	Nidderau	5 Sonderprojekte	14.056
Musikschule Rimbach	Rimbach	2 Sonderprojekte	1.996
Musikschule Waldeck-Frankenberg	Bad Wildungen	Sonderprojekt	503
Musikschule Weilburg	Weilburg	4 Sonderprojekte	14.206
Musikschule Wolfhagen	Wolfhagen	Sonderprojekt	1.727
insgesamt			136.677

Landesmittel für die Musikschulen 2017 (Weiterleitung VdM) in €

Musikschule Aarbergen	Aarbergen	Förderung der Musikschularbeit	10.482
Musikschule Alsfeld	Alsfeld	Förderung der Musikschularbeit	20.961
Musikschule Bad Karlshafen	Bad Karlshafen	Förderung der Musikschularbeit	11.485
Musikschule Bad Nauheim	Bad Nauheim	Förderung der Musikschularbeit	53.487
Musikschule Baunatal	Baunatal	Förderung der Musikschularbeit	43.584
Musikschule Büdingen	Büdingen	Förderung der Musikschularbeit	24.153
Musikschule Buseck	Buseck	Förderung der Musikschularbeit	30.330
Musikschule Butzbach	Butzbach	Förderung der Musikschularbeit	29.620
Musikschule Erbach	Erbach	Förderung der Musikschularbeit	26.639
Musikschule Eschwege	Eschwege	Förderung der Musikschularbeit	33.292
Musikschule Friedberg	Friedberg	Förderung der Musikschularbeit	26.426
Musikschule Gelnhausen	Gelnhausen	Förderung der Musikschularbeit	39.957
Musikschule Grünberg	Grünberg	Förderung der Musikschularbeit	16.471
Musikschule Hofgeismar	Hofgeismar	Förderung der Musikschularbeit	31.283
Musikschule Homberg/Schwalm-Eder	Homberg	Förderung der Musikschularbeit	43.328
Musikschule Hünstetten	Hünstetten	Förderung der Musikschularbeit	32.633
Musikschule Kassel	Kassel	Förderung der Musikschularbeit	43.301
Musikschule Lauterbach	Lauterbach	Förderung der Musikschularbeit	15.798
Musikschule Lich	Lich	Förderung der Musikschularbeit	16.549
Musikschule Limburg	Limburg	Förderung der Musikschularbeit	60.887
Musikschule Lohfelden/Söhre	Lohfelden	Förderung der Musikschularbeit	29.484
Musikschule Melsungen	Melsungen	Förderung der Musikschularbeit	36.681
Musikschule Nidderau	Nidderau	Förderung der Musikschularbeit	58.312
Musikschule Niedernhausen	Niedernhausen	Förderung der Musikschularbeit	20.420
Musikschule Rimbach	Rimbach	Förderung der Musikschularbeit	33.872
Musikschule Stadtallendorf	Stadtallendorf	Förderung der Musikschularbeit	12.583
Musikschule Vellmar	Vellmar	Förderung der Musikschularbeit	35.707
Musikschule Waldeck-Frankenberg	Bad Wildungen	Förderung der Musikschularbeit	66.833
Musikschule Weilburg	Weilburg	Förderung der Musikschularbeit	32.007
Musikschule Wolfhager Land	Wolfhagen	Förderung der Musikschularbeit	24.254
insgesamt			960.819